

KREIS LIPPE

Landschaftsplan Nr. 6

"Oberes Begatal"

Der Landrat
Untere Landschaftsbehörde


Lippeservice

Inhaltsverzeichnis

0. VORBEMERKUNG

0.1 Präambel	3
0.2 Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes	3
0.3 Situation der Landwirtschaft im Plangebiet	5
0.4 Kartenunterlagen	6

1. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG) 8

1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung	9
1.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung	14
1.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung	16
1.4 Entwicklungsziel 4: Ausbau - entfällt -	18
1.5 Entwicklungsziel 5: Ausstattung – entfällt -	18
1.6 Entwicklungsziel 6: Sicherung und Entwicklung	18
1.7 Entwicklungsziel 7: Temporäre Erhaltung	22
1.8 Entwicklungsziel 8: Beibehaltung der Funktion	23

2. BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 19-23 LG) 24

2.1 Naturschutzgebiete	27
- Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	27
- Besondere Festsetzungen	40
2.2 Landschaftsschutzgebiete	54
- Landschaftsschutzgebiet 2.2-1	54
- Landschaftsschutzgebiete 2.2-2 bis 2.2-34	64
2.3 Naturdenkmale	115
- Naturdenkmale 2.3-1 bis 2.3-20	116
- Naturdenkmale 2.3-21 bis 2.3-27	124

3. ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN 133

- entfällt in diesem Landschaftsplan-

4. BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG) 134

4.1 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten	134
4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	137

5. ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN (§ 26 LG)	141
5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	142
5.2 Anpflanzungen	156
5.3 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie Beseitigung störender Anlagen	163
6. GENEHMIGUNGSVERMERKE	164

ANLAGE 1 – UMWELTBERICHT –

0 VORBEMERKUNGEN

0.1 Präambel

Der Kreis Lippe ist für die Durchführung und Umsetzung der Landschaftsplanung zuständig. Das vorliegende fachliche Konzept (Satzung) zum Erhalt und zur Entwicklung von Natur und Landschaft soll mit den Bürgern umgesetzt werden. Durch die Landschaftsplanung wird den Betroffenen weder Handlungs- noch Gestaltungsraum genommen.

Der Kreis Lippe möchte die Bürger für die Planung gewinnen. Deshalb hat der Kreistag am 19.03.1987 mit Beschluss festgelegt, dass die Umsetzung der Landschaftsplanung ausschließlich auf freiwilliger Basis zu erfolgen hat. Diese Regelung gilt uneingeschränkt für alle im Landschaftsplan festgesetzten Gebote und Entwicklungs-/Pflegemaßnahmen.

Es ist ein Anliegen des Kreises Lippe, den bestehenden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieben die Zukunft zu sichern; dabei soll insbesondere auch betriebliches Wachstum ermöglicht werden. Dies gilt ebenso wie die nachfolgenden Ausführungen für Nebenerwerbsbetriebe, die sich (nachvollziehbar) zu Vollerwerbsbetrieben entwickeln.

Daher wird hervorgehoben, dass für die im Außenbereich vorhandenen Hof- und Gebäudeflächen und landwirtschaftlichen, gewerblichen und anderen Betriebsstätten durch den Landschaftsplan keine über die Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) hinausgehenden Erschwernisse und Einschränkungen festgesetzt werden. Dieses gilt auch für die Sicherung der dauerhaften Erschließung und Ver- und Entsorgung dieser Bereiche.

Für bestehende landwirtschaftliche Betriebe, die am Rande von Naturschutzgebieten (NSG) und Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen (LSGmbF) liegen, führt die Schutzweisung nicht zu erhöhten Anforderungen in Bezug auf Emissionen, die über den in der Emissionsschutzverordnung gesetzten rechtlichen Rahmen hinausgehen.

Die nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist wesentliches Ziel der Landschaftsplanung. In den Naturschutzgebieten wird zur Entflechtung der unterschiedlichen Interessenlage neben der freiwilligen vertraglichen Regelung auch Grunderwerb als Instrument angeboten.

0.2 Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan bildet die Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

Er dient damit den folgenden im - Landschaftsgesetz NRW (LG) - dargelegten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes sind nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. 2006, S.35) sowie der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW S. 683), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW S. 522) und dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) zur Landschaftsplanung vom 9. September 1988 (MBI. NRW S. 1439) geregelt.

Für die Landschaftsplanung gelten weiterhin die Bestimmungen der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Kreisordnung (KrO NRW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994, S. 646/SGV. NRW 2021), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306).

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und der Kreisordnung kann gegen diesen Landschaftsplan nach Ablauf eines Jahres nach seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Landschaftsplan nicht ordnungsgemäß verkündet wurde oder dass der Form- oder Verfahrensmangel vorher gegenüber dem Kreis Lippe gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift oder die den Mangel ergebende Tatsache bezeichnet wurde. Mängel des Abwägungsergebnisses können nach Ablauf von sieben Jahren nach Bekanntmachung des Landschaftsplanes nicht mehr geltend gemacht werden.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechtes. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 (1) Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Dies gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des BauBG.

Soweit im Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 6 "Oberes Begatal" wurde vom Kreistag des Kreises Lippe in seiner Sitzung am 26.09.2005 beschlossen.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat durch die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) vom 02.04.1979) und die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) vom 21.05.1992) die Mitgliedsstaaten verpflichtet, unter der Bezeichnung „Natura 2000“ ein kohärentes ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete auszuweisen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zur Erfüllung seiner Verpflichtung im Jahre 2000 insgesamt 490 FFH-Gebiete und 15 EG-Vogelschutzgebiete mit ca. 6,7% der Landesfläche an die EU-Kommission gemeldet. Durch obige Richtlinie ist das Land NRW ferner verpflichtet, die gemeldeten Gebiete dauerhaft zu schützen.

Gemäß § 48c Landschaftsgesetz (LG) sind die Gebiete für den Aufbau und den Schutz des europäischen Netzes „Natura 2000“ entsprechend den jeweiligen Erhaltungs- und Entwicklungszielen zu besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach §§ 19ff. LG zu erklären. Am 02.04.2001 hat der Kreistag des Kreises Lippe beschlossen, dass die Umsetzung der FFH-Richtlinie in Bezug auf die Unterschutzstellung der einzelnen Gebiete durch den Kreis Lippe im Rahmen der Landschaftsplanung erfolgt.

Der vorliegende Landschaftsplan dient zur Sicherung des FFH-Gebietes DE 3919-302 "Begatal", welches bereits ein bestehendes, gesetzlich verordnetes Naturschutzgebiet ist. Zur Erreichung der Ziele des FFH-Gebietes "Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse" werden die Schutzziele für das bereits bestehende Naturschutzgebiet "Begatal" entsprechend den für die Meldung als FFH-Gebiet ausschlaggebenden Schutzziele geändert.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem baulichen Außenbereich der Stadt Barntrop und der Gemeinde Dörentrup innerhalb des Gesamtplangebietes sowie aus einem Teilbereich des Außenbereiches der Städte Blomberg und Lemgo (Teilflächen des FFH-Gebietes DE 3919-302 "Begatal").

Der Landschaftsplan besteht aus Karten, Text, Erläuterungsbericht und Umweltbericht. Er enthält:

- die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft,
- die Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft,
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung sowie

- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Grundlage des Landschaftsplanes ist die umfassende Analyse der natürlichen räumlichen Gegebenheiten. Zur Vorbereitung des Landschaftsplanes wurden darüber hinaus folgende Fachbeiträge erarbeitet:

- der ökologische Fachbeitrag für die ökologischen Grundlagen durch das Büro Landschaft + Siedlung GBR, Recklinghausen, 1995
- der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (FBLN) gem. § 15a LG durch die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF, 1985).

Die Aufstellung des Landschaftsplanes erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF), der unteren Forstbehörde, der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, dem Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde und den Städten Barntrup, Blomberg und Lemgo sowie der Gemeinde Dörentrup.

Bei seinen Darstellungen und Festsetzungen hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, der Bauleitplanung sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachbehörden zu beachten.

Der Landschaftsplan wird als Satzung vom Kreistag beschlossen. Damit erlangen die Festsetzungen gegenüber jedermann Rechtskraft. Die Entwicklungsziele sind ausschließlich behördenverbindlich und bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Die in den Arbeitskarten dargestellten Grundlagen erlangen keine rechtliche Verbindlichkeit.

Die Vorschriften des § 62 Landschaftsgesetz gelten unmittelbar. Im Rahmen des Landschaftsplanverfahrens wird der Schutz von Flächen gem. § 62 LG nicht behandelt. Die nach § 62 LG geschützten Biotop sind von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten erfasst und im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde eindeutig in Karten abgegrenzt worden. Die Eigentümer der Biotop sind vor der Abgrenzung in geeigneter Form unterrichtet worden. Die geschützten Biotop werden nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen.

0.3 Situation der Landwirtschaft im Plangebiet

Das Gebiet der Städte Barntrup, Blomberg und Lemgo sowie der Gemeinde Dörentrup ist ein zukunftssträchtiger Agrarstandort, gekennzeichnet durch hochwertige Böden, spezialisierte Betriebe in der Bodenproduktion und Viehhaltung sowie durch Betriebsstandorte, die in der Regel in entwicklungsfähigen Einzelhoflagen liegen.

Die Landwirtschaft im Plangebiet ist wegen ihrer Bedeutung für die Produktion von Nahrungsmitteln, Saatgut und nachwachsenden Rohstoffen, für die Wirtschafts- und Sozialstruktur des ländlichen Raumes und für die Erhaltung einer naturnahen Kultur- und Erholungslandschaft in ihrem Bestand zu sichern und zu entwickeln.

Grundlagen mit dem Ziel der Sicherung einer existenz- und entwicklungsfähigen Landwirtschaft sind insbesondere:

- Erhalt und Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten auf landwirtschaftlichen Betriebsstandorten in Einzel-, Weiler- und Dorflagen.
- Sicherung und Verbesserung der Flächengrundlage sowie der Flächenstruktur der landwirtschaftlichen Betriebe durch Erhaltung des Umfangs, der Qualität und Eignung landwirtschaftlicher Flächen und ihrer Nutzungsmöglichkeiten. Die im Rahmen des Strukturwandels und durch den technischen Fortschritt notwendig werdenden Anpassungsmaßnahmen sind hierbei ein wesentlicher Bestandteil.
- Die Funktion der Drainsysteme und ihrer Vorflut ist unverzichtbar und damit sicherzustellen.

Der Kreis Lippe weist im Rahmen seiner Landschaftsplanung großflächig Landschaftsschutzgebiete aus. Dabei erfolgen Regelungen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung auf der Grundlage der derzeitigen gesetzlichen Regelungen aus dem Bundes- und Landesrecht. Sollten sich im Zuge veränderter gesetzlicher Regelungen, z.B. durch unmittelbar wirkende Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union sowie durch Gesetze und Verordnungen des Bundes und

Landes spezielle Regelungen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung in Landschaftsschutzgebieten ergeben, sichert der Kreis Lippe kurzfristiges Handeln durch einvernehmliche Regelungen (z.B. in Form von Ausnahmen oder Befreiungen, Überprüfung der Abgrenzung usw.) zu.

Soweit im folgenden Text der Begriff der "ordnungsgemäßen " Landwirtschaft gebraucht wird, ist dies gleichbedeutend mit den unter § 2c (4) LG formulierten Grundsätzen zur guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft.

0.4 Kartenunterlagen

Dem Landschaftsplan sind als Planbestandteile die Karte der Entwicklungsziele und die Festsetzungskarte beigelegt. Beide Karten wurden im Maßstab 1 : 10.000 auf der Basis der verkleinerten Deutschen Grundkarte (DGK) erstellt. Zur besseren Handhabbarkeit wurden beide Karten jeweils in 6 Blätter unterteilt.

Zusätzlich wurden beide Karten mit dem Raster der Deutschen Grundkartenblätter überzogen. Die im Kreis Lippe eingeführte interne Nummerierung der Deutschen Grundkarten wurde zur besseren Orientierung auch für den Landschaftsplan übernommen. Die Lage der einzelnen Grundkarten sowie der Blattschnitt der Entwicklungs- und Festsetzungskarte ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Die Nummern der einzelnen Grundkarten sind auch auf der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte jeweils in der linken oberen Ecke der einzelnen Grundkartenrasterfelder verzeichnet. Um die Auffindbarkeit der einzelnen Festsetzungen des Landschaftsplanes in der Karte zu erleichtern, ist jeder textlichen Festsetzung und der ihr zugeordneten Gliederungsnummer die Angabe der jeweiligen Grundkartenummer beigelegt.

Die Festsetzungskarte enthält nach Lage und Umfang die im Text getroffenen Festsetzungen einschließlich der dort auch verzeichneten Gliederungsnummern. Da aufgrund des Kartenmaßstabs die Kartenangaben nicht immer zweifelsfrei parzellenscharf zugeordnet sein können, wurden zur rechtlichen Eindeutigkeit für die festgesetzten Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen weitere Detailkarten auf Flurkartenbasis im Maßstab 1:2000 erstellt.

Die rechtsverbindlichen Originale liegen zur Einsichtnahme bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe bereit.

Sämtliche Karten sind im Kartenverzeichnis unter Gliederungs-Nr. 6 dieses Landschaftsplanes aufgeführt. Sie sind Bestandteil des Landschaftsplanes und werden mit diesem offengelegt und schließlich als Satzung beschlossen.

Im Genehmigungsexemplar werden dem Landschaftsplan die Karte "Gesetzlich geschützte Biotop nach § 62 LG" (Anlage 2) und die Karte "Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 LG / Geologische Aufschlussbereiche und geomorphologische Einzelelemente in Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen" (Anlage 3) als nachrichtliche Darstellung beigelegt.

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.	<p>ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT</p> <p>Die folgenden Entwicklungsziele werden gem. § 18 (1) LG sowie des § 6 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes in der Entwicklungskarte und im Text dargestellt.</p> <p>Die Entwicklungsziele werden flächendeckend dargestellt. Mit ihrer Darstellung werden Prioritäten für die Landschaftsentwicklung festgelegt.</p> <p>Bei der Beurteilung von Eingriffen gem. §§ 4 - 6 LG sowie im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit ist das jeweilige Entwicklungsziel zu berücksichtigen.</p> <p>Maßnahmen zum qualitativen und quantitativen Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen sind im Einklang mit den Entwicklungszielen zu bestimmen. Diese Maßnahmen werden in erster Priorität auf geeigneten Flächen in Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen realisiert. Kompensationsmaßnahmen im Wald können – sofern ein räumlich funktionaler Bezug besteht - in erster Priorität in den Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen realisiert werden.</p> <p>Zu den Prioritäten der Landschaftsentwicklung gehören auch die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der Erhalt schutzwürdiger Böden.</p>	<p>Die Entwicklungsziele sollen über das Schwerkraft der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben. Entwicklungsziel ist auch der Aufbau des Biotopverbundes nach § 2b LG. Innerhalb der einzelnen Entwicklungsziele werden je nach natürlicher Ausstattung oder planerischer Zielsetzung Entwicklungsräume abgegrenzt.</p> <p>Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft wurden die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke berücksichtigt.</p> <p>Die Entwicklungsziele richten sich an Behörden und nicht direkt an die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten.</p> <p>Gem. § 33 (1) LG sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.</p> <p>Entschädigungsansprüche nach § 7 LG lassen sich aus der Darstellung nicht ableiten.</p> <p>U.a. werden zur Erfüllung der Entwicklungsziele in der Festsetzungskarte Schutzausweisungen nach den §§ 19 - 22 LG, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt.</p> <p>Schutzwürdige Böden werden auf Grundlage der geltenden Bodenschutzgesetze und der Karte "Schutzwürdige Böden und oberflächennahe Rohstoffe" des Geologischen Dienstes NRW definiert.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 1</p> <p>- Erhaltung -</p> <p>Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft</p> <p>Das Entwicklungsziel Erhaltung wird schwerpunktmäßig in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kerb- und Sohlentäler der Höhen, Berge und Becken - Waldreiche Flachrücken, Kuppen und Hänge des Keupers auf Muschelkalk 	<p>Das Entwicklungsziel 1 wird insbesondere dargestellt für reich oder vielfältig mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestattete Räume sowie für Bereiche mit hohem Waldanteil zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - insbesondere der Wasser-, Boden- und Klimafunktionen - und wegen seiner Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Talbereiche, deren Bachläufe in den Hügelländern nördlich und südlich der Bega entspringen und überwiegend in die Bega münden. Im nordöstlichen Teil des Plangebietes entspringen Bachläufe, die in nordöstliche Richtung über die Humme direkt in die Weser entwässern. Vor allem im Bereich der Oberläufe sind die Bäche vielfach tief eingeschnitten und weisen teils ausgeprägte Randstufen auf. Das Bachbett ist überwiegend deutlich erkennbar. Das Grundwasserspeichervermögen ist aufgrund des Vorkommens von Kalk- und Kalkmergelgestein sowie kiesigem, schluffigem Sand im tieferen Grund hoch. Bachbegleitend und in den zum Teil noch als Grünland genutzten Talräumen befinden sich naturnahe Vegetationsbestände.</p> <p>Die Täler haben geländeklimatisch wichtige Funktionen als Kaltluftbahnen. Sie sind darüber hinaus die bedeutendsten Rückzugsgebiete für Flora und Fauna, zum Teil bedeutend für die Wassergewinnung und daher von besonderer Wichtigkeit für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie als prägende Landschaftsteile von hohem Wert für das Landschaftsbild.</p> <p>In diesen Gebieten befinden sich große zusammenhängende Waldflächen mit einem Wechsel zwischen naturnahen Buchenwaldbeständen und standortfremden Nadelholbeständen. Im Umfeld der Waldflächen liegen weitläufige Grünlandbereiche mit einem hohen Anteil gliedernder und belebender Elemente. Die Gebiete weisen eine teils hohe Reliefenergie auf.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<ul style="list-style-type: none"> - Dörflich geprägte Siedlungsteile - Flussniederung der Bega (Teilbereiche) <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhaltung und Sicherung der derzeitigen Landschaftsstruktur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung, hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, - dem Aufbau, der Sicherung und Verbesserung des Biotopverbundes zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. 	<p>Die großenteils landwirtschaftlich genutzten Bereiche sind wichtige Kaltluftentstehungsgebiete während sich die Waldbereiche als wichtige Frischluftentstehungsgebiete auszeichnen</p> <p>Hierbei handelt es sich um für den Landschafts- und Siedlungsraum typische Ortschaften, die durch ihre bauliche Geschlossenheit, landschaftsgerechte Bauformen sowie die in ihnen vorhandenen bzw. sie umgebenden Freiraumelemente wie Wiesen und Weiden, Obstgärten, Trockenmauern, Ruderalflächen, Hofbäume etc. besonders prägend für das Landschaftsbild sind und darüber hinaus wichtige dorfkologische Funktionen erfüllen.</p> <p>Zu den erhaltenswerten Ortschaften im Geltungsbereich des Landschaftsplanes gehören insbesondere Homeien, der nördliche Bereich von Schwelentrup und Bentrup.</p> <p>Bei der Niederung handelt es sich um ein weites, flachwelliges Hügelland, das allmählich von der Beganiederung nach beiden Seiten ansteigt.</p> <p>Der Landschaftsraum ist als Grundwasserleiter und –reservoir mit hohem Grundwasserdargebot, als natürliches Überschwemmungsgebiet der Bega sowie als Standort naturnaher Lebensgemeinschaften von hoher Bedeutung für den Naturhaushalt und als prägender Landschaftsteil von hohem Wert für das Landschaftsbild.</p> <p>Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts wird bestimmt von den Faktoren Boden, Wasser, Klima, Vegetation und Tierwelt sowie ihren vielfältigen ökologischen Funktionen.</p> <p>Die Vielfalt und Eigenart der Landschaft wird entscheidend mitbestimmt von den morphologischen Verhältnissen sowie den prägenden Landschaftsteilen und den gliedernden und belebenden Elementen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<p>Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die schutzwürdigen Biotopstrukturen mit naturnahen Laubwaldbeständen, überwiegend grünlandbestimmte Tal- und Hangbereiche unterschiedlicher Feuchtestufen sowie Gehölzstrukturen und Biotope gem. § 62 LG als Vernetzungsbiotope mit Funktionen für den Biotop- und Artenschutz, Grundwasserneubildung und Klimaverbesserung, - die prägenden Landschaftsteile mit den vorhandenen morphologischen Verhältnissen, insbesondere Kuppen- und Talsysteme, große zusammenhängende Waldflächen, Gewässerstrukturen mit ihren angrenzenden naturnahen Talbereichen, landschaftsbildprägende Ortschaften mit ihren Ortsrändern sowie kleinteilige landwirtschaftliche Nutzungsstrukturen, - die gliedernden und belebenden Landschaftselemente wie Geländekanten, geologische Aufschlüsse, Steinbrüche, Erdfälle, kleine Gehölzflächen, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, Einzelbäume, Obstgehölze, Kopfweiden, Hohlwege, Bodendenkmäler, Bruchsteinmauern, Findlinge, Quellen, Feuchtgebiete oder Kleingewässer. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Erhaltung gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Biotope als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln und ihre Funktion im Biotopverbund sicherzustellen, - naturnahe Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung sowie als Maßnahme zum Schutz des Bodens herzustellen, - den Grünlandanteil insgesamt zu erhalten bzw. nach Möglichkeit zu erhöhen und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu extensivieren, - in den nach § 22 LG geschützten Bereichen sowie in den nach § 21 LG geschützten Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen Teilflächen aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu nehmen, 	<p>Mit dem Entwicklungsziel 1 soll vor allem die derzeitige Landschafts- und Biotopstruktur in ihrer Gesamtausprägung erhalten und gefördert werden.</p> <p>Die Darstellung des Entwicklungszieles Erhaltung bedeutet nicht, dass die Zielsetzung ausschließlich auf eine Konservierung der Landschaft im jetzigen Zustand ausgerichtet ist.</p> <p>Es können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne von § 26 LG erforderlich werden, die zu einer Verbesserung des Zustandes von Biotopen oder ihrer Vernetzung führen.</p> <p>Hierzu gehört auch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, z.B. die Anlage von Ackerrandstreifen.</p> <p>Unter extensiver Bewirtschaftung wird der Verzicht auf Biozide, die Einschränkung von Düngestoffen sowie die Verringerung der Mahd und Beweidungsintensität und/oder die Anlage von Ufer- und Ackerrandstreifen verstanden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<ul style="list-style-type: none"> - die naturnahe Gewässer- und Überflutungsdynamik zu erhalten und wiederherzustellen, einschließlich der natürlichen und naturnahen Lebensräume im Gewässer und auf der gesamten Fläche der Aue, - Gewässerregulierungen und nicht naturnahe Gewässerausbauten zu vermeiden und Gewässerunterhaltungen auf ein Minimum zu reduzieren, - flankierende Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte vorzunehmen, - naturferne Gewässerabschnitte zu renaturieren, - den Grundwasserflurabstand senkende Maßnahmen zu vermeiden, - Fischteiche zu beseitigen, zu extensivieren und/oder in Artenschutzgewässer umzuwandeln, - Kleingewässer an geeigneten Stellen anzulegen, - natürliche Quellbereiche zu erhalten sowie zugeschüttete und eingefasste Quellen nach Möglichkeit zu renaturieren, - naturnahen funktionsbezogenen Waldbau auf ökologischer Grundlage zu betreiben, 	<p>Hierzu gehört vor allem die Anlage von Uferstreifen.</p> <p>Dem Buchenwaldkonzept des Landes NRW „Wald 2000“ kommt in der forstwirtschaftlichen Nutzung der Waldflächen zur Erfüllung des Entwicklungszieles besondere Bedeutung zu.</p> <p>Hierzu gehören u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Kahlschlägen und Durchführung von Femel- und Schirmschlag bzw. Einzelstammentnahme, - Erhaltung von Alt-/Totholzgruppen über das forstliche Umtriebsalter hinaus, - Förderung der Naturverjüngung, - Förderung angeflogener Weichhölzer in den bestehenden Fichtenreinbeständen soweit möglich, - Vermeidung von Biozideinsatz, - Verbesserung strukturarmer Waldränder durch Förderung naturnaher Mantel- und Saumgesellschaften,

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<ul style="list-style-type: none"> - den Laubwaldanteil auf den dafür geeigneten Standorten künftig noch zu vermehren, - in den nach § 22 LG geschützten Bereichen und den gemäß § 21 LG geschützten Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen bei Erst- und Wiederaufforstungen bodenständige, einheimische, standortgerechte Baum- bzw. Gehölzarten vorrangig zu verwenden, - in Talbereichen Erstaufforstungen zu vermeiden bzw. vorhandene nicht bodenständige Anpflanzungen zu beseitigen, - bei Anpflanzungen außerhalb des Waldes bodenständige, einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden, - Hecken und Gehölze mit einem entsprechenden Saum zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, - Schalenwildbestände i.S. des Schutzzweckes auf Besatzstärke zu regulieren, die eine Naturverjüngung ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht, - Veränderungen der morphologischen Struktur zu vermeiden und vorhandene Beeinträchtigungen zu beseitigen, - Zersiedelungen zu vermeiden, - Orts- und Landschaftsbilder und wichtige Sichtbeziehungen zu erhalten, zu pflegen und zu optimieren, 	<p>- Entnahme von nicht bodenständigen Gehölzen.</p> <p>Bei Waldinnenrändern entlang von Forstwegen sollten Neuanpflanzungen einen weiteren Abstand zu den Wegen einhalten, um durch die natürliche Sukzession einen breiten und gestuften Bestandesrand auszubilden.</p> <p>Bei bereits vollzogenen Anpflanzungen sollte der Rand der Pflanzung stark aufgelockert werden.</p> <p>Soweit es aus forstfachlicher Sicht möglich ist, sollte bei Waldaußenrändern angestrebt werden, durch häufige Durchforstung auf der Breite von ca. einer Baumlänge die potentielle natürliche Vegetation zu fördern. Bei Aufforstungen von Waldrandflächen sollte für den künftigen Waldmantel und Waldsaum ausreichend bemessener Raum eingeplant werden.</p> <p>In der Regel sollten nicht bodenständige Anpflanzungen nicht vor Hiebsreife beseitigt werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<ul style="list-style-type: none"> - Obstwiesen und Grünlandbereiche insbesondere auch in der Umgebung von landschaftsprägenden Ortschaften zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, - landschaftstypische Bauformen zu erhalten und bei Neu- oder Umbauvorhaben zu beachten. 	
1.2	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 2</p> <p>- Anreicherung -</p> <p>Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen</p> <p>Das Entwicklungsziel Anreicherung wird schwerpunktmäßig in folgendem Entwicklungsraum dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ebene Flachrücken und mäßig geneigte Hänge auf Löß - Flachrücken, Kuppen und schwach geneigte Hänge auf Muschelkalk <p>Das Entwicklungsziel Anreicherung dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Sicherung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, seinen Funktionen Bodenertrag, Wasser- und Klimahaushalt sowie Biotopschutz, 	<p>Das Entwicklungsziel 2 wird insbesondere dargestellt für im Ganzen erhaltungswürdige Räume mit relativ geringer Ausstattung mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen. Es handelt sich dabei meist um intensiv genutzte Räume mit hohem Ackeranteil.</p> <p>Hierbei handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flachrücken und mäßig geneigte Hänge mit staunässefreien Böden und unterschiedlich mächtiger Lößauflage sowie um mäßig geneigte Hänge auf mit Löß überdeckten Geschiebelehbereichen mit staufeuchten Böden. Sie ziehen sich vom Talgrund der Bega bis in die angrenzenden Hänge hinein. Der Entwicklungsraum wird als fast reines Ackerbaugebiet genutzt.</p> <p>Es handelt sich um ebenfalls größtenteils ackerbaulich genutzte Böden mit geringmächtiger Lößauflage im nordwestlichen Bereich rund um den Kleeberg und im östlichen Plangebiet rund um Sonneborn. Die Bereiche besitzen nur eine geringe Reliefenergie, das Kluft- oder Karstgrundwasser liegt sehr tief.</p> <p>Der Entwicklungsraum ist aufgrund der morphologischen Verhältnisse potentiell von Bedeutung für die extensive Erholung. Durch Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen kann das Landschaftsbild in seiner Erlebnisvielfalt jedoch gesteigert werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.2	<ul style="list-style-type: none"> - der Einbindung der an die freie Landschaft grenzenden oder in der freien Landschaft befindlichen bebauten Bereiche in die Landschaft zur Pflege des Landschaftsbildes, - der Steigerung der Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungsziels Anreicherung gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorhandene Biotopstrukturen zu ergänzen und untereinander zu vernetzen, - naturnahe Biotope zu entwickeln, herzustellen oder wiederherzustellen, - naturferne Gewässerabschnitte zu renaturieren, - den Gehölzbestand zu vermehren durch Anpflanzungen mit bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Arten; dazu gehören Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Baumalleen, Feldgehölze, Vogelschutzgehölze an Straßen, Wegen, Böschungen, Hofstellen, die Eingrünung von Baugebieten, Anpflanzungen von Wald in Form der Anlage von Feldgehölzen auf schwer zu bewirtschaftenden Flächen sowie Ufergehölze, - kleinere Teil- bzw. Restflächen aus der Bewirtschaftung zu nehmen und verschiedenen Sukzessionsstadien zu überlassen, - unterrepräsentierte Biotoptypen wie Obstwiesen, Hochstaudenfluren etc. anzulegen bzw. ihren Erhalt durch extensive Bewirtschaftung zu fördern, - entlang von Bächen, in erosionsgefährdeten Bereichen und auf geeigneten Standorten innerhalb großflächiger Ackerbereiche die Umwandlung von Ackerflächen in Säume, Raine und Dauergrünland zu fördern, 	<p>Das Entwicklungsziel Anreicherung schließt die Erhaltung der vorhandenen naturnahen Strukturen mit ein. Zur Verbesserung der Struktur und des Wirkungsgefüges in diesem Entwicklungsraum sind Maßnahmen nach § 26 LG erforderlich.</p> <p>Bei der Durchführung dieser Maßnahmen sollen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung weitgehend vermieden werden.</p> <p>Hierzu gehört auch die Anlage von Uferstreifen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.2	<ul style="list-style-type: none"> - kleine stehende Gewässer oder Tümpel als Artenschutzgewässer an geeigneten Stellen anzulegen, zu erhalten und zu entwickeln, - die naturnahe Gewässer- und Überflutungsdynamik zu erhalten und wiederherzustellen, einschließlich der natürlichen und naturnahen Lebensräume im Gewässer und auf der gesamten Fläche der Aue. 	
1.3	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 3</p> <p>- Wiederherstellung -</p> <p>Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft</p> <p>Das Entwicklungsziel Wiederherstellung wird schwerpunktmäßig in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wasserläufe, die durch Ausbaumaßnahmen in hohem Maße in ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit eingeschränkt sind, - Abgrabungen, die in Betrieb befindlich bzw. noch nicht abschließend rekultiviert sind, - Flächen, die aufgrund ihrer Nutzung in hohem Maße in ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit eingeschränkt sind. <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen Funktionen Bodenfruchtbarkeit, Wasserreinhaltung, Klimaverbesserung und Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt, 	<p>Das Entwicklungsziel 3 wird insbesondere dargestellt für Bereiche, deren Oberflächenstruktur, Wirkungsgefüge oder Erscheinungsbild geschädigt ist, um sie durch entsprechende Relief- und Biotopgestaltungsmaßnahmen in ihrem Erscheinungsbild und ihrer ökologischen Funktion zu verbessern bzw. wiederherzustellen.</p> <p>Hierbei handelt es sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Zulauf zur Exter, - den nördlichen Zulauf zur Bega im Frettholz, - einen Zulauf zum Siek im Dorotheental. <p>Die Renaturierung der genannten Bachläufe ist unter Gliederungs-Nr. 5.3 festgesetzt.</p> <p>Hierbei handelt es sich um :</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Abgrabung südlich Alverdissen auf dem Saalberg - eine Abgrabung westlich Sonneborn auf dem Kesselberg

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.3	<ul style="list-style-type: none"> - der Wiederherstellung des Landschaftsbildes zur Sicherung und Förderung der landschaftsbezogenen Erholung, - zur Abwehr schädlicher Einwirkungen. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Wiederherstellung gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Bereich der Abgrabungen: <ul style="list-style-type: none"> - die Flächen für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes bereitzustellen, - vorhandene Biotopstrukturen zu sichern und zu entwickeln, - Anpflanzungen mit bodenständigen, einheimischen sowie standortgerechten Gehölzarten vorzunehmen, - offene Sukzessionsflächen an geeigneten Standorten anzulegen oder zu erhalten, - Artenschutzgewässer an geeigneten Standorten anzulegen oder zu erhalten. - Im Bereich der Wasserläufe: <ul style="list-style-type: none"> - Ackerland in Grünland umzuwandeln, - Uferstreifen in einer Breite von mindestens 10 m anzulegen, diese der natürlichen Entwicklung zu überlassen, extensiv zu bewirtschaften oder mit bodenständigen, einheimischen sowie standortgerechten Baum bzw. Gehölzarten zu bepflanzen, - verrohrte Gewässerabschnitte zu öffnen, - innerhalb ausgebauter bzw. naturfern gestalteter Gewässerabschnitte Stillwasserbereiche und Kolke anzulegen bzw. Profiländerungen im Sinne einer Renaturierung vorzunehmen, - naturferne Uferbefestigungen und Sohlausbildungen zu beseitigen. 	<p>Die o.g. Abgrabungen sind, wie im genehmigten Rekultivierungsplan festgelegt, herzurichten.</p> <p>Die Maßnahmen an Fließgewässern dienen u.a. der Verbesserung der Gewässergüte sowie der Biotopstruktur im und am Fließgewässer.</p> <p>Auf die Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer (LWA) in Nordrhein-Westfalen wird verwiesen.</p> <p>Unter extensiver Bewirtschaftung wird der Verzicht auf Biozide, die Einschränkung von Düngestoffen sowie die Verringerung der Mahd- und Beweidungsintensität verstanden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.4	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 4</p> <p>- Ausbau -</p> <p>Das Entwicklungsziel entfällt in diesem Landschaftsplan.</p>	
1.5	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 5</p> <p>- Ausstattung -</p> <p>Das Entwicklungsziel entfällt in diesem Landschaftsplan.</p>	
1.6	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 6</p> <p>- Sicherung und Entwicklung -</p> <p>Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft.</p> <p>Das Entwicklungsziel Sicherung und Entwicklung wird in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Steinberg - Tal der Exter - Hecken- und Grünlandkomplex auf der Sonneborner Hochfläche und dem Knappberg - Biotopkomplex am Mühlenturm - Begatal 	<p>Das Entwicklungsziel 6 wird insbesondere für Räume mit besonderer Biotopschutzfunktion ausgewiesen, in denen Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und Tierarten erhalten, entwickelt bzw. wiederhergestellt werden sollen.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die bereits derzeit besonders vielfältige Landschaftsstrukturen von besonderer Seltenheit oder Eigenart (wie z.B. naturnahe Tal- oder Waldbereiche) mit entsprechender Artenvielfalt aufweisen.</p> <p>Hierzu zählt auch das "Begatal", das auf Grundlage der FFH-Richtlinie der Europäischen Union als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemeldet und von dort anerkannt wurde.</p> <p>Ebenso sind hierunter Bereiche, deren besonderer Wert für den Biotop- und Artenschutz durch gezielte Maßnahmen wiederhergestellt oder erheblich gesteigert werden kann, erfasst. Darüber hinaus gilt das Entwicklungsziel für Flächen, die aus landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen besonders bedeutsam oder von hervorragender Schönheit sind.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6	<p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhaltung und weiteren Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, hier besonders des Biotopschutzes, - der Sicherung und Entwicklung des Biotopverbundes zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschl. ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen, - der Erhaltung und Entwicklung von Biotopen gem. § 62 LG sowie von Kern- und Refugialflächen als Lebensraum für wildlebende Tier- und Pflanzenarten, - der Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensräumen von Pflanzen- und Tierarten durch gezielte Entwicklungsmaßnahmen an geeigneten Standorten, - der Sicherung von Räumen aus naturgeschichtlichen oder wissenschaftlichen Gründen oder wegen ihrer besonderen Eigenart, - der Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen sowie die Erhaltung und Förderung der Arten, die für die Meldung des Gebietes "Begatal" auf Grundlage der FFH-Richtlinie ausschlaggebend waren oder die nach Anhang II / IV der FFH-RL bedeutsam sind, - der ökologischen Optimierung der Fließgewässer gem. Wasserrahmenrichtlinie. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Sicherung und Entwicklung gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bewirtschaftung durch Düngeverzicht, Biozidanwendungsverzicht, Mahd- und Beweidungsbeschränkungen zu extensivieren, - Teilflächen aus der Bewirtschaftung zu nehmen, zu pflegen und/oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen, - Acker in Grünland umzuwandeln, 	<p>Zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der unter diesem Entwicklungsziel dargestellten Landschaftsteile sind umfassende landschaftspflegerische Maßnahmen erforderlich. Über den Landschaftsplan hinausgehend werden detaillierte Pflege- und Entwicklungspläne (Biotopmanagementpläne) zur Erhaltung, Sicherung, Pflege, Gestaltung und Entwicklung der Landschaft aufgestellt und durchgeführt, die die zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen speziellen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im einzelnen bestimmen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6	<ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzungen mit bodenständigen, einheimischen sowie standortgerechten Arten vorzunehmen, - die naturnahe Gewässer- und Überflutungsdynamik zu erhalten und wiederherzustellen einschließlich der natürlichen und naturnahen Lebensräume im Gewässer und auf der gesamten Fläche der Aue, - die Durchgängigkeit von Fließgewässern und die Fließgewässerdynamik zu fördern und zu erhalten sowie Ufer- und Sohlbefestigungen rückzubauen, - Uferstreifen anzulegen, zu pflegen und/oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen, - lebensraumtypische Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse zu erhalten oder zu entwickeln, - Kleingewässer an geeigneten Stellen anzulegen, - Quellbereiche wiederherzustellen, - Fischteiche zu extensivieren, zu beseitigen und/oder in Artenschutzgewässer umzuwandeln, - die Gewässergüte zu erhalten bzw. zu verbessern, - geomorphologische Strukturen zu erhalten, - Nadelholz- und Hybridpappelbestände durch bodenständige, heimische, standortgerechte Baumarten in der Regel nicht vor Hiebsreife zu ersetzen, - naturraumtypische natürliche Waldgesellschaften entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen, insbesondere: Erlen-Eschen-Auenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren (91E0, 	<p>Angestrebt werden eine Strukturgüte der Stufe 1-2 und eine Gewässergüte der Stufe gering belastet (Stufe I-II).</p> <p>Der Ersatz kann auch sukzessiv erfolgen. In erster Priorität wird mit dem Ersatz von endgenutzten Beständen begonnen werden.</p> <p>Für das FFH-Gebiet "Begatal" (DE-3919-302) gelten im Hinblick auf die Waldbewirtschaftung die im RdErl. des MUNLV v. 6.12.02 (nV) III-6/III-7-606.00.00. 21 "Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald" genannten Grundsätze. Diese werden über die forstlichen Festsetzungen hinaus im SOMAKO konkretisiert.</p> <p>Die Erlen-Eschen-Auenwälder sind als prioritärer Lebensraum gemäß FFH-Richtlinie Bestandteil des Naturschutzgebietes "Begatal".</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6	<p>Prioritärer Lebensraum gemäß FFH-RL),</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe großflächig zusammenhängende Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder oder deren Übergangsformen mit ihrer typischen standörtlichen Variationsbreite, inclusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder zu erhalten und zu entwickeln, - Waldflächen in Teilbereichen forstlich nicht mehr zu nutzen, - Schalenwildbestände i.S. des Schutzzweckes auf Besatzstärken zu regulieren, die die Entwicklung der Naturverjüngung ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglichen, - eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter dem vorrangigen Ziel des Naturschutzes zu betreiben. 	<p>Hierzu gehören u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Kahlschlägen und Durchführung von Femel- oder Schirmschlag bzw. Einzelstammentnahme, - Erhaltung von Alt-/Totholzgruppen über das forstliche Umtriebsalter hinaus, - Förderung der Naturverjüngung, - Förderung angeflogener Weichhölzer in den bestehenden Fichtenreinbeständen soweit möglich, - Vermeidung von Biozideinsatz, - Verbesserung strukturarmer Waldränder durch Förderung naturnaher Mantel- und Saumgesellschaften, - Entnahme nicht bodenständiger Gehölze. <p>Bei Waldinnenrändern entlang von Forstwegen sollten Neuanpflanzungen einen weiteren Abstand zu den Wegen einhalten, um durch die natürliche Sukzession einen breiten und gestuften Bestandesrand auszubilden.</p> <p>Bei bereits vollzogenen Anpflanzungen sollte der Rand der Pflanzung stark aufgelockert werden.</p> <p>Soweit es aus forstfachlicher Sicht möglich ist, sollte bei Waldaußenrändern angestrebt werden, durch häufige Durchforstung auf der Breite von ca. einer Baumlänge die potentielle natürliche Vegetation zu fördern. Bei Auffor-</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6		stungen von Waldrandflächen sollte für den künftigen Waldmantel und Waldsaum ausreichend bemessener Raum eingeplant werden.
1.7	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 7</p> <p>- Temporäre Erhaltung -</p> <p>Temporäre Erhaltung der Landschaft bis zur Realisierung der Bauleitplanung</p> <p>Das Entwicklungsziel gilt bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Flächen.</p> <p>Das Entwicklungsziel Temporäre Erhaltung wird in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Bebauung vorgesehene Gebiete, - Siedlungs- bzw. Gewerbeerbereiche. <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Sicherung der Funktion des Naturhaushaltes bis zur baulichen Inanspruchnahme, - der vorläufigen Sicherung der vorhandenen prägenden bzw. gliedernden und belebenden Landschaftsteile bzw. -elemente bis zur eventuellen Festsetzung in der Bauleitplanung. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Temporäre Erhaltung gilt es insbesondere bei der Aufstellung der Bauleitpläne:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorhandene Landschaftsstruktur zu erfassen sowie unter besonderer Beachtung der Biotopfunktion Aussagen zu ihrer Sicherung, Pflege und Entwicklung zu treffen, - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Natur als Ausgleich oder Ersatz von Eingriffen auf geeigneten Flächen darzustellen bzw. festzusetzen, 	<p>Das Entwicklungsziel 7 wird für Räume dargestellt, die eine erhaltenswerte Struktur aufweisen, jedoch gemäß den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bzw. der Flächennutzungsplanung für eine spätere bauliche Nutzung vorgesehen sind.</p> <p>Die Sicherung dieser Bestandteile durch die Bauleitplanung ist dann anzustreben, wenn dies aus ökologischen, gestalterischen bzw. immissionsschutzbedingten Gründen notwendig erscheint.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.7	<ul style="list-style-type: none"> - Bauvorhaben bzw. Ortsrandlagen in die umgebende Landschaft je nach Ausdehnung mit einer mindestens 3 m breiten Anpflanzung aus bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Arten einzubinden, - bei Festsetzung emittierender Anlagen, soweit möglich, Anpflanzungen zum Zwecke des Immissionsschutzes und zur Verbesserung des Kleinklimas zu treffen. 	
1.8	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 8</p> <p>- Beibehaltung der Funktion -</p> <p>Beibehaltung der Funktion von Grundstücken zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben</p> <p>Das Entwicklungsziel Beibehaltung der Funktion wird schwerpunktmäßig in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen, - Grünflächen mit besonderer Zweckbestimmung. <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhaltung oder Verbesserung der gestalterischen und/oder ökologischen Situation unter Beachtung der Funktion. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Landschaftselemente und Lebensräume auch bei eventuell notwendigen, der Funktion dienenden Veränderungen soweit wie möglich zu erhalten und/oder zu entwickeln, - die Einbindung der Anlagen in das Landschaftsbild durch Anpflanzung von bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Gehölzarten vorzunehmen bzw. zu verbessern. 	<p>Das Entwicklungsziel 8 wird dargestellt für Grundstücke, die im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes z.Zt. besondere öffentliche Aufgaben erfüllen und/oder z.T. im Flächennutzungsplan dargestellt sind. Das Entwicklungsziel ermöglicht die Beibehaltung der Funktion von Grundstücken.</p> <p>Ggf. notwendige, der Funktion dienende Veränderungen sind im Einzelfall mit den Belangen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes abzuwägen. Die §§ 4 - 6 LG gelten entsprechend.</p> <p>Bei Wegfall der Funktion soll die Wiederherstellung der Grundstücke im Rahmen der naturräumlichen Gegebenheiten erfolgen. Sofern die Funktion der mit dem Entwicklungsziel dargestellten Anlagen beibehalten wird, soll eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.	<p data-bbox="252 324 762 387">BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT</p> <p data-bbox="252 436 810 627">Gemäß der §§ 19 - 22 LG werden die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unter den Gliederungs-Nrn. 2.1 - 2.3 mit den jeweiligen zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Geboten und Verboten festgesetzt.</p> <p data-bbox="252 660 523 689">A) UNBERÜHRTHEIT</p> <p data-bbox="252 723 798 786">Unberührt von diesen Geboten und Verboten bleiben:</p> <ul data-bbox="252 819 821 1937" style="list-style-type: none"><li data-bbox="252 819 821 1108">- Maßnahmen im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der zuständigen Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden sowie Maßnahmen der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 14 LG,<li data-bbox="252 1137 821 1361">- Maßnahmen, die der Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen (Verkehrssicherungsmaßnahmen), soweit die untere Landschaftsbehörde unverzüglich durch den Träger der Maßnahme unterrichtet wird,<li data-bbox="252 1391 821 1556">- die rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft und im Einzelnen nichts anderes festgesetzt ist,<li data-bbox="252 1585 821 1713">- die Umwandlung von Grünland, Brachland oder nicht kultivierter Flächen, sofern diese infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind,<li data-bbox="252 1742 821 1937">- die Umwandlung von Grünland in die vor Vertragsabschluss vorhandene Nutzung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen des Kulturlandschaftsprogrammes des Kreises Lippe sowie der übrigen staatlichen Förderprogramme,	<p data-bbox="839 436 1385 555">Die festgesetzten Verbote gelten auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.	<p>- vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bereits rechtsverbindlich genehmigte, festgestellte oder festgesetzte Vorhaben oder Maßnahmen sowie</p> <p>- unaufschiebbare Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie öffentlicher Erschließungsanlagen und Instandhaltungsmaßnahmen an oberirdischen Versorgungsanlagen in den nach §§ 20 und 22 LG festgesetzten Gebieten sowie in den nach § 21 LG ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen.</p> <p>B) BEFREIUNGEN</p> <p>Von den Ge- und Verboten dieses Landschaftsplanes kann nach § 69 (1) LG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>C) AUSNAHMEN</p> <p>Über die im Landschaftsgesetz formulierten Ausnahmeregelungen hinaus können von den einzelnen Verboten des Landschaftsplanes gem. § 34(4a) LG Ausnahmen von der unteren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p>Mit der Erteilung von Ausnahmen können Nebenbestimmungen einschließlich Bedingungen oder Sicherheiten verbunden werden.</p>	<p>Der Gehölzschnitt wird unter Gliederungs-Nr. 2.1 bis 2.3 unabhängig von Instandhaltungsmaßnahmen behandelt.</p> <p>Die §§ 4 bis 6 LG finden entsprechend Anwendung.</p> <p>Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaften des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen.</p> <p>Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p>Sofern eine Ausnahme zulässig ist, wird dies im Rahmen des entsprechenden Verbotes einschließlich der hierfür notwendigen Voraussetzungen festgesetzt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.	<p>Eine unbefristete Ausnahme verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren mit dem genehmigten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger als 1 Jahr unterbrochen worden ist. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Unbefristet verlängerte Ausnahmen erlöschen wie unbefristete Ausnahmen.</p> <p>D) ORDNUNGSWIDRIGKEITEN</p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die festgesetzten Ge- und Verbote sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 70 (1) Ziff. 2 LG, die mit einer Geldbuße nach § 71 LG geahndet werden können. Darüber hinaus können die §§ 304, 329 und 330 Strafgesetzbuch (StGB) für Straftaten Anwendung finden.</p> <p>E) ANPASSUNGSKLAUSEL</p> <p>Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.</p> <p>Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB.</p>	<p>Als Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung gilt die Stellungnahme der Verwaltung zum jeweiligen Vorhaben.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1</p> <p>2.1-1 bis 2.1-5</p>	<p>NATURSCHUTZGEBIETE</p> <p>Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete</p> <p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 20 LG werden die unter den Gliederungs-Nrn. 2.1-1 bis 2.1-5 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Flächen als Naturschutzgebiete festgesetzt:</p> <p>2.1-1 "Alt-Sternberg und Steinberg" 2.1-2 "Tal der Exter" 2.1-3 "Hecken- und Grünlandkomplex auf der Sonneborner Hochfläche und dem Knappberg" 2.1-4 "Biotopkomplex am Mühlturm" 2.1-5 "Begatal"</p> <p>Für alle Naturschutzgebiete, die unter den Gliederungs-Nrn. 2.1-1 bis 2.1-5 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind, gelten die unter den Gliederungs-Nrn. 2.1-1 bis 2.1-5 /III und 2.1-1 bis 2.1-5/IV genannten Festsetzungen.</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Der Schutzzweck wird für jedes Naturschutzgebiet einzeln unter dem Punkt II der Gliederungs-Nrn. 2.1-1 bis 2.1-5 festgesetzt.</p> <p>III. VERBOTE</p>	<p>Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies</p> <p>a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,</p> <p>b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen,</p> <p>c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils erforderlich ist.</p> <p>Die Festsetzung ist auch zulässig zur Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte i.S.v. Buchstabe a.</p> <p>Die in den Naturschutzgebieten gelegenen "Gesetzlich geschützten Biotope nach § 62 LG" sind in Anlage 2 und die "Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile nach § 47 LG / Geologische Aufschlussbereiche und geomorphologische Einzelelemente" in Anlage 3 nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 34 (1) LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p>Zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1-1 bis 2.1-5</p>	<p>Es ist verboten:</p> <p>1. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, jagdlich, fischereilich oder gärtnerisch genutzten Flächen sowie das Freischneiden von Hochsitzen/Jagdkanzeln, - die ordnungsgemäße Erhaltung und Pflege von Gehölzen, - Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentlichen Erschließungsanlagen, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - die Entnahme von Nadel- und Ziergehölzen, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, soweit diese vorher mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - die Mahd von Brachflächen im Turnus von 3 - 5 Jahren, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Im Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet "Begatal" wird auf die Bestimmungen des RdErl. des MURL vom 26.4.2000-III B2-616.06.01.10 "Verwaltungsvorschriften zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH)" in Verbindung mit § 34 BNatSchG (vom 25.3.02) und § 48ff LG (vom 21. Juli 2000) verwiesen.</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert:</p> <p>Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen, - Rinden- und Stammverletzungen an Bäumen, - Verwendung von Herbiziden. <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Bei der Beseitigung von <i>Impatiens glandulifera</i> (drüsiges oder indisches Springkraut), <i>Solidago gigantea</i> und <i>Solidago canadensis</i> (Riesengoldrute und Kanadische Goldrute), <i>Heracleum mantegazzianum</i> (Herculesstaude), <i>Prunus serotina</i> (Spätblühende Traubenkirsche) sowie <i>Reynoutria sachalinense</i> (Staudenknöterich) handelt es sich um Maßnahmen, die Glied.-Nr. 2.A) Unberührtheitsklausel entsprechen und als Pflegemaßnahmen im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten.</p> <p>Ausgenommen sind die Flächen, für die unter Glied.-Nr. 5.2 die natürliche Entwicklung festgesetzt ist.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1-1 bis 2.1-5</p>	<p>2. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land-, forstwirtschaftlich, jagdlich, fischereilich oder gärtnerisch genutzten Flächen, - Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsanlagen sowie öffentlicher Erschließungsanlagen, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, soweit diese vorher mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - Maßnahmen der ordnungsgemäßen Schädlingsbekämpfung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>3. gebietsfremde Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen, - das Aussetzen einheimischer und gewässertypischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereiwirtschaftlichen Hege, 	<p>Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Glied.-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p> <p><i>Der Fischbesatz erfolgt auch in Privatgewässern auf der Grundlage einer Bestandskontrolle. Der Fischbesatz richtet sich nach § 3 (2) Landesfischereigesetz.</i></p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1-1 bis 2.1-5</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederansiedlung von ehemals heimischen Tierarten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - das Aussetzen jagdbaren, standortgerechten, heimischen Wildes und die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>4. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>5. Wald-, Gehölz-, Brachflächen oder andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu düngen, zu kälken oder auf ihnen Gülle, Klärschlamm, Bioabfälle oder Biozide auszubringen, Brachland zu bewirtschaften sowie Holz chemisch zu behandeln,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde, soweit diese vorher mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz und Schutz vor Borkenkäfern, einschließlich des Schutzes für liegendes Holz, - Kompensationskalkung auf Waldflächen, soweit dies vorher mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Bei der Erstellung von Hegeplänen ist eine Abstimmung zwischen unterer Landschaftsbehörde und Fischerei erforderlich. Auf den Rundrlass des MURL vom 14.11.1997 "Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten" wird verwiesen.</p> <p>Auf den Erlass des MURL vom 18.04.1986, Az.: IV A 1 31-03-31-03-00.00 zur Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW und auf den Erlass des MUNLV vom 06.12.2002 Az.: III-6/III-7-606.00.00.21, zur Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald in Verbindung mit dem Erlass vom 08.07.2003,</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1-1 bis 2.1-5</p>	<p>6. Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen oder die Vegetationsdecke zu zerstören,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>7. Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land-, forst-, fischerei- und wasserwirtschaftlich genutzten Flächen oder die Ausübung jagdlicher Tätigkeiten, - das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung und Unterhaltung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentlicher Erschließungsanlagen, - das Betreten des Gebietes durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, - das Befahren des Gebietes durch den Eigentümer im Rahmen seiner Aufsichtspflicht, - das Betreten von ausgewiesenen Wanderwegen sowie von Flächen im Rahmen des Wintersports entsprechend der bisherigen Nutzung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>8. im Gebiet Motorsport zu betreiben oder dort Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Az. III –5-31-07-00.40, zur Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald mit Regelungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in FFH-Waldlebensraumtypen wird verwiesen.</p> <p>Das Umwandlungsverbot für Grünland gilt für die Flächen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Landschaftsplan als Grünland genutzt wurden mit Ausnahme der in Glied.Nr. 2 aufgeführten Sonderfälle.</p> <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes sowie verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p> <p>Unter den Begriff des Eigentümers fallen auch Familienangehörige.</p> <p>Zu den Wanderwegen zählt auch der "Historische Kirchweg St. Johann" zwischen Walkenmühle und Papieren Bentrup.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1-1 bis 2.1-5</p>	<p>9. Einrichtungen für den Wasser-, Eis- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportarten zu betreiben,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - unvorausbestimmbare Landungen von Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>10. im Gebiet zu reiten,</p> <p><u>unberührt von diesem Verbot bleibt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen, soweit die Freistellungsregelung des Kreises Lippe für das Reiten in der freien Landschaft und im Wald nichts anderes vorsieht, <p>Ausnahme: Eine allgemeine Ausnahme von diesem Verbot gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Reiten über Stoppelfelder - das Reiten durch den Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nießbraucher, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>11. Hunde außerhalb von Wegen frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Jagd, - die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden, - der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Beweidung, 	<p>Aufgrund der §§ 50ff LG werden im Kreis Lippe Waldbereiche ausgewiesen, in denen das Reiten nur auf rechtsverbindlich gekennzeichneten Reitwegen gestattet ist oder für die ein Reitverbot unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gilt. In den übrigen Gebieten ist das Reiten in dem nach §§ 50 und 54a LG definierten Umfang freigestellt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1 bis 2.1-5	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>12. zu lagern, Feuer zu machen oder in Wasserflächen zu baden,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist,- das Verbrennen von im Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfällen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der Hecken- und Gehölzflächen, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist,- die Unterhaltung eines Feuers im Wald von Waldbesitzern und Personen, die im Wald beschäftigt werden, von Personen, die auf Grund sonstiger Vorschriften zulässige oder behördlich angeordnete oder genehmigte Maßnahmen durchführen und die zur Jagd Ausübung Berechtigten sowie die Imker während der Ausübung ihrer Tätigkeit, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>13. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o.ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen,	<p>Grünabfälle und Strauchschnitt sind vorrangig einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Hierzu sollten die anfallenden Grünabfälle am Entstehungsort zerkleinert und einer öffentlichen Kompostierungsanlage zugeführt werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1-1 bis 2.1-5</p>	<p>- Aufklärungstafeln im Rahmen der Landwirtschaft, des Naturschutzes, der Fischerei und der Jagd, soweit diese vorher mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>14. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das zeitweilige Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten, - das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäferei, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>15. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verlegung von Leitungen für die Anlage und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung, - das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, - das Verlegen von Leitungen in den Seitenräumen von Straßen und Wegen, soweit dies vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde 	<p>Als wesentliche Änderung gelten nicht Maßnahmen wie Fundamentsanierung, Isolatoren-auswechslung, Auswechslung einzelner Eisenteile und gleichartiger Masten, Seil-auswechslungen sowie Anstriche.</p> <p>Sofern eine Leitung ersetzt werden muss, handelt es sich um eine Neuverlegung. Diese stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich auf kleinere Ver- und Entsorgungsleitungen zur Erschließung von Hof- und Gebäudeflächen im Außenbereich. Das Einvernehmen wird dann erteilt,</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1-1 bis 2.1-5</p>	<p>abgestimmt wurde,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsanlagen und Erschließungsanlagen, soweit diese vorher mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>16. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen, - die Entnahme von Material in geringem Umfang für den Eigenbedarf, soweit dies vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen und Erschließungsanlagen, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, soweit diese vorher mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - das Entfernen von Lesesteinen auf Ackerflächen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>sofern die Leitungen im Seitentrennstreifen, in der Bankette, in den Böschungen oder in den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verlaufen und dadurch schützenswerte Landschaftselemente nicht betroffen sind.</p> <p>Hierzu gehören auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftlichen Aufschlüssen und die Veränderung von nicht befestigten (grünen) Wegen.</p> <p>Die Ausbesserung von vorhandenen Wirtschaftswegen soll mit ortsüblichem Material erfolgen.</p> <p>Sofern eine Leitung ersetzt werden muss, handelt es sich um eine Neuverlegung. Diese stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und bedarf der Befreiung gem. § 69 LG.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1 bis 2.1-5	<p>17. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, oder einzuleiten,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lagerung von Holz im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf vorhandenen Plätzen und längs der Forstwirtschaftswege, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, soweit diese vorher mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - die Anlage von Silage- und Futtermieten auf Ackerflächen, - die Lagerung von Rundballen auf Acker- und Grünlandflächen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>18. Wasserflächen einschließlich Fischteiche bzw. Netzgehegeanlagen herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer oder ihren Wasserchemismus zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Zu Stoffen zählen auch Gülle, Klärschlamm, Bioabfälle und Biozide.</p> <p>Die Grundlagen für das Aufbringen von Klärschlamm auf Ackerflächen in Naturschutzgebieten ergeben sich aus § 5 der Klärschlammverordnung.</p> <p>Die Lagerung ist nur außerhalb von § 62-Biotopen zulässig.</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfasst. Es wird auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen.</p> <p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet. Im Rahmen des Ersatzes bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit ist die Verwendung von PVC-Rohren mit dem kleinsten für diese Leitung technisch üblichen Durchmesser gestattet. Die genaue Ausführung wird im Einzelfall im Rahmen eines Ortstermins zwischen der unteren Landschaftsbehörde und dem Bewirtschafter einvernehmlich festgelegt. Diese Abstimmung erfolgt auch bei notwendigen Durchleitungen, durch das NSG in Folge der Verlegung von Drainagen auf Flächen angrenzend an das NSG.</p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems wird am Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1 bis 2.1-5	<p>19. jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitzen, Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Fütterung innerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG) und die Gewöhnungsfütterung mit kräuterreichem Grasheu gemäß § 1 Abs. 2 der Fütterungsverordnung an den dazu vorgesehenen Stellen, soweit dies mit der unteren Jagd- und unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde,- das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd,- das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Jagdkanzeln in landschaftsangepasster Holzbauweise im Wald und am Waldrand,- die Unterhaltung vorhandener Wildäsungsflächen,- die Anlage von Kirrungen, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Jagd- und Landschaftsbehörde abgestimmt wurde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>20. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen außerhalb von Gebäuden sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,	<p><i>Für vorhandene Anlagen besteht Bestandsschutz.</i></p> <p>Das Fütterungsverbot bezieht sich nicht auf die Hegefütterung von Fasanen aus Futterrohren und die Fütterung von Rebhühnern.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1-1 bis 2.1-5</p>	<ul style="list-style-type: none"> - der Bau von forstwirtschaftlichen Wegen, die keinen Straßencharakter haben und für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet wird und für die keine erheblichen Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachteilige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich werden, - das vorübergehende Aufstellen von Brutboxen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei. <p><u>Ausnahme:</u> Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Glied.-Nr. 2 zulässig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise üblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>21. Findlinge zu beschädigen, zu transportieren bzw. in ihrer natürlichen Lage zu verändern oder ihr Aussehen zu verändern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>22. sonstige Tätigkeiten auszuüben, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p>	<p>Auf die Bestimmungen des Runderlasses des MURL "Leitbild für den nachhaltigkeitsgerechten forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen" vom 01.09.1999 - III A 35-00-00.00 - wird verwiesen.</p> <p>Bei der Verwendung von Recycling-Baustoffen ist der Verwerterlass des Landes NRW einzuhalten.</p> <p>Das Verbot bezieht sich auf im Geotopkatalog/Schutzzweck aufgeführte Findlinge. Das Verbot bezieht sich auf Findlinge, die von der LÖBF als geowissenschaftliche schutzwürdige Objekte geführt werden.</p> <p>Zu Veränderungen des Aussehens zählt auch das Anbringen von Gedenktafeln oder das Anbringen von Farbe.</p> <p>Dieses Verbot beinhaltet auch die Vermeidung aller Maßnahmen, die zu einer Verschlechterung des FFH-Gebietes DE 3919-302 "Begatal" (NSG 2.1-5 "Begatal") führen können (Verschlechterungsverbot).</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.1-1 bis 2.1-5</p>	<p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die folgenden Gebote durchzuführen:</p> <p>1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall vor Beginn der Arbeiten mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen,</p> <p>2. Erstellung eines Sofortmaßnahmenkonzeptes für Waldflächen in FFH-Gebieten.</p>	<p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Das festgesetzte Gebot 1 bezieht sich auf Maßnahmen im Rahmen von Unterhaltungsplänen an Fließgewässern.</p> <p>Die genannten Maßnahmen können im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.</p> <p>Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.</p> <p>Außerdem ist der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989 (Ministerialblatt Nr. 39 vom 18.06.1999) "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" (5. Auflage 1999) zu beachten.</p> <p>Das Sofortmaßnahmenkonzept ist vom Landesbetrieb Wald und Holz für das NSG 2.1- 5 Begatal aufzustellen. Es enthält Maßnahmen, die den Strukturreichtum der Waldflächen sichern und fördern.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1	<p>BESONDERE FESTSETZUNGEN</p> <p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "Alt-Sternberg und Steinberg"</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 82, 101</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines lokal bedeutsamen Biotopkomplexes aus naturnahem Buchenwald, fragmentarischem Erlen-Auwald, naturnahen Quellbächen, naturnahen Stillgewässern, naturnahen Blockschutt- und Geröllhalden sowie durch Gehölzbestände gegliedertem Grünland einschließlich ihrer Saumgesellschaften in der naturräumlichen Einheit der Heidelbecker Höhen im Übergang zum Hillentruper Becken; <p>hierbei handelt es sich vor allem um folgende Lebensräume und Biotoptypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Waldbereiche in der Ausprägung als artenarmer Hainsimsenbuchenwald und als Auwaldfragmente des bachbegleitenden Erlen-Eschen-Auwaldes mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (beides Biotoptypen nach Anhang I gem. FFH-RL 92/43/EWG), - schutzwürdige und gefährdete Fließgewässer in der Ausprägung von naturnahen Quellbächen mit naturnaher Quellflur und im weiteren Verlauf von Bachoberläufen des Mittelgebirges, - schutzwürdige und gefährdete Gehölzstrukturen aus einer Hecke mit verschiedenartiger Bestockung, - schutzwürdige und gefährdete Stillgewässer in Form von Teichen, 	<p>Das am Nordrand des Schwelentruper Talkessels liegende Naturschutzgebiet umfasst die südwestexponierten unteren Hangbereiche des Mühlingsberges mit den auf einem Bergsporn errichteten Wallanlagen der Burg Alt-Sternberg sowie das nordwestlich gelegene Gipfelplateau des 387 m hohen Steinberges mit dem renaturierten Gelände der ehemaligen niederländischen Raketenabschussbasis.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 63,4 ha groß.</p> <p>Auf den Hängen des Mühlingsberges erstreckt sich eine halboffene, durch extensiv genutztes Grünland geprägte Landschaft. Durch das bewegte Geländere relief begünstigt sind hier viele Strukturen der ehemaligen kleinteiligen Kulturlandschaft erhalten geblieben. Die steil abfallenden Wiesen und Weiden werden durch Hecken und gehölzbestandene, tief eingekerbte Bachtäler gegliedert.</p> <p>Die Bedeutung des Naturschutzgebietes beruht in der engen Verzahnung von Gehölzstrukturen und extensiv genutztem, teils magerem Grünland in einer für die Hanglagen des lippischen Keuper-Berglandes ehemals typischen arten- und strukturreichen Ausbildung.</p> <p>Durch die kleinräumige Kammerung und die exponierte Lage im Übergangsbereich zwischen dem intensiv genutzten Schwelentruper Talkessel und den angrenzenden, waldbedeckten Höhenzügen ergibt sich ein überaus reizvolles Landschaftsbild zu dem die bis zum Teutoburger Wald reichenden Blickbeziehungen wesentlich beitragen.</p> <p>Im Bereich der ehemaligen Burganlage Alt-Sternberg stockt auf einem Bergvorsprung des Mühlingsbergs ein alter Buchenwald mit Hallenwaldcharakter. Die Bäume erreichen einen Stammdurchmesser von ca. 30-70 cm. Eine Strauchschicht fehlt, die Krautschicht ist nur schwach ausgeprägt. Durch die Ringwälle und ca. 7 m eingetieften Kerbwege der ehemaligen</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1	<ul style="list-style-type: none"> - schutzwürdiges und gefährdetes Grünland aus mäßig intensiv genutzter Fettweide, - schutzwürdiger und gefährdeter Magerrasen in der fragmentarischen Ausprägung als Geest-Rotschwingelweide, - schutzwürdige und gefährdete Obstbaumbestände, - planarer, submontaner Borstgrasrasen; <p>- zur Sicherung eines strukturreichen Gebietes großer, altholzhaltiger Buchenwälder und Vernetzung mit angrenzenden Grünlandbereichen als Kern-, Refugial- und Vernetzungsbereiche für waldd geprägte Lebensräume im Landschaftsraum Waldberge der westlichen Alverdissener Höhen,</p> <p>- zum Schutz der hier vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Unter anderem kommen im Gebiet folgende Arten der "Roten Liste der gefährdeten Pflanzen in Nordrhein-Westfalen" vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Alchemilla vulgaris</i> (Gemeiner Frauenmantel), RL 3, - <i>Arabis glabra</i> (Kahle Gänsekresse), RL 2, - <i>Caltha palustris</i> (Sumpfdotter-Blume), RL V, - <i>Campanula rotundifolia</i> (Rundblättrige Glockenblume) RL V, - <i>Galium uliginosum</i> (Moor-Labkraut), RL V, - <i>Potentilla erecta</i> (Blutwurz), RL V, - <i>Primula elatior</i> (Hohe Schlüsselblume), RL V, - <i>Ranunculus flammula</i> (Brennender Hahnenfuß), RL V, - <i>Viola palustris</i> (Sumpf-Veilchen), RL 3. <p>Das Gebiet stellt sich auch als wertvoller Bereich für Amphibien, Libellen und die Avifauna (insbesondere Höhlen-, Hecken- und Gebüschbrüter und Wiesenvögel) dar.</p> <p>Unter anderem kommen im Gebiet folgende Arten der "Roten Liste der gefährdeten Tiere in Nordrhein-Westfalen" vor:</p>	<p>Burganlage ist der ohnehin steile Hang stark reliefiert.</p> <p>Die Burganlage stellt eines der bedeutendsten Bodendenkmäler für den Typ früher Dynastenburg der Salierzeit in Deutschland dar.</p> <p>Nördlich der Burganlage entspringt aus mehreren Quellen ein kleiner Bach, der zunächst von einem Eschenwald begleitet wird. Im weiteren Verlauf fließt er naturnah in einem Kerbtal, dessen Böschungen mit Buchen, Eichen und Eschen bestockt sind.</p> <p>Auf dem vom Naturschutzbund renaturierten ehemaligen Militärgelände auf der Kuppe des Steinberges hat sich ein von jungen Sukzessionsstadien geprägtes vielfältiges Lebensraum-Mosaik ausgebildet. Der Charakter der offenen Sukzessionsbereiche ist einem steten Wandel unterworfen. Gegenwärtig werden die schotterreichen Freiflächen von Rasen des Dreifinger Steinbrechs geprägt.</p> <p>In den neu angelegten Stillgewässern haben sich bereits umfangreiche flutende Bestände der Zwiebelbinse ausgebildet. Diese Gewässer auf basenarmen Böden des Oberen Keupers besitzen ein großes Entwicklungspotential hinsichtlich einer artenreichen Amphibien- und Libellenfauna. Charakteristisch für staunasse Böden der Höhenlagen sind zudem die größeren Vorkommen des Rippenfarnes.</p> <p>Charakteristisch für das Gebiet sind die hohen Siedlungsdichten von Gebüsch- und Waldrand bewohnenden Vogelarten. Grundlage hierfür ist der Nahrungsreichtum des extensiv genutzten Grünlandes. Über flachgründigen Böden haben sich magere Grünlandgesellschaften ausgebildet, in denen neben weiteren typischen Magerkeitszeigern lokal u.a. Harzer Labkraut, Kleine Bibernelle, Rundblättrige Glockenblume, Aufrechte Blutwurz und der Gemeine Frauenmantel vorkommen.</p> <p>Brachgefallene Randbereiche zeichnen sich durch einen verstärkten Besenginsteraspekt und blütenpflanzenreiche Saumgesellschaften aus, in denen Tausendgüldenkraut, Wirbeldost, Frauenflachs, Moschusmalve und vereinzelt Thymian wachsen.</p> <p>Teilbereiche des heutigen Grünlandes wurden, soweit es das Geländere relief zuließ, zumindest zeitweilig als Ackerland bewirtschaftet. Nach</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1	<p>Vögel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Corvus corax (Kolkrabe), RL 1, - Emberiza citrinella (Goldammer), RL V, - Lanius excubitor (Raubwürger), RL 1, - Milvus milvus (Rotmilan), RL 2N, - Streptopelia turtur (Turteltaube), RL 3, <p>Fledermäuse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eptesicus serotinus (Breitfl.-Fledermaus), RL 3, <p>Nachtfalter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Chloroclysta siterata (Olivgrüner Bindenspanner), RL 2, - Conistra erythrocephala RL 3, - Eilema sororcula (Dottergelbes Flechtenbärchen), RL 3, - Lithophane ornitopus (Hellgraue Holzeule), RL 3, - Nola confusalis (Hainbuchen-Graueulchen), RL 3, - Paradarisa consonaria (Birken-Baumspanner), RL 2, - Ptilophora plumigera (Haarschuppen-Zahnspinner), RL 3, <p>- aus wissenschaftlichen, landeskundlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen.</p>	<p>der Nutzungsumstellung ist der heterogene Charakter der Grasnarbe an zahlreichen Störstellen und den Vorkommen von Acker-Wildkräutern, wie der stark gefährdeten Kahlen Gänsekresse und dem Natternkopf noch deutlich ausgeprägt.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotoptypen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quellbereiche (GB-3920-292 bis 295), - Fließgewässer (GB-3920-293 und GB-3920-294), - Auwälder (GB-3920-292), - Borstgrasrasen (GB-3920-295).
2.1-2	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "Tal der Exter"</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt.</p> <p>Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 103/123</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer regional bedeutsamen naturnahen Flussaue mit Feuchtgrünlandflächen und bedingt naturnahem Bachlauf mit altem Ufergehölzsaum und Auenwaldresten sowie den naturnahen Buchenwäldern am Steilhang der zum Extertal abfallenden Westseite des Hettberges im Landschaftsraum Alverdissener Höhen als 	<p>Das Gebiet umfasst die Talaue der Exter zwischen Alverdissen und der Stadtgrenze von Barntrop.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 15,0 ha groß.</p> <p>Das Naturschutzgebiet setzt sich in nördlicher Richtung auf dem Gebiet der Gemeinde Extertal als Naturschutzgebiet "Tal der Exter" fort.</p> <p>Das kastenförmige Tal besitzt eine bis zu 160 m breite Aue, die teilweise von Grünland und teilweise von Ackerflächen eingenommen wird. Der Bachlauf ist bedingt naturnah, nach Begradigung sind leichte Mäander ausgebildet.</p> <p>Er wird fast vollständig von einem alten Ufergehölzsaum begleitet, der sich stellenweise zu Erlenauewald weitet. Das Grünland wird meist intensiv als Wiese oder Weide genutzt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-2	<p>Lebensraum für seltene, gefährdete sowie landschaftsraumtypische Pflanzen und Tiere;</p> <p>hierbei handelt es sich vor allem um folgende Lebensräume und Biotoptypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion mit mäandrierendem naturnahen Bachunterlauf im Mittelgebirge mit Unterwasservegetation, Moosen, Flachufer, Steilufer, beidseitigem Ufergehölz, Uferhochstaudenfluren und Sand- und Kiesbänken, - schutzwürdiges und gefährdetes Nass- und Feuchtgrünland mit kalkarmer Nass- und Feuchtwiese und -weide, - schutzwürdiges und gefährdetes Fließgewässer mit einem naturnahen Bachmittellauf im Mittelgebirge, - Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> als episodisch überfluteter, bachbegleitender Erlenwald, - Hainsimsen-Buchenwald als basenarmer Eichen-Buchenwald mit einem Waldmantel mit gesellschaftstypischer Artenkombination und als Buchenwald mit starkem Baumholz (BHD über 50 cm); - zur Sicherung eines strukturreichen Gebietes als Vernetzungsbiotop für Lebensgemeinschaften der Grünlandauen und als Vernetzungs- und Trittsteinbiotop für Lebensgemeinschaften halboffener Landschaften als Teil des regional bedeutsamen Biotopverbunds des Oberlauffalsystems der Exter und der angrenzenden Wald-Offenland-Höhen, - zum Schutz der hier vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Unter anderem kommen im Gebiet folgende Arten der "Roten Liste der gefährdeten Pflanzen in Nordrhein-Westfalen" vor: <ul style="list-style-type: none"> - <i>Carex nigra</i> (Braune Segge), RL 99 V, - <i>Carex riparia</i> (Ufer-Segge), RL 99 3, - <i>Carex rostrata</i> (Schnabel-Segge), RL 99 3, - <i>Galium uliginosum</i> (Moor-Labkraut), 	<p>In das Gebiet wurde der von Buchenwald dominierte östliche Talhang östlich des Klosters Ullenhäusen einbezogen. Hier liegen zwei Buchenwaldbereiche mit starkem Baumholz am Steilhang der zum Extertal abfallenden Nord- bzw. Westseite des Hettberges. Eine Strauchschicht ist nicht ausgebildet. In der spärlichen Krautschicht treten neben den Arten der Hainsimsen-Buchenwälder stellenweise auch einige anspruchsvollere Arten auf.</p> <p>Westlich wird das Gebiet durch die Trasse der Museumsbahn und die Stadtgrenze begrenzt.</p> <p>Der Wert des Gebietes resultiert aus dem Vorkommen eines wertvollen naturnahen Baches mit naturnahem Wald (Auenwald mit Altholz, Buchenwald) und Feucht- und Nassgrünland.</p> <p>Das Gebiet ist wertvoll als Vernetzungsbiotop und als Lebensraum für Rote-Liste-Pflanzengesellschaften und RL Biotope. Der Biotopkomplex ist gut ausgebildet, strukturreich und weist Lebensraumtypen nach Anhang I-FFH-RL auf.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotoptypen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer, - Auwälder, - Nass- und Feuchtgrünland (alle GB-3920-301). <p>Eine Beeinträchtigung stellt die stark befahrene Landesstraße am westlichen Rand der Talaue dar.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-2	<p>RL 99 V, - Polygala amarella (Sumpf-Kreuzblümchen), RL 99 3N, - Scutellaria galericulata (Sumpf-Helmkraut), RL 99 V, - Ulmus glabra (Berg-Ulme), RL 99 3.</p> <p>Das Gebiet stellt sich auch als wertvoller Bereich für Amphibien, Libellen, Schmetterlinge, Mollusken, Fische, Wasserinsekten und die Avifauna (insbesondere Höhlen-, Hecken- und Gebüschbrüter, typische Arten der Fließgewässer und Wiesenvögel) dar.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus wissenschaftlichen, landeskundlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen, - wegen der Seltenheit verschiedener vegetationskundlich wertvoller Flächen des Tales der Exter, der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit in diesem strukturreichen Biotopkomplex. 	
2.1-3	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "Hecken- und Grünlandkomplex auf der Sonneborner Hochfläche und dem Knappberg"</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt.</p> <p>Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 145, 146</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines lokal bis regional bedeutsamen kleinräumig gegliederten Hecken-Grünlandkomplexes und eines aufgelassenen Steinbruches als Ersatzlebensraum für viele Pflanzen- und Tierarten insbesondere der Kalk-Halbtrockenrasen im Landschaftsraum Pyrmonter Höhen als Lebensraum für seltene, gefährdete sowie landschaftsraum- 	<p>Das Gebiet umfasst einen reich strukturierten Hecken-Grünlandkomplex auf überwiegend süd- und ostexponierten Muschelkalkhängen der Sonneborner Hochfläche zwischen Saalberg und Knappberg mit dem aufgelassenen Steinbruchgelände auf dem Knappberg mit seinen steilen Böschungen, Schotterhalden und Steinkuhlen, die mit einem artenreichen Kalkmagerrasen-Gebüsch-Komplex bestanden sind.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 51,4 ha groß.</p> <p>Das Naturschutzgebiet liegt am Nordwestrand des Pyrmonter Berglandes im geologischen Hebungsgebiet der Piesberg-Pyrmonter-Achse.</p> <p>Im Verlauf dieser geologischen Auffaltung tritt Muschelkalk aus den sonst in Nordlippe verbreiteten Keuperschichten hervor und bildet eine aus breiten Bergrücken bestehende, überwiegend ackerbaulich genutzte Hochfläche, die bei Sonneborn mit steilen Hängen zum breiten Grießemer Bachtal abfällt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-3	<p>typische wildlebende Pflanzen- und Tierarten;</p> <p>darüber hinaus handelt es sich vor allem um folgende Lebensräume bzw. Biotoptypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturnahe Kalk-Trockenrasen (Trespen-Schwengel-Kalk-Trockenrasen) und deren Verbuschungsstadien mit stark verbuschtem Enzian-Schillergrasrasen in gesellschaftstypischer Artenkombination und hoher Strukturvielfalt des Kleinreliefs auf carbonathaltigem Lockergestein, - schutzwürdige und gefährdete Gehölzstrukturen mit Hecken, Gebüsch und Strauchgruppen in verschiedenartiger Bestockung, Waldmantelgesellschaften sowie Feldgehölz mit starkem Baumholz (BHD über 50 cm), - schutzwürdige und gefährdete Laubwälder als Waldmeister-Buchenwald, - schutzwürdige und gefährdetes, tw. brachgefallenes Magergrünland, - schutzwürdiges und gefährdetes Grünland als extensiv genutzte Fettwiese und -weide, - schutzwürdige und gefährdete Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe, - Schutzwürdige und gefährdete Obstbaumbestände als Standweide; <ul style="list-style-type: none"> - zur Sicherung eines strukturreichen Gebietes als Refugial-, Kern- und Vernetzungsbereiches für Arten und Lebensgemeinschaften des Kalkbuchenwaldes, des Kalkmagerrasen und typischer Kulturbiotope als Teil des regionalen und landesweiten Biotopverbunds des "Sandersberg, Eilenberg, Kappberg und Riddersgrund" (VB-DT-3920-014) und der "Wald-Grünland-Komplexe um Sonneborn" (VB-DT-3920-013), - zum Schutz der hier vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. 	<p>Am Rand der Hochfläche bilden harte Schichten des Trochitenkalkes und Dolomitgesteine auffällige Geländestufen. Die blaugrauen Kalke dieser Dolomite, die an der Luft eine gelbe Verwitterungsrinde bilden, wurden in zwei kleinen Steinbrüchen bei Sonneborn abgebaut. Das Naturschutzgebiet umfasst die beidseitig des kleinen Taleinschnittes bei Sonneborn liegenden Steilhangbereiche zwischen der 230 m Höhenlinie und der bei etwa 280 m üNN beginnenden Hochfläche.</p> <p>Durch das bewegte Geländere relief begünstigt sind hier auf den klimatisch begünstigten Südhängen die typische Biotopstrukturen des von Muschelkalkformationen geprägten Pyromonter Berglandes - von fruchtbarem Grünland über trocken-warme Magerrasen bis hin zu artenreichen Säumen, wärmeliebenden Hecken- und Gebüschgesellschaften und naturnahen Vorwaldstadien - in hervorragender Ausbildung erhalten geblieben.</p> <p>Charakteristisch sind die zahlreichen, vielfach auf Geländeterrassen verlaufenden Hecken, die pflanzensoziologisch zu den gefährdeten Schlehen-Liguster-Gebüsch gehören. In diesen artenreichen Gebüschgesellschaften kommen mit Hartriegel, Kreuzdorn, Liguster und Feldahorn zahlreiche wärmeliebende Gehölzarten vor.</p> <p>Kernbereich des Naturschutzgebietes ist der nach Süden vorspringende Bergsporn des Knappberges mit dem seit 1962 bestehenden NSG Knappberg, einem der ältesten und botanisch bedeutendsten Schutzgebiete des Kreises Lippe.</p> <p>Die nur schlecht nutzbaren Steillagen bei Sonneborn sind altes Hudeland auf dem vorrangig Ziegen, aber auch Rinder gehütet wurden. Bei nur mäßig geneigten, zumeist von Hecken abgegrenzten Terrassen handelt es sich hingegen um altes Ackerland, dass im Zuge des landwirtschaftlichen Strukturwandels bereits um 1950 wieder in Grünland umgewandelt wurde.</p> <p>Mit dem Rückgang der Ziegenhaltung fielen die Hudeflächen brach oder wurden, wie Teilbereiche des Knappberges, ab 1950 aufgeforstet. Auf frühzeitig brachgefallenen Flächen haben sich inzwischen großflächige naturnahe Gebüschgesellschaften und Vorwaldstadien entwickelt, die in Teilbereichen bereits in von der Esche dominierte Gesellschaftsausbildungen der potentiell natürlichen Waldmeister-</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-3	<p>Unter anderem kommen im Gebiet folgende Arten der "Roten Liste der gefährdeten Pflanzen in Nordrhein-Westfalen" vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Briza media</i> (Gemeines Zittergras), RL 3, - <i>Campanula rotundifolia</i> (Rundblättrige Glockenblume), RL V, - <i>Cynosurus cristatus</i> (Weide-Kammgras), RL V, - <i>Euphrasia nemorosa</i> (Hain-Augentrost), RL 3, - <i>Galeopsis angustifolia</i> (Schmalbl. Hohlzahn), RL */3, - <i>Gentiana germanica</i> (Deutscher Enzian), RL 3, - <i>Gentiana ciliata</i> (Fransen-Enzian), RL 3, - <i>Hieracium pilosella</i> (Kleines Habichtskraut), RL V, - <i>Inula salicifolia</i> (Weidenblättriger Alant), RL 3/2, - <i>Linum catharticum</i> (Purgier-Lein), RL V, - <i>Listera ovata</i> (Großes Zweiblatt), - <i>Onobrychis viciifolia</i> (Futter-Espasette), RL */3, - <i>Orchis mascula</i> (Manns-Knabenkraut), - <i>Polygala vulgaris</i> (Gew. Kreuzblümchen), RL 3, - <i>Potentilla erecta</i> (Aufrechte Blutwurz), RL V, - <i>Potentilla tabernaemontani</i> (Frühlings-Fingerkraut), RL 3, - <i>Rhinanthus minor</i> (Kleiner Klappertopf), RL 3, - <i>Teucrium bothrys</i> (Trauben-Gamander), RL 3, - <i>Thymus spec.</i> (Thymian). <p>Das Gebiet stellt sich als wertvoller Bereich für Hecken- und Gebüschbrüter, Heuschrecken, Mollusken und Schmetterlinge dar.</p> <p>Unter anderem kommen im Gebiet folgende Arten der "Roten Liste der gefährdeten Tiere in Nordrhein-Westfalen" vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Anthus trivialis</i> (Baumpieper), RL V/V, - <i>Chorthippus mollis</i> (Verkannter Grashüpfer), RL 3/3, - <i>Coenonympha pamphilus</i> (Kl. Wiesenvögelchen), RL V/*, - <i>Coturnix coturnix</i> (Wachtel), RL 2/1, - <i>Cuculus canorus</i> (Kuckuck), RL V/3, 	<p>Buchenwaldvegetation übergehen. Diese Bereiche sind im Frühjahr durch einen ausgeprägten Blühaspekt des Hohlen Lerchenspornes gekennzeichnet.</p> <p>Von der zurückgehenden Nutzungsintensität des Gebietes besonders gefährdet sind die auf flachgründigen Böden wachsenden artenreichen Mager- und Halbtrockenrasen. Durch Pflegeeinsätze und durch die seit 2003 wieder aufgenommene Beweidung der Halbtrockenrasen am Knappberg mit Ziegen wurde eine erfolgreiche Regeneration dieser gefährdeten Pflanzengesellschaft eingeleitet.</p> <p>Der besondere landschaftliche Reiz des Gebietes wird bedingt durch die mosaikartige Verzahnung der unterschiedlichen Biotoptypen mit gleitenden Übergängen von lückigen Pflanzengesellschaften über versaumende Brachestadien bis hin zu flächenhaften Gebüschkomplexen.</p> <p>Dieser Strukturreichtum bildet die Grundlage einer außergewöhnlichen Artenvielfalt von überregionaler Bedeutung. Viele aus der intensiv genutzten Landschaft verdrängte Waldmantel- und Saumarten, aber auch zahlreiche durch Verbrachung und Aufdüngung gefährdete Tier- und Pflanzenarten haben hier letzte Rückzugsgebiete gefunden.</p> <p>Besonders hervorzuheben ist die Bedeutung des Grünland-Heckenkomplexes mit seinen nahrungs- und deckungsreichen Gebüsch- und Saumgesellschaften für den in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Neuntöter.</p> <p>Aber auch weitere spezialisierte Vogelarten der reich strukturierten, halboffenen Kulturlandschaft finden hier ideale Lebensbedingungen. Die blütenpflanzenreichen Saumgesellschaften und Magerrasen beherbergen eine bislang noch unzureichend untersuchte Fülle von Falterarten. Bislang bekannt sind größere Populationen von Schachbrettfalter, Gemeinem Blutströpfchen sowie des gefährdeten Mattscheckigen Dickkopffalters und des Nierenfleck-Zipfelfalters.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-3	<ul style="list-style-type: none"> - Emberiza citrinella (Goldammer), RL V/V, - Helix pomatia (Weinbergschnecke), RL 3, - Helicella itala (Gemeine Heideschnecke), RL 3, - Hippolais icterina (Gelbspötter), RL V/V, - Lanius collurio (Neuntöter), RL 3/3, - Stenobothrus lineatus (Heidegrashüpfer), RL 3/3, - Streptopelia turtur (Turteltaube), RL 3/3, - Sylvia communis (Dorngrasmücke), RL V/*, - Sylvia curruca (Klappergrasmücke), RL V/V, - Thecla betulae (Nierenfleck-Zipfelfalter), RL 3/3, - Thymelicus acteon (Mattsch. Dickkopffalter), RL 3/3, <ul style="list-style-type: none"> - aus wissenschaftlichen, landeskundlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen, - wegen der Seltenheit verschiedener vegetationskundlich wertvoller Flächen, der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit in diesem strukturreichen Biotopkomplex, - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines geowissenschaftlich (palaeontologisch, sedimentologisch, fazieskundlich) und landschaftskundlich besonders schutzwürdigen Objektes "Ehemaliger Kalksteinbruch am Knappberg bei Sonneborn" (GK-3921-001) mit dem Standort des Kalk-Halbtrockenrasens. 	<p>Kerngebiet des Naturschutzgebietes sind die orchideen- und enzianreichen Halbtrockenrasen am Knappberg, die einen für den Naturraum ungewöhnlich guten Ausbildungsgrad aufweisen. Mit dem Vorkommen zahlreicher gefährdeter Arten, wie Mannsknabenkraut, Deutschem Enzian, Fransen-Enzian, Weidenblättrigem Alant, Futter-Esparssette, Traubengamander und Schmalblättrigem Holzzahn, gehören sie nach der FFH-Richtlinie der Europäischen Union zu dem besonders geschützten prioritären Lebensraumtyp der Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen in einem hervorragenden Erhaltungszustand.</p> <p>Der Biotopkomplex ist gut ausgebildet mit einer hohen strukturellen Vielfalt und weist Lebensraumtypen nach Anhang I FFH auf.</p> <p>Das Gebiet stellt mit seiner Flächengröße und der hohen Artenvielfalt mit seinen wertvollen Heckenlandschaften, Trockenrasen, Magergrünland- und wertvollen Grünlandflächen ein Vernetzungsbiotop für gut ausgebildete und gefährdete Pflanzengesellschaften mit RL-Pflanzen- und Tierarten dar.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotoptypen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Magerwiesen und -weiden (GB-3920-240, GB-3921-217), - Trocken- und Halbtrockenrasen (GB-3921-102). <p>Das Naturschutzgebiet ist gering bis mäßig beeinträchtigt.</p>
2.1-4	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "Biotopkomplex am Mühlenturm"</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt.</p> <p>Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 165</p>	<p>Das westlich von Sonneborn liegende Naturschutzgebiet umfasst einen vielfältigen Biotopkomplex aus Mischwald, Feldgehölz, Gebüsch, aufgelassenem Steinbruch mit Kalkmagerrasen sowie einen durch Hecken reich strukturierten Grünlandbereich auf einer flachgründigen Bergkuppe, deren Umfeld von Ackerflächen geprägt ist, aber auch gliedernde Gehölzstrukturen aufweist.</p> <p>Das Gebiet ist ca.9,4 ha groß.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-4	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines regional bedeutsamen vielfältigen Biotopkomplexes aus einem Mosaik von schutzwürdigen und gefährdeten Gehölzbereichen, schutzwürdigem und gefährdetem Magergrünland, naturnahen Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien und schutzwürdigen und gefährdeten Fels- und Rohbodenstandorten im Landschaftsraum Pyrmonter Höhen als Lebensraum für seltene, gefährdete sowie landschaftsraum-typische Pflanzen- und Tierarten; <p>hierbei handelt es sich vor allem um folgende Lebensräume und Biotoptypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutzwürdiges und gefährdetes Grünland aus mäßig intensiv genutzter Fettwiese und einmal jährlich gemähter Grünlandbrache, - naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien aus Kalkhalbtrockenrasen, Kalkmagerrasen mit gesellschaftstypischer Artenkombination, - schutzwürdiges und gefährdetes Magergrünland aus ungenutzten, brachgefallenen Magerwiesen mit gesellschaftstypischer Artenkombination und Eutrophierungsstellen, - schutzwürdige und gefährdete Gehölzstrukturen aus Gebüsch, Strauchgruppen, Feldgehölz aus einheimischen Baumarten und Hecke mit verschiedenartiger Bestockung und aus kalkreichem Feldgehölz mit einheimischen Baumarten mit starkem Baumholz (BHD über 50 cm), - schutzwürdige und gefährdete Fels- und Rohbodenstandorte mit stillgelegtem Kalksteinbruch mit hoher Strukturvielfalt des Kleinreliefs auf trocken-warmem sonnenexponierten blütenpflanzenreichen Standort mit Gebüsch im Pionier- und Vorwaldstadium; - zur Sicherung eines strukturreichen Gebietes als Refugial-, Kern- und Vernetzungsbereich für Arten und Lebensgemeinschaften des Kalkbuchenwaldes, des Kalkmagerrasen und typischer Kulturbiotop als Teil des regionalen und landesweiten Biotopverbunds 	<p>Der nördliche Bereich besteht aus einem ca. 1 ha großen Mischwald in Kuppenlage auf Oberem Muschelkalk mit Hainbuche und Buche. Er weist weitgehend geringes bis mittleres, teilweise auch starkes Baumholz auf. Die Krautschicht ist gut ausgebildet. Es überwiegen die charakteristischen Arten des Waldmeister-Buchenwaldes mit einem hohen Anteil an Waldbingelkraut.</p> <p>Am Nordrand stockt ein kleiner Fichtenbestand. Im Norden und Westen grenzen ausgedehnte und zum Teil undurchdringliche Schlehen-Weißdorngebüsche an. Im mittleren Bereich schließt eine Mähwiese an, die von überwiegend dichten Hecken umgeben ist.</p> <p>Südlich geht der Bereich in ein artenreiches Feldgehölz vorrangig aus Buchen und Hainbuchen über. Die gut ausgebildete Krautschicht besteht vorwiegend aus Arten der Waldmeister-Buchenwälder. Im Osten grenzt an das Feldgehölz ein Hasel-Gebüsch mit ruderalisierter Krautschicht.</p> <p>Jenseits eines Gebüsches liegt ein kleiner aufgelassener Steinbruch, auf dessen Sohle ein Kalkmagerrasen wächst, der gemäht wurde.</p> <p>Die bis zu 8 m hohen, steilen Böschungen des Steinbruchs sind lückig mit Gehölzen bewachsen, die offenbar regelmäßig zurückgeschnitten werden.</p> <p>An der südexponierten Böschung wächst hier neben anderen Arten der Kalkmagerrasen und thermophilen Säume ein größerer Bestand des Weidenblättrigen Alants an seiner nordwestlichen Verbreitungsgrenze. Der gesamte Bereich stellt ein anthropogen überprägtes Dolinengelände dar, das aus kavernen Kalken und Dolomiten gebildet wird.</p> <p>Im Bereich der zu einem Aussichtsturm umgebauten ehemaligen Windmühle befindet sich eine sehr magere Wiese mit einigen Arten der Kalkmagerrasen. Diese Fläche ist randlich ruderalisiert.</p> <p>Im Südosten des Gebietes liegt eine wiesenartige Ackerbrache, die ebenfalls zahlreiche Magerkeitszeiger aufweist.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-4	<p>des "Sandersberg, Eilenberg, Knappberg und Riddersgrund" (VB-DT-3920-014) und der "Wald-Grünland-Komplexe um Sonneborn" (VB-DT-3920-013),</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Schutz der hier vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. <p>Unter anderem kommen im Gebiet folgende Arten der "Roten Liste der gefährdeten Pflanzen in Nordrhein-Westfalen" vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anthyllis vulneraria (Gemeiner Wundklee), RL 3, - Galium verum (Echtes Labkraut), RL V, - Inula salicina (Weiden-Alant), RL 3, - Potentilla erecta (Blutwurz), RL V, - Rhinanthus minor (Kl. Klappertopf), RL 3. <p>Das Gebiet stellt sich auch als wertvoller Bereich für wärmeliebende Arten (Schmetterlinge) und Gebüsch- und Höhlenbrüter dar.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus wissenschaftlichen, landeskundlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen, - wegen der Seltenheit verschiedener vegetationskundlich wertvoller Flächen, der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit in diesem strukturreichen Biotopkomplex, - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines geowissenschaftlich und landschaftskundlich schutzwürdigen Objektes "Dolinenfeld bei der Mühlenruine südöstlich Alverdissen" (GK-3920-004). 	<p>Das Gebiet stellt mit seinen vielfältigen Strukturen und mit seinem Vorkommen von Magergrünland, Mager- und Trockenrasen ein wichtiges Refugial- und Trittsteinbiotop für RL Pflanzenarten mit einer gut ausgebildete Pflanzengesellschaft in der überwiegend ackerbaulich genutzten Umgebung dar. Der Biotopkomplex ist gut ausgebildet, strukturreich und weist Lebensraumtypen nach Anhang I FFH auf.</p> <p>Das Naturschutzgebiet weist eine biogeographische Bedeutung (Inula salicina) auf.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotoptypen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Magerwiesen und -weiden (GB-3920-239), - Trocken- und Halbtrockenrasen (GB-3920-105, GB-3920-239). <p>Das Naturschutzgebiet ist mäßig beeinträchtigt.</p>
2.1-5	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet "Begatal"</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt.</p> <p>Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 119, 120, 121, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 162, 163, 183, 184, 207</p>	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst Quellbachtäler sowie das Begatal im Ober- und Mittellauf der Bega bis an den östlichen Siedlungsrand von Lemgo. Die Bega repräsentiert in hervorragender Weise einen naturnahen, kleinen, schnellfließenden Fluss im nördlichen Weserbergland, der im gesamten Mittellauf Unterwasservegetation aufweist.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 500,6 ha groß.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-5	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines weitgehend naturnahen Bach-/Flusstales mit abschnittsweise frei mäandrierendem Gewässerlauf und uferbegleitendem Gehölzsaum, von altholzreichen naturnahen Laubwäldern sowie von ausgedehnten, tlw. extensiv genutzten und teils brachgefallenen Grünlandflächen (z.T. Feucht- bis Nassgrünland) von internationaler Bedeutung in der naturräumlichen Einheit des Tales der Bega im Landschaftsraum Lipper Bergland als Lebensraum für seltene, gefährdete sowie landschaftstypische wildlebende Pflanzen und Tiere, insbesondere sind gemäß FFH-RL (92/43/EWG vom 21.05.1992) folgende Lebensräume und Biotoptypen in ihrer natürlichen Vergesellschaftung zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln: <ul style="list-style-type: none"> - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510, gemäß FFH-RL) als artenreiche Flachlandmähwiesen mit ihrer charakteristischen Flora und Fauna, - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260, gemäß FFH-RL); <p>Weiter sind gemäß FFH-RL (92/43/EWG vom 21.05.1992) folgende Lebensräume und Biotoptypen, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 und/oder für Arten nach Anhang II/IV der FFH-Richtlinie bedeutsam sind, in ihrer natürlichen Vergesellschaftung zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feuchte Hochstaudenfluren (6430) mit ihrer charakteristischen Flora und Fauna, - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren (91E0, Prioritärer Lebensraum gemäß FFH-RL), 	<p>Das Naturschutzgebiet dient der Sicherung und Umsetzung des FFH-Gebietes DE 3919-302 "Begatal". Das FFH-Gebiet befindet sich im Gebiet der Städte Barntrop, Blomberg, Lemgo und der Gemeinde Dörentrup.</p> <p>Die genauen Grenzen des FFH-Gebietes sind der Internetseite www.natura2000.murl.nrw.de (Stand 1/2004) zu entnehmen.</p> <p>Ausschlaggebend für die Meldung als FFH-Gebiet ist das Vorkommen von Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) und die Ausbildung der Bega als Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260).</p> <p>Die zum Wesersystem gehörende Bega ist ein bedeutender, von Osten nach Westen verlaufender, kleiner Fluss im Lipper Bergland. Der streckenweise stark mäandrierende Flussverlauf, das wechselnde Substrat im Flussbett, das Vorhandensein von Flach- und Steilufern sowie Kiesbänken und das fast durchgehend beidseitig bachbegleitende Ufergehölz aus Einzelbaumreihen von Pappeln, Eschen, Erlen und (Kopf-)Weiden kennzeichnen die große Naturnähe der Bega.</p> <p>Das Sohlental dieses Werrenebenflusses wird überwiegend von Weidegrünland eingenommen, in das örtlich Seggenriede, Röhrichte, Sümpfe, Flutmulden, Kleingewässer, Gräben, Flachlandmähwiesen sowie Feucht- und Nassgrünland eingebettet sind. Teilweise sind Grünlandflächen brachgefallen.</p> <p>Das Begatal verläuft streckenweise am Fuß von bewaldeten Hängen, die ebenso wie die Waldbereiche um die Quellbäche der Bega meist mit Buchenwald oder Fichtenwald bestockt sind. Das Ufergehölz ist an wenigen Stellen zu Auenwald aufgeweitet.</p> <p>Die Bega weist im gesamten Mittellauf Stellen mit Unterwasservegetation aus Flutendem Wasserhahnenfuß oder flutenden Wassermoosen auf und ist Laichgebiet für das Bachneunauge und die Groppe sowie Jagdgebiet für Eisvögel.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-5	<ul style="list-style-type: none"> - Hainsimsen-Buchenwälder (9110), - Waldmeister-Buchenwälder (9130), - Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160); - zum besonderen Schutz und zur Entwicklung von Lebensräumen für die folgenden, im Gebiet vorkommenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-RL oder Vogelschutz-RL: <ul style="list-style-type: none"> - Eisvogel, - Bachneunauge, - Groppe. <p>Darüber hinaus handelt es sich vor allem um folgende Lebensraum- bzw. Biotoptypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - schutzwürdige und gefährdete Fließgewässer in der Ausprägung als naturnaher Mittelgebirgsfluss sowie als naturnaher Bach des Mittelgebirges einschließlich ihrer Quellen, Altwässer und Saum- und Hochstaudenfluren, - naturnahe, bodenständige Wälder einschließlich ihrer Waldränder (Mäntel und Säume), - Mager-, Nass- und Feuchtgrünland, - Flutrasen, Röhrichte und Großseggenriede, - temporär wasserführende Tümpel und Teiche, - schutzwürdige und gefährdete Gehölzstrukturen aus Hecken, Gebüsch, Strauchgruppen, Ufergehölzen, Kopfbäumen und Einzelbäumen aus heimischen und standortgerechten Arten; - zur Sicherung eines in weiten Teilen naturnahen Fluss- und Bachtales mit frei mäandrierendem Bachlauf, uferbegleitendem Gehölzsaum und ausgedehnten Grünlandflächen (z.T. Feucht- bis Nassgrünland), Quellbereichen und naturnahen Wäldern als landesweit bedeutsamen Refugiallebensraum und Korridor für Arten der Auen sowie als Vernetzungs- und Fortpflanzungsbiotop für gewässergebundene Tierarten (u.a. Groppe, Bachneunauge) als Teil 	<p>Jedoch nicht nur das Fließgewässer selbst ist von hoher Bedeutung für ein europäisches Schutzgebietssystem, sondern auch das vielfältig strukturierte Tal mit angrenzenden Hangbereichen.</p> <p>Die naturnahen Quellbäche sind zum Teil von bachbegleitenden Erlenwäldern gesäumt.</p> <p>Neben dem hohen Anteil an feuchten bis nassen Offenlandbiotopen sind in der Aue mit bachbegleitendem Erlen-Eschen-Auenwald, extensiv genutzten Mähwiesen und Pestwurzelfluren einige FFH-Lebensraumtypen enthalten. Die Buchenwälder der Hangbereiche entsprechen den typischen Waldformen des Lipper Berglandes.</p> <p>Der Wert des Gebietes ergibt sich aus dem Vorkommen von RL Biotopen und Pflanzengesellschaften, von RL Pflanzen- und Tierarten, von nicht prioritären Tierarten nach Anhang II-FFH, von prioritären und nicht prioritären Lebensraumtypen nach Anhang I-FFH, aus seiner Bedeutung als wertvolles Fischlaichgebiet und aus seinem vegetationskundlichen Wert.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotoptypen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quellbereiche (GB-3919-139, GB-3920-109, GB-3920-119), - Fließgewässer (GB-3919-100, GB-3919-26, GB-3919-130, GB-3919-132, GB-3919-142, GB-3919-143, GB-3919-146, GB-3920-109, GB-3920-114, GB-3920-117, GB-3920-118, GB-3920-121, GB-3920-124, GB-4019-228, GB-4020-108, GB-4020-704), - Stillgewässer (GB-3919-100, GB-3920-115, GB-3920-117, GB-3920-118, GB-4020-703), - Bruch- und Sumpfwälder (GB-3919-140), - Auwälder (GB-3919-100, GB-3919-130, GB-3919-132, GB-3919-133, GB-3919-134, GB-3919-135, GB-3919-136, GB-3919-137, GB-3919-139, GB-3919-143, GB-3919-149, GB-3919-154, GB-3920-117, GB-3920-118, GB-3920-124, GB-3920-125, GB-4020-701, GB-4020-702, GB-4020-704), - Nass- und Feuchtgrünland (GB-3919-100, GB-3919-126, GB-3919-127, GB-3919-128, GB-3919-129, GB-3919-130, GB-3919-131, GB-3919-132, GB-3919-140, GB-3919-141,

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-5	<p>der landesweiten Biotopverbundsysteme "Begatal zwischen Farmbeck und Barntrup" (VB-DT-3920-009), "Begatal zwischen Lemgo und Farmbeck" (VB-DT-3919-010), "Begatal in Brake", zur Sicherung eines teilweise parkartig gestalteten Auenbereiches mit altem Obst- u. Kopfbaumbestand, Feucht- u. Nassgrünland und naturnahem Flösschen als Vernetzungsbiotop von regionaler Bedeutung "Begatal in Brake" (VB-DT-3919-017) so wie zur Sicherung eines großen zusammenhängenden Waldgebietes mit teilweise naturnahen Laubwäldern, Quellen, Bachläufen, Auwaldresten und</p> <p>Stillgewässern als Kernzone im Rahmen des Biotopverbundes von Waldlebensräumen im Landschafts- und Naturraum als Vernetzungsbiotop von regionaler Bedeutung "Waldgebiet Lemgoer Mark" (VB-DT-3919-005, südlicher Teilbereich),</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Schutz der hier vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. <p>Unter anderem kommen im Gebiet folgende Arten der "Roten Liste der gefährdeten Pflanzen in Nordrhein-Westfalen" vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Achillea ptarmica</i> (Sumpfschafgarbe), RL V, - <i>Acorus calamus</i> (Kalmus), RL V, - <i>Caltha palustris</i> (Sumpf-Dotterblume), RL V, - <i>Carex lepidocarpa</i> (Schuppenfruechtige Gelb-Segge), RL 2, - <i>Carex nigra</i> (Braune Segge), RL V, - <i>Carex vesicaria</i> (Blasen-Segge), RL 3, - <i>Crepis paludosa</i> (Sumpf-Pippau), RL V, - <i>Cynosurus cristatus</i> (Weide-Kammgras), RL V, - <i>Dactylorhiza majalis</i> (Breitblättriges Knabenkraut), RL 3N, - <i>Epilobium palustre</i> (Sumpf-Weidenröschen), RL 3, - <i>Galium uliginosum</i> (Moor-Labkraut), RL V, - <i>Geum rivale</i>, RL 3, - <i>Hippuris vulgaris</i> (Tannenwedel), RL 3, - <i>Menyanthes trifoliata</i> (Fieberklee), RL 3, - <i>Myriophyllum spicatum</i>, RL 3, - <i>Nymphaea alba</i> (Weiße Seerose), RL 3, - <i>Primula elatior</i> (Hohe Schlüsselblume), RL V, 	<p>GB-3919-142, GB-3919-144, GB-3919-145, GB-3919-146, GB-3919-147, GB-3919-148, GB-3920-110, GB-3920-111, GB-3920-112, GB-3920-113, GB-3920-114, GB-3920-115, GB-3920-117, GB-3920-118, GB-3920-120, GB-3920-122, GB-3920-124, GB-3920-126, GB-3920-127, GB-4020-107),</p> <ul style="list-style-type: none"> - Röhrichte (GB-3920-111, GB-3920-118), - Sümpfe und Riede (GB-3920-115). <p>Im gesamten Verlauf der Bega wechseln sich naturnahe mit ausgebauten Gewässerabschnitten ab. Weitere negative Entwicklungstendenzen treten streckenweise auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - intensive Grünlandbewirtschaftung einschließlich Pflegeumbrüchen, - zahlreichen Trittschäden an der Vegetation, - nicht bodenständige Gehölze, - Fischerei (im Bereich vorhandener Fischteichanlagen), - Eutrophierung und Gewässerverunreinigung, - Gewässerbegradigung, Entwässerung und Grundwasserabsenkung. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die Ziele und Maßnahmen des Pflege- und Entwicklungsplanes für das geplante Naturschutzgebiet Begatal (Büro Wiemann 1995) umzusetzen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-5	<ul style="list-style-type: none"> - Ranunculus flammula (Brennender Hahnenfuss), RL V, - Ranunculus fluitans (Flutender Wasser-Hahnenfuss), RL 3, - Scutellaria galericulata (Sumpf-Helmkraut), RL V, - Senecio aquaticus (Wasser-Greiskraut), RL 2, - Spirodela polyrhiza (Teichlinse), RL 3, - Succisa pratensis (Teufelsabbiss), RL 3, - Ulmus glabra (Berg-Ulme), RL 3. <p>Das Gebiet stellt sich auch als wertvoller Bereich für Fische, Amphibien, Libellen, Schmetterlinge und die Avifauna (insbesondere Wasser- und Wiesenvögel, Hecken-, Gebüsch- und Höhlenbrüter, Brutvögel, Vogelarten der Fließgewässer) dar. Unter anderem kommen im Gebiet folgende Arten der "Roten Liste der gefährdeten Tiere in Nordrhein-Westfalen" vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bachneunauge, RL 3, - Kammolch, RL 3, - Klappergrasmücke, RL V, - Feldlerche, RL V, - Dorngrasmücke, RL V, - Eisvogel, RL 3N, - Wasseramsel, RL 3, - Äsche, RL 3, - Groppe, RL 3, <ul style="list-style-type: none"> - aus wissenschaftlichen, landeskundlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen, - wegen der Seltenheit verschiedener vegetationskundlich wertvoller Flächen, der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit in diesem strukturreichen Biotopkomplex, - zur Erhaltung eines geowissenschaftlich und landschaftskundlich schutzwürdigen Objektes "Findling an der Bega nördlich Vossheide" (GK-3919-016). 	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2</p>	<p>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 21 LG werden die unter den Gliederungsnummern 2.2-1 bis 2.2-34 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Teile von Natur und Landschaft als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.</p> <p>Die unter Gliederungs-Nummer 2.2 festgesetzten Bereiche gliedern sich in:</p> <ul style="list-style-type: none"> - "Lipper und Pyrmonter Bergland" (als großflächiges Landschaftsschutzgebiet 2.2-1) <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bachtäler, Sieke, Quellbereiche, Wald- und Grünlandkomplexe sowie Hecken- und Grünlandkomplexe (als Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen 2.2-2 bis 2.2-34). <p>2.2-1 I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Landschaftsschutzgebiet " Lipper und Pyrmonter Bergland"</p> <p>Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes 2.2-1 ist in der Festsetzungskarte festgesetzt.</p> <p>Die in dem Landschaftsschutzgebiet gelegenen "Gesetzlich geschützten Biotop nach § 62 LG" sind in Anlage 2 und die "Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile nach § 47 LG" sind in Anlage 3 nachrichtlich dargestellt.</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen vielfältigen Funktionen Wasser-schutz, Klimaschutz, Bodenschutz, Biotop- und Artenschutz, 	<p>Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes, c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung <p>erforderlich ist.</p> <p>Die Abgrenzung orientiert sich in den Bereichen nördlich Bartrup, südlich Alverdissen, westlich Dörentrup und südwestlich Wendlinghausen an den Darstellungen des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (mit Erlass vom 04.06.2004 – V.4 – 30.14.02 genehmigt).</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Teil der im Biotopkataster NRW enthaltenen Bereiche mit Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, Flächen mit Bedeutung für den Biotopverbund, wichtige, unzerschnittene Lebensräume, prägende, belebende und gliedernde Elemente, sowie die im Gebietsentwicklungsplan genannte wichtige Erholungsbereiche.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - zur Erhaltung und Entwicklung des für den Planungsraum typischen Landschaftsbildes mit seinen prägenden Tälern, naturnahen Waldbeständen, geomorphologischen Ausprägungen und gliedernden und belebenden Elementen, - zur Erhaltung und Sicherung der besonderen Bedeutung des Planungsraumes für die Erholung. <p>III. VERBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <p>1. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, jagdlich, fischereilich, gartenbaulich oder gärtnerisch genutzten Flächen sowie das Freischneiden von Hochsitzen/ Jagdkanzeln, - die ordnungsgemäße Pflege und Erhaltung von Gehölzen, - Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentlichen Erschließungsanlagen, - die Entnahme von Obstbäumen aus Obstwiesen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung sofern entsprechender Ersatz geleistet wird, - die Entnahme von Nadel- und Ziergehölzen, 	<p>Weiterhin wurden Gebiete mit besonderer Wasserschutzfunktion, mit kleinklimatischer Bedeutung, mit Bodenregulationsfunktion sowie mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen.</p> <p>Zum Schutz der unter Landschaftsschutz stehenden Flächen sind nach § 34 (2) LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert: Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen. - Rinden- und Stammverletzungen an Bäumen, - Verwendung von Herbiziden. <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Bei der Beseitigung von <i>Impatiens glandulifera</i> (drüsiges oder indisches Springkraut), <i>Solidago gigantea</i> und <i>Solidago canadensis</i> (Riesengoldrute und Kanadische Goldrute), <i>Heracleum mantegazzianum</i> (Herkulesstaude), <i>Prunus serotina</i> (Spätblühende Traubenkirsche) sowie <i>Reynoutria sachalinense</i> (Staudenknöterich) handelt es sich um Maßnahmen, die Glied.-Nr. 2.A) Unberührtheitsklausel entsprechen und als Pflegemaßnahme im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<ul style="list-style-type: none">- die Entnahme von Einzelbäumen an Straßen und Wegen aus Gründen der Verkehrssicherheit in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung,- die Mahd von Brachflächen im Turnus von 3 - 5 Jahren, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>2. wildelebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land-, forstwirtschaftlich, jagdlich, fischereiwirtschaftlich, gartenbaulich oder gärtnerisch genutzter Flächen,- Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentlichen Erschließungsanlagen,- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung,- Maßnahmen der ordnungsgemäßen Schädlingsbekämpfung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>3. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes anzulegen, auch wenn sie baumschulmäßig oder als Baumschule genutzt werden,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Ausgenommen sind die Flächen, für die unter Glied.-Nr. 5.2 die natürliche Entwicklung festgesetzt ist.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>4. Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, Hofräume und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Führen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischereiwirtschaftlicher-, wasserwirtschaftlicher oder jagdlicher Tätigkeiten sowie im Rahmen des Erwerbsgartenbaues,- das Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung und Unterhaltung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentlicher Erschließungsanlagen,- das Befahren des Gebietes durch den Eigentümer, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>5. im Gebiet Motorsport zu betreiben,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>6. Einrichtungen für den motorisierten Wasser- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportarten zu betreiben,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- unvorausbestimmbare Landungen von Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons,- das Betreiben von Flugmodellen und Modellbooten in Hof- und Gartenbereichen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Als <u>befestigt</u> sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes oder verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>7. im Gebiet zu reiten,</p> <p>unberührt von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen, soweit die Freistellungsregelung des Kreises Lippe für das Reiten in der freien Landschaft und im Walde nicht anderes vorsieht, <p>Ausnahme:</p> <p>Eine allgemeine Ausnahme von diesem Verbot gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Reiten in Hofräumen, - das Reiten über Stoppelfelder, - das Reiten durch den Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nießbraucher, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>8. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen, - die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen, - Aufklärungstafeln im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, der Fischerei und der Jagd, - Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten, - Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind, 	<p>Aufgrund der §§ 50 ff. LG werden im Kreis Lippe Waldbereiche ausgewiesen, in denen das Reiten nur auf rechtsverbindlich gekennzeichneten Reitwegen gestattet ist oder für die ein Reitverbot unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gilt. In den übrigen Gebieten ist das Reiten in dem nach §§ 50 und 54a LG definierten Umfang freigestellt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<ul style="list-style-type: none"> - Beschilderungen, die auf landwirtschaftliche Betriebe und Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen hinweisen, - Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen und Versammlungsstätten, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken, - Werbeanlagen auf Ausstellungs- oder Messegeländen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>9. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und auf Parkplätzen und innerhalb von Hofräumen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte, - das zeitweilige Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen, Bauwagen, oder Schäferwagen und -karren, - das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen im Rahmen von Feldvorführungen auf Ackerfläche, - das zeitweilige Aufstellen eigengenutzter Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte innerhalb des Hof- und Gartenraumes durch den Eigentümer, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>10. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschl. Fernmeldeeinrichtungen außerhalb von Hof- und Gartenräumen zu verlegen oder wesentlich zu ändern,</p>	<p>Als wesentliche Änderungen gelten nicht Maßnahmen wie Fundamentsanierungen, Isolatorenwechselung, Auswechslung einzelner Eisenteile und gleichartiger Masten, Seilauswechslungen sowie Anstriche.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Land- oder Forstwirtschaft oder dem Gartenbau dienen, - das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, - das Verlegen von Leitungen in den Seitenräumen von Straßen und Wegen soweit dies vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde, - Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsanlagen und Erschließungsanlagen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>11. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen außerhalb von Hof- und Gartenräumen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen und Erschließungsanlagen, - die Entnahme von Materialien in geringem Umfang für den Eigenbedarf, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, - das Entfernen von Lesesteinen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Sofern eine Leitung ersetzt werden muss, handelt es sich um eine Neuverlegung. Diese stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich auf kleinere Ver- und Entsorgungsleitungen zur Erschließung von Hof- und Gebäudeflächen im Außenbereich. Das Einvernehmen wird dann erteilt, sofern die Leitungen im Seitentrennstreifen, in der Bankette, in den Böschungen oder in den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verlaufen und dadurch schützenswerte Landschaftselemente nicht betroffen werden.</p> <p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftliche Aufschlüsse und die Veränderung von nicht befestigten (grünen) Wegen.</p> <p>Die Veränderungen der Oberflächengestalt in Hof- und Gartenräumen müssen sich jedoch unterhalb der Eingriffsschwelle gem. § 4 (1) LG bewegen. Hierunter sind z.B. Pflasterungen von Wegen und Zufahrten, das Aufbringen von Kompost usw. im Rahmen der gärtnerischen Nutzung zu verstehen. Sofern eine Leitung ersetzt werden muss, handelt es sich um eine Neuverlegung. Diese stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>12. Boden, Stoffe oder Gegenstände außerhalb der Hof- und Gartenräume zu lagern, abzulagern oder einzuleiten,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, - die Anlage von Silage- und Futtermieten sowie die Lagerung von Rundballen, Düngemittel und Klärschlamm im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>13. Fischteiche bzw. Netzgehegeanlagen herzustellen sowie Wasserflächen außerhalb von Hof- und Gartenräumen anzulegen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer oder ihren Wasserchemismus zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterhaltung, Änderung oder Neuverlegung von Drainagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und im Bereich von Hof- und Gartenräumen; <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>14. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen außerhalb von Gebäuden sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p>	<p>Zu Stoffen zählen auch Gülle, Klärschlamm, Bioabfälle und Biozide.</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfasst. Es wird auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen.</p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet und wird am Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern. Über die Durchführung der Maßnahme selbst ist im Falle kreiseigener Flächen vorab Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde herzustellen.</p> <p>Die Regelung des Landschaftsplanes führt nicht zu zusätzlichen ökonomischen Erschwernissen bei der Realisierung von Baumaßnahmen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Errichten von Wildfütterungen, An-sitzleitern, Hochsitzen, bzw. Jagdkan-zeln in landschaftsangepasster Holz-bauweise,- die Errichtung von offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Wei-devieh in ortsüblicher Bauweise,- die Errichtung von nach Art und Bau-weise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen sowie die kulturtechnisch notwendige Einzäunung im Rahmen des Erwerbsgartenbaues für die Dauer der Kulturzeit,- die Errichtung oder Änderung von Anla-gen und Einrichtungen<ul style="list-style-type: none">- gem. § 65 (1) Nr. 2, 3, 6, 8, 9, 14, 18, 19, 20, 21, 27-29, 34-41, 44, 45, 48 u. 49 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW),- gem. § 65 Abs. 2 und § 66 BauO NRW,- gem. § 65 (1) Nr. 1, 11, 16, 22, 24 u. 25 BauO NRW im Hof- und Gar-tenbereich,- gem. § 65 (1) Nr. 43 u. 47 BauO NRW auf dem Betriebsgelände,- ortsübliche Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,25 m über Geländeoberflä-che bei Grundstücken, die bebaut sind oder deren Bebauung genehmigt ist,- der Bau von land- und forstwirtschaftli-chen Wegen, die keinen Straßencha-rakter haben und für deren Anlage we-der Asphalt noch Beton verwendet wird und für die keine erheblichen Aufschüt-tungen oder Abgrabungen oder andere nachteilige oder erhebliche Verände-rung der Bodengestalt erforderlich wer-den,- das vorübergehende Aufstellen von Brutboxen im Rahmen der ordnungs-gemäßen Fischerei.	<p>Als ortsübliche Einfriedungen sind Holzzäune, Maschendraht oder Gehölzanpflanzungen zu bezeichnen.</p> <p>Auf die Bestimmungen des Runderlasses des MURL "Leitbild für den nachhaltigkeitsgerechten forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen" vom 01.09.1999 - III A 35-00-00.00 - wird verwiesen.</p> <p>Bei der Verwendung von Recycling-Baustoffen ist der Verwerterlass des Landes NRW einzuhalten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p><u>Ausnahme:</u></p> <p>Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag nach Maßgabe von Glied.-Nr. 2 eine Ausnahme von diesem Verbot für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb einer gem. § 5 i.V.m. § 35 (3) Satz 3 BauGB rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone, - Vorhaben gem. § 35 (1) BauGB sowie - Vorhaben gem. § 35 (4) BauGB, <p>sofern diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der Schutzzweck nicht entgegensteht,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>15. sonstige Tätigkeiten auszuüben, die zu einer Veränderung des Gebietscharakters oder zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter führen können.</p>	
2.2-1	<p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgendes Gebot durchzuführen:</p> <p>1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall vor Beginn im Behalten mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.</p>	<p>Das festgesetzte Gebot ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Das festgesetzte Gebot bezieht sich auf Maßnahmen im Rahmen von Unterhaltungsplänen an Fließgewässern.</p> <p>Die genannten Maßnahmen können im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.</p> <p>Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.</p> <p>Außerdem ist der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989 (Ministerialblatt Nr. 39 vom 18.06.1999) "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" (5. Auflage 1999) zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-34</p>	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Bachtäler, Sieke, Quellbereiche, Wald- und Grünlandkomplexe, sowie Hecken- und Grünlandkomplexe</p> <p>Die Grenzen sind in der Festsetzungskarte sowie in den dazugehörigen Detailkarten festgesetzt. Dabei sind im Zweifel die Detailkarten maßgeblich.</p>	<p>Die in den Schutzgebieten gelegenen "Gesetzlich geschützten Biotope nach § 62 LG" sind in Anlage 2 und die "Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile nach § 47 LG / Geologische Aufschlussbereiche und geomorphologische Einzelelemente" sind in Anlage 3 nachrichtlich dargestellt.</p>
<p>2.2-2</p>	<p>Hillbachtal</p> <p>DGK 81, 100, 120</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das Hillbachtal von seinen Quellbereichen bis zum nördlichen Siedlungsrand von Dörentrup.</p> <p>Teilbereiche des Baches liegen im Siedlungsbereich der Ortschaft Hillentrup und damit außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes.</p> <p>In seinem Oberlauf bildet der Mittelgebirgsbach zusammen mit seinen Nebenbächen einen Biotopkomplex von lokaler Bedeutung mit Buchenwald und Weidegrünland, das durch verschiedene Kleingehölze reich strukturiert und stellenweise stark vernässt ist.</p> <p>Der Hillbach entspringt in einem auf südexpontem Hang stockenden Buchenwald mit mittlerem bis starkem Baumholz. Eingestreut in den Bestand finden sich Eichen und Fichten. Der Quellbereich des Baches ist ebenfalls stark beschattet und fast vegetationslos.</p> <p>An den Buchenwald schließt im Osten eine locker mit alten Obstbäumen bestandene, mäßig magere Weide an. Der Hillbach verläuft überwiegend begradigt in südöstlicher Richtung. Westlich grenzen Ackerflächen direkt an. Auf seiner Ostseite werden die teilweise recht steilen Hänge beweidet.</p> <p>Unterhalb eines lichten Feldgehölzes aus alten Eichen finden sich an einer steilen Böschung kleinflächig zahlreiche Magerkeitszeiger.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2		<p>Ein kleiner Teich ist weitgehend verlandet und von alten Eschen und Erlen umstanden. Die extensiv bewirtschafteten Mähweiden sind mit Baumgruppen, Baumreihen und Einzelbäumen (überwiegend alte Eschen) bestanden. Ein Nebenbach speist einen teilweise mit Wasserlinsen bedeckten und von Kopfweiden und Erlen umgebenen Feuerlöschteich. Unterhalb davon ist am Bach ein Gehölzsaum aus alten Eschen ausgebildet. Die zwischen dem Bach und der Straße liegende Mähwiese ist teilweise stark vernässt und sehr seggenreich.</p> <p>Nach einem stark begradigten Abschnitt beginnt der Bach ab der Zufahrtstraße zum Rosenbaumhof wieder schwach zu mäandrieren, und wird hier von einem Eschenwald begleitet. Darin findet sich eine ca. 3 x 8 m große Tümpelquelle, die wie auch der Bachlauf selbst mit flutenden Wassermoosen und Aufrechtem Merk bewachsen ist.</p> <p>Westlich des Baches wird der Talgrund hier als Mähwiese genutzt, die in Bachnähe stellenweise stark vernässt ist. Oberhalb der das Tal querenden Straße Krusfeld stockt ein alter Pappelforst auf vernässtem Grund mit viel Schilf in der Krautschicht.</p> <p>Unterhalb dieser Straße ist der Bach weitgehend begradigt, weist aber ein nahezu geschlossenes Erlen-Ufergehölz auf und wird von Fettweiden begleitet. Am nördlichen Ortsrand von Hillentrup befindet sich eine größere Fischteichanlage. Ab hier verlässt der Bach streckenweise den Geltungsbereich des Landschaftsplanes, teilweise bildet er die östliche Grenze des Siedlungsbereiches und ist dann wieder in das Landschaftsschutzgebiet 2.2-2 integriert. Westlich grenzen Grünlandbereiche an. Ein weiterer Teich stellt sich überwiegend naturfern dar, südlich davon folgt ein kopfweidenreicher Bachabschnitt. Der gesamte Biotopkomplex ist wertvoll für Amphibien.</p> <p>Das Gebiet liegt innerhalb der Biotopverbundfläche der LÖBF NRW VB-DT-3919-016 "Mühlenberg und Hillbachtal nördlich Dörentrup" mit regionaler Bedeutung.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotop-typen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quellbereiche (GB-3920-268), - Fließgewässer (GB-3920-268), - Stillgewässer (GB-3920-265), - Nass- und Feuchtgrünland (GB-3920-266), - Auwälder (GB-3920-268).

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2		Das Gebiet ist ca. 25,6 ha groß.
2.2-3	<p>Alter Sternberg</p> <p>DGK 82, 101</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen vielfältig strukturierten Biotopkomplex lokaler Bedeutung aus altem Buchenwald, Weidegrünland mit zahlreichen Hecken und Streuobstbeständen, einem abschnittsweise naturnahen Bach und mehreren kleinen Teichen in einem von Grünland- und Ackerbrachen geprägten Umfeld am nördlichen Ortsrand von Schwelentrup.</p> <p>Der Bach entspringt im sich nordöstlich anschließenden Naturschutzgebiet "Steinberg". Er wird am nordöstlichen Siedlungsrand von Schwelentrup zu mehreren Zierteichen angestaut, die eine parkähnlich angelegte Umgebung aufweisen. Weiter südwestlich wird der Bach von Weidegrünland, teilweise als Obstweide ausgebildet, und abschnittsweise von Ufergehölz begleitet.</p> <p>Im südlichen Bereich an der Straße Duxenberg befinden sich zwei kleine Obstweiden. Die an dem nördlich exponierten Unterhang gelegenen Flächen werden mit Pferden extensiv beweidet und sind in lockerer Gruppierung mit einer größeren Zahl Apfelbäume bestanden. Neben alten Hochstämmen finden sich auch neu gepflanzte Bäume.</p> <p>An der südöstlichen Grenze ist ein weiterer namenloser Bach in das Landschaftsschutzgebiet integriert, der ebenfalls nördlich im Naturschutzgebiet "Steinberg" entspringt. Der Auebereich wird teilweise ackerbaulich genutzt und weist daneben teils vernässtes Grünland auf. Südlich des Hofes in der Feldflur Dikebusch finden sich mehrere kleinere Teiche sowie ein weiterer Quellbereich.</p> <p>Der gesamte Biotopkomplex ist wertvoll für Amphibien und für Hecken- und Gebüsch- sowie Höhlenbrüter.</p> <p>Das Gebiet liegt innerhalb der Biotopverbundfläche der LÖBF NRW VB-DT-3920-002 "Waldberge der westlichen Alverdissener Höhen" mit regionaler Bedeutung.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 29,1 ha groß.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-4	<p>Wald- und Grünlandkomplex Hillentrup</p> <p>DGK 99</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen vielfältig strukturierten Wald- und Grünlandkomplex am Moosberg zwischen Rosenbaumhof und nördlichem Siedlungsrand von Hillentrup in südexponierter Hanglage eines von West nach Ost verlaufenden Tales. In westliche Richtung umschließt das Landschaftsschutzgebiet den Wiesenkomplex westlich der K 36 südlich von Homeien. Das Gebiet besitzt lokale Bedeutung.</p> <p>Im oberen Bereich des Hanges im Bereich Schurenforst stockt Buchenhochwald (mittleres bis starkes Baumholz), der in Teilbereichen stark aufgelichtet wurde (hier starke Naturverjüngung). Die Strauchschicht fehlt weitgehend. Die Krautschicht ist unterschiedlich stark ausgebildet und weist überwiegend Arten der Hainsimsen-Buchenwälder auf. Teilweise finden sich auch standortfremde Fichtenforstabschnitte. Am Unterhang dehnt sich mäßig mageres Weidegrünland (Mähweiden) aus, das fast vollständig von Wald umschlossen ist.</p> <p>Die Südgrenze des Landschaftsschutzgebietes bildet ein kleiner Bach, der im Schurenforst entspringt. Er ist teilweise stark eingetieft und wird von dem südlich angrenzenden Buchen-Eichenwald stark beschattet. Die Eichen erreichen Brusthöhendurchmesser von bis zu 70 cm. Der Bach durchfließt mehrere kleine Teiche bevor er weiter östlich ab dem Siedlungsrand von Hillentrup verrohrt weiterfließt und noch im Siedlungsbereich in den Hillbach mündet.</p> <p>Das Gebiet ist wertvoll für Höhlenbrüter.</p> <p>Das Gebiet liegt im mittleren und westlichen Bereich innerhalb der Biotopverbundflächen der LÖBF NRW VB-DT-3919-003 "Latt-, Selser und Schiefeberg mit Trockentälern östlich Bavenhausen " mit regionaler Bedeutung und VB-DT-3919-005 "Waldgebiet Lemgoer Mark" mit regionaler Bedeutung.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 52,8 ha groß.</p>
2.2-5	<p>Biotopkomplex Krusfeld</p> <p>DGK 100</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine beweidete Talmulde nordwestlich von Schwelentrup von lokaler Bedeutung.</p> <p>Die Talmulde wird von einem kleinen Bach mit periodischer Wasserführung durchflossen. Der Bach entspringt in einem Feldgehölz, dessen Bäume Brusthöhendurchmesser bis zu 80 cm aufweisen. In Bachnähe stocken</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-5		<p>vermehrt Eschen. Nach Austritt aus dem Wäldchen wird der Bach zunächst noch von einer kurzen Pappelreihe mit wenigen Erlen begleitet. Im Verlauf durch das Weidegrünland fehlen Ufergehölze bis auf eine einzelne Kopfweide. Der temporär fließende Bach wird hier von einem durchschnittlich 5 m breiten, artenarmen Flutrasen gesäumt. Das restliche, von Pferden beweidete Grünland ist überwiegend artenarm, lediglich an den randlichen Böschungen sowie unter Zäunen finden sich zahlreiche Magerkeitszeiger.</p> <p>Südlich des Friedhofes besitzt der Bach kein eindeutiges Bachbett mehr, er endet in einem schmalen Siekbereich mit vielen Kopfweiden, der in eine vernässte Wiese im Einzugsbereich des Mühlingsbaches übergeht.</p> <p>Das Gebiet liegt innerhalb der Biotopverbundfläche der LÖBF NRW VB-DT-3920-002 "Waldberge der westlichen Alverdissener Höhen" mit regionaler Bedeutung.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotop-typen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quellbereiche (GB-3920-267) und - Nass- und Feuchtgrünland (GB-3920-270), - Sümpfe und Riede (GB-3920-270). <p>Das Gebiet ist ca. 7,4 ha groß.</p>
2.2-6	<p>Wald- und Grünlandkomplex Mühlenberg</p> <p>DGK 100</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Mühlenberg, eine mit altem Buchenwald bestockte Bergkuppe östlich von Hillentrup mit lokaler Bedeutung.</p> <p>Der westliche Kuppenbereich und die überwiegend westlich exponierten Hänge weisen ein ausgeprägtes Kleinrelief auf, das durch zwei ehemalige Mergelkuhlen nahe der höchsten Erhebung noch verstärkt wird. Größtenteils handelt es sich um alten, artenarmen Buchenhochwald ohne Strauchschicht. In der Krautschicht dominieren azidophile Arten.</p> <p>Teilbereiche wurden vor kurzem durch Entnahme vieler Altbäume stark aufgelichtet. Hier tritt eine starke Naturverjüngung auf. Am südlichen Waldrand schließt ein gut ausgebildeter, mehrere Meter breiter Waldmantel mit Arten der Brombeer-Schlehengebüsche an.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-6		<p>An den Wald schließt sich südöstlich ein kleinteiliges Mosaik aus Hecken und landwirtschaftlich genutzten Flächen an, die kulturhistorische Bedeutung aufweisen und das Landschaftsbild prägen.</p> <p>Ein großer Teil der östlichen Kuppe wird beackert (zurzeit wiesenartige Ackerbrache), dieser Bereich ist nicht in das Landschaftsschutzgebiet 2.2-6 integriert.</p> <p>Der östliche Waldbereich umfasst die steileren Hanglagen und den flachgründigen Kuppenbereich. Der Waldmantel aus dichtem Schlehengebüsch ist hier zumindest abschnittsweise gut ausgebildet. Ab und zu sind auch junge Fichtenaufforstungen dem Laubwald vorgelagert. Eine Strauchschicht ist nicht ausgebildet, auch Jungwuchs fehlt weitgehend. Die Krautschicht ist lückig und relativ artenarm. Vielerorts dominiert der Waldschwingel.</p> <p>Nach Westen und Süden läuft der Wald am Hang eines Muldentals schmal ausgezogen weiter. Hier sind stellenweise auch alte Eichen beigemischt. Ganz im Süden entspringt ein temporär wasserführender Quellbach mit kleinflächigem bachbegleitenden Eschenwald. Nach Westen ist hier eine Böschungshecke an den Wald angebunden.</p> <p>Das Gebiet liegt innerhalb der Biotopverbundfläche der LÖBF NRW VB-DT-3919-016 "Mühlenberg und Hillbachtal nördlich Dörentrup" mit regionaler Bedeutung.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 37,6 ha groß.</p>
2.2-7	<p>Wald- und Grünlandkomplex Huppigsberg DGK 100, 101</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen reich strukturierten Wald- und Grünlandkomplex südöstlich von Schwelentrup.</p> <p>An den Siedlungsbereich von Schwelentrup schließt sich südlich zunächst Grünland mit zahlreichen Hecken, Gehölzen und Obstbäumen an, das teilweise als Weide genutzt wird. Am Südosthang des Huppigsberges stockt ein alter Buchen-Eichenwald, dominiert von Alteichen mit Brusthöhendurchmessern bis zu 80 cm. Die Buche ist reichlich beigemischt und dominiert die 2. Baumschicht. Eine Strauchschicht ist nicht ausgebildet. Eine Krautschicht ist aufgrund der starken Beschattung nur an etwas aufgelichteten Stellen entwickelt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-7		<p>Im zentralen Bereich des Landschaftsschutzgebietes entspringt ein kleiner Bach, dessen Quellen in Grünlandbereichen liegen. Hier haben sich Magerwiesen und –weiden ausgebildet, die Pflanzen der Roten Liste NRW (Vorwarnliste) aufweisen.</p> <p>Ein weiterer naturnaher, mäßig tief eingeschnittener Bach entspringt mit mehreren Quellbereichen im Buchenwald nordöstlich Drecken und fließt in südwestliche Richtung.</p> <p>Südlich Drecken finden sich am Ufer des leicht mäandrierenden Baches aufgrund der überwiegend starken Beschattung nur vereinzelt Eschen und niedrigwüchsige Uferfluren. Prall- und Gleithänge sind andeutungsweise ausgebildet. Randlich abgelagerte Bachsedimente werden von Milzkrautfluren eingenommen. Südlich des Forsthauses Fuchsberg durchfließt der Bach zwei größere, teils naturnahe Teiche, bevor er als Wiesenbach den Siedlungsbereich von Dörentrup erreicht und hier in den Mühlingsbach mündet.</p> <p>Das Gebiet ist wertvoll für Hecken- und Gebüsch sowie Höhlenbrüter und für Alt- und Totholzbesiedler.</p> <p>Das Gebiet liegt innerhalb der Biotopverbundfläche der LÖBF NRW VB-DT-3920-002 "Waldberge der westlichen Alverdissener Höhen" mit regionaler Bedeutung.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotop-typen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quellbereiche (GB-3920-277, GB-3920-278, GB-3920-287), - Fließgewässer (GB-3920-277, GB-3920-278), - Auwälder (GB-3920-287), - Magerwiesen und -weiden (GB-3920-288, GB-3920-290). <p>Das Gebiet ist ca. 112,4 ha groß.</p>
2.2-8	<p>Döhmerbach</p> <p>DGK 104, 124</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Döhmerbach von seinen Quellbereichen bis zur Stadtgrenze von Barntrop.</p> <p>Der Döhmerbach ist ein naturnaher Bachoberlauf im Mittelgebirge mit beidseitigem Ufergehölz. Stellenweise finden sich quellig durchsickerter, episodisch überfluteter, bachbeglei-</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-8		<p>tender Erlenwald und episodisch überfluteter Eschenwald auf Auenstandorten. Nahe der Stadtgrenze befinden sich intensiv genutzte Teichanlagen mit Fisch- und Kleintierhaltung.</p> <p>Im Landschaftsplan "Extertal" wird das Landschaftsschutzgebiet fortgeführt als Landschaftsschutzgebiet 2.2-25 "Döhmerbachtal von Döhmerberg bis Eimke".</p> <p>Das Gebiet hat regionale Bedeutung und liegt innerhalb der Biotopverbundfläche der LÖBF NRW VB-DT-3920-007 "Hohe Asch, Gr. Egge, Hettberg, Rott, Brommberg u. Mönkeberg".</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotop-typen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quellbereiche (GB-3920-229), - Fließgewässer (GB-3920-229, GB-3920-231), - Auwälder (GB-3920-231). <p>Das Gebiet ist ca. 5,0 ha groß.</p>
2.2-9	<p>Dewesiek DGK 104, 124, 125, 126</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das Dewesiek mit seinen Quellbereichen und Zu-läufen bis zur Mündung in die Humme, den auf Barntruper Gebiet liegenden Teil der Humme und einen südlich des Dewesiek aus Dudenhausen verlaufenden Zulauf zur Humme.</p> <p>Das Dewesiek besteht aus struktur- und vege-tationsreichen, naturnahen Bachläufen, die in ausgedehnten alten Buchenwäldern entspringen und im weiteren Verlauf teils von Erlen-Eschenwäldern begleitet werden, teils mit altem Ufergehölz durch stellenweise vernässes Weidegrünland fließen.</p> <p>Westlich der das Tal querenden Kreisstraße stocken neben kleinen, teils hiebreifen Fichtenbeständen ausgedehnte Buchenwälder (meist mittleres bis starkes Baumholz). Der nördliche Bachlauf und der oberste Abschnitt des südlichen Bachlaufs mit seinen zahlrei-chen kleinen Quellbächen liegen überwiegend in stark schattenden Buchenwäldern und sind daher meist kaum bewachsen.</p> <p>Im mittleren Abschnitt des südlichen Bachtals wird der Talgrund als Mähwiese genutzt. Teil-bereiche liegen brach. Dabei sind die trockeneren Bereiche im Westen stark ruderalisiert mit aufkommenden Gehölzen, während sich in Bachnähe seggenreiche Feuchtgrünlandbra-chen entwickelt haben. Hier befinden sich auch zwei größere, naturnahe Teiche. Beson-</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-9		<p>ders der östliche weist reichlich Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation auf. Zwischen den beiden Teichen erstreckt sich ein Großseggenried.</p> <p>Weiter unterhalb fließt der Bach wieder im Wald und wird hier von einem jüngeren Erlenwald begleitet. Nach Unterquerung der Kreisstraße fließen die beiden Bäche parallel im Weidegrünland, der nördliche als begradigter Graben, der südliche hingegen naturnah, schwach mäandrierend mit Steilufern und geschlossenem, altem Erlen-Ufergehölz. Das Grünland ist stellenweise quellig vernässt, in bachbegleitenden Mulden treten Flutrasen auf. An einer Böschung am Nordostrand findet sich kleinflächig Magergrünland mit Übergängen zu Borstgrasrasen.</p> <p>Ganz im Osten befindet sich südlich des Baches eine eingezäunte Fischteichanlage. Östlich der querenden Kreisstraße stockt südlich des Bachtals ein Eichenwald (mittleres Baumholz) mit einer 2. Baumschicht aus Buche. Wegen der starken Beschattung sind Strauch- und Krautschicht kaum ausgebildet. Am Südrand dieses Bestandes fließt in einer flachen Mulde ein temporär wasserführender Bach, der im Westen von einem lichten, alten Eschenwald, im Osten von einem stark vernässten Erlenwald (mittleres Baumholz) begleitet wird.</p> <p>Die Humme und der Zulauf aus Dudenhausen wird von mehreren Fischteichanlagen geprägt.</p> <p>Das Dewesiek ist ein großer, gut ausgebildeter Biotopkomplex mit hoher struktureller Vielfalt, hoher Artenvielfalt und einer gut ausgebildeten Pflanzengesellschaft mit RL Pflanzenarten. Der Bereich ist wertvoll für Amphibien und Libellen und weist eine wertvolle Bachaue, wertvolle Grünlandflächen und ein wertvolles Wiesental auf. Es kommen teilweise prioritäre Lebensraumtypen nach Anhang I-FFH, Feucht- und Nassgrünland, Magergrünland, Magerrasen, Röhrichte, Seggenrieder, Kleingewässer, ein naturnaher Bach mit Quellenvorkommen und ein naturnaher Wald (Auenwald) vor.</p> <p>Das Gebiet hat regionale Bedeutung und liegt innerhalb der Biotopverbundfläche der LÖBF NRW VB-DT-3920-007 "Hohe Asch, Gr. Egge, Hettberg, Rott, Brommberg und Mönkeberg".</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotop-typen vor:</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-9		<ul style="list-style-type: none"> - Quellbereiche (GB-3920-208, GB-3920-242, GB-3920-243, GB-3920-244, GB-3920-247, GB-3920-25), - Fließgewässer (GB-3920-208, GB-3920-211, GB-3920-242, GB-3920-243, GB-3920-244, GB-3920-247), - Stillgewässer (GB-3920-243), - Auwälder (GB-3920-208, GB-3920-243), - Nass- und Feuchtgrünland (GB-3920-243, GB-3920-247), - Magerwiesen- und weiden (GB-3920-247), - Röhrichte (GB-3920-243), - Sümpfe und Riede (GB-3920-243). <p>Das Gebiet ist ca. 43,0 ha groß.</p>
2.2-10	<p>Maiboltetal</p> <p>DGK 118, 119</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das überwiegend naturnah und teilweise innerhalb des Waldes verlaufende Maiboltetal sowie den Rotenbach mit seinem Quellsystem.</p> <p>Im oberen Abschnitt verläuft die Maibolte innerhalb des Waldes zunächst tief eingeschnitten in einem engen Kerbtal. Die Böschungen sind 3-5 m hoch und größtenteils ohne Krautwuchs. Vereinzelt finden sich Fragmente des Bach-Erlen-Eschenwaldes. Auf den Hangkanten des etwa 20 m tiefen Taleinschnittes stocken überwiegend Eichen-Buchenwälder. Die typischen Arten der Strauchschicht fehlen und die Krautschicht ist aufgrund starken Lichtmangels nur lückig ausgebildet. Die Ufer sind in diesem Abschnitt meist vegetationslos.</p> <p>Ganz im Norden findet sich angrenzend ein kleiner aufgelassener Steinbruch mit einer über 20 m hohen, nahezu senkrechten und nach Westen exponierten Felswand, die ebenso wie die Geröllhalden an ihrem Fuß kaum bewachsen ist.</p> <p>Unterhalb eines querenden Waldweges wird die Talsohle breiter, die Maibolte ist kaum noch eingetieft, mäandriert stärker und weist Steilufer und Kiesbänke auf. Sie wird von einem schmalen Erlenwald begleitet. Der teilweise vernässte Talgrund ist teilweise auch mit einem Fichten-Erlen-Mischwald bestockt.</p> <p>Im Bereich einer ruderalisierten Grünlandbrache wurden mehrere Teiche angelegt, die von einem Igelkolben-Röhricht und Schlankseggen-Beständen umgeben sind.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-10		<p>Im weiteren Verlauf wird die breite Aue als Weidegrünland mit vielen alten Obstbäumen genutzt. Das Grünland ist großflächig stark vernässt und binsenreich. Die Maibolte ist hier schwach mäandrierend und weist nur einzelne Erlen als Ufergehölz auf. Am südwestlichen Waldrand liegt ein weiterer größerer Teich mit artenreichen Röhricht- und Verlandungsgesellschaften.</p> <p>In den Auwaldbereichen finden sich Pflanzen der Vorwarnliste der Roten Liste NRW, stark aufgelichtetes Buchen-Eichen-Altholz mit kleinflächigen Quellbereichen und angrenzendem Bachtal mit Erlen-Eschen-Wäldern.</p> <p>An einem schwach geneigten, südwestlich exponierten Hang stockt ein sehr strukturreicher Bestand aus zum Teil sehr alten Eichen und Buchen, der teilweise durch Altholzentnahme stark aufgelichtet wurde. In diesen Bereichen findet sich eine starke Buchennaturverjüngung unterschiedlicher Altersstufen (teilweise bereits als 2. Baumschicht). Die Krautschicht ist lückig und nur an sehr lichten Stellen bodendeckend. Es überwiegen Adlerfarn, nitrophile Arten und Verlichtungszeiger.</p> <p>Am südlichen Waldrand finden sich mehrere kleine Quellbereiche, die mit Erlen bestockt sind. Im Nordwesten grenzt das Rotenbachtal an den Buchenwald an. Der kleine, naturnah mäandrierende Bach wird abschnittsweise von quellig vernässten Erlen- oder Eschenwäldern begleitet.</p> <p>Das Gebiet liegt innerhalb der Biotopverbundfläche der LÖBF NRW VB-DT-3919-005 "Waldgebiet Lemgoer Mark" mit regionaler Bedeutung.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotop-typen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quellbereiche (GB-3919-298, GB-3919-301, GB-3919-307), - Fließgewässer (GB-3919-298, GB-3919-300, GB-3919-301, GB-3919-302, GB-3919-307, GB-3919-308), - Stillgewässer (GB-3919-303, GB-3919-304, GB-3919-307), - Auwälder (GB-3919-300, GB-3919-301, GB-3919-302, GB-3919-307), - Nass- und Feuchtgrünland (GB-3919-308). <p>Das Gebiet ist ca. 24,2 ha groß.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-11	<p>Mühlingsbachtal und Pottkuhlenteich</p> <p>DGK 120</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Mühlingsbach westlich der L 963 in seinem Verlauf bis zum Siedlungsrand von Dörentrup im Bereich des Freibades sowie den Landschaftspark Pottkuhlenteich. Beide Bereiche weisen lokale Bedeutung auf.</p> <p>Bei dem Mühlingsbach handelt es sich um ein recht schmales Tal am Siedlungsrand von Dörentrup und Schwelentrup mit meist naturnahem Bachlauf, Ufergehölzen und stellenweise Nass- und Feuchtgrünland. Der Bach verläuft zwar weitgehend gestreckt, aber doch naturnah strukturiert mit meist geschlossenem Erlen-Ufergehölz. Am Ortsrand von Schwelentrup wird der Talgrund auf der rechten Seite beweidet, das Grünland ist stellenweise feucht bis nass, ein sehr nasser Bereich ist brachgefallen. Auf der anderen Talseite grenzt alter Buchenwald an, aus dem ein verzweigter Quellbach zufließt, der im oberen Bereich von Eschenwald, in Mündungsnähe von Erlenwald begleitet wird. Am Ortsrand von Schweineberg wird das Ufergehölz lückiger. Wo Gärten direkt bis zum Bach reichen, sind die Ufer meist befestigt und mit Ziergehölzen bepflanzt. Im Bereich des Freibads von Dörentrup stockt neben altem Erlen-Ufergehölz auch ein flächiger bachbegleitender Erlenwald (geringes Baumholz) mit Brennessel-dominierte Krautschicht. Der Oberlauf des Baches ist dem Landschaftsschutzgebiet 2.2-7 "Wald- und Grünlandkomplex Huppigsberg" zugeordnet.</p> <p>Der 3 ha große Teich im Landschaftspark Pottkuhlenteich in einem ehemaligen Abtragungsgelände weist nur kleinflächig Flachwasserbereiche mit niedrigwüchsigen Uferfluren und aufkommendem Röhricht auf. Der größte Teil der Uferstrecke ist stark beeinträchtigt durch intensive Beangelung und Erholungssuchende. Nur das nördliche Ufer ist relativ naturnah. Hier stocken vielfach Grauweiden-Gebüsche am Ufer, die landseitig in einen gehölzartenreichen Vorwald mittleren Alters übergehen, welcher die mäßig geneigten Hänge der ehemaligen Abtragung einnimmt. Obwohl das nördliche Seeufer als "Vogelschutzgebiet" ausgewiesen ist, wo das Betreten auch für Angler nicht gestattet ist, finden sich hier zahlreiche stark betretene Pfade am und zum Ufer sowie Angelplätze. Südlich des Teiches gibt es kleinflächig auch parkartig gepflegte Grünlandbereiche.</p> <p>Integriert in das Landschaftsschutzgebiet ist weiterhin ein kleiner naturnaher Teich südlich</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-11		<p>der Zufahrtsstraße zur Domäne Göttentrup mit Röhrichtsaum, niedrigwüchsigen Uferfluren und umgebenden Gehölzen.</p> <p>Das Gebiet liegt innerhalb der Biotopverbundfläche der LÖBF NRW VB-DT-3919-016 "Mühlenberg und Hillbachtal nördlich Dörentrup" mit regionaler Bedeutung.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotop-typen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer/ Quellbereiche/ Auwälder/ Nass- und Feuchtgrünland (alle GB-3920-274), - Stillgewässer (GB-3920-273). <p>Das Gebiet ist ca. 21,1 ha groß.</p>
2.2-12	<p>Hecken- und Grünlandkomplex Selberg-Friedenstal</p> <p>DGK 121, 122</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die zwischen Oelentrup, Wiemkenberg und Humfeld gelegenen Grünland- und Heckenbereiche.</p> <p>Bei Wiemkenberg stockt auf einem mäßig steilen, südexponierten Hang ein altes Buchen-Eichen-Feldgehölz, umgeben von angrenzenden Obstweiden. Die Bäume erreichen Brusthöhendurchmesser von bis zu 80 cm. Stellenweise sind zwei Baumschichten ausgebildet. Aufgrund der starken Beschattung ist eine Strauchschicht mit Holunder nur randlich entwickelt. Die Krautschicht ist lückig und artenarm. Am südwestlichen Waldrand finden sich im Bereich mehrerer kleiner Schuppen allerlei Ablagerungen. Im Südosten grenzt eine von Schafen beweidete Obstwiese an, die sich jenseits der Straße im Bereich der Ansiedlung Wiemkenberg fortsetzt.</p> <p>Westlich von Grotenberg findet sich im Bereich einer flachgründigen Kuppe sehr mageres Grünland, in Teilbereichen ist ein Borstgrasrasen ausgebildet. Besonders an steilen Böschungen und den Rändern ehemaliger Mergelkuhlen stocken teils dichte Hecken, teils Einzelbäume und Baumgruppen mit Brusthöhendurchmessern bis über 80 cm. In der westlich angrenzenden Ackerbrache finden sich vereinzelte Magerkeitszeiger. Durch ausgeprägtes Kleinrelief und die beschriebenen Biotope ist dieser Bereich ausgesprochen strukturreich.</p> <p>Südlich von Oelentrup findet sich innerhalb einer Grünlandbrache an den steilsten Bereichen weiteres teils mageres und artenreiches Grünland. An der westlichen Grenze des</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-12		<p>Landschaftsschutzgebietes ist hier ein gehölzbestandener Hohlweg etwa 5 m tief in das Gelände eingeschnitten.</p> <p>An die Grünlandbrache grenzt im Osten ein ca. 1 ha großer Buchenwald am Südosthang einer Bergkuppe an. Der Hang ist durch mehrere kleine, aufgelassene Mergelkuhlen reliefiert und fällt steil ab. Besonders im nördlichen Bereich erreichen die Bäume Brusthöhen-durchmesser bis über 80 cm. Strauch- und Krautschicht sind nur artenarm und lückig ausgebildet. Im Süden ist der Buche in stärkeren Anteilen auch Eiche und Hainbuche beigemischt und teilweise eine 2. Baumschicht ausgebildet.</p> <p>Östlich grenzt eine ca. 350 m lange Hecke entlang einer Geländekante mit artenreichem Gehölzbestand an. Sie verbindet den zuletzt beschriebenen Bereich mit einem weiteren kleinen Grünlandkomplex nördlich von Friedenstal, der teils als Pferdeweide, teils als Wiese extensiv genutzt wird. Neben einigen alten Obstbäumen finden sich hier ein gefasster Quellbereich und daran anschließend eine temporär wasserführende flache Rinne mit wenigen Feuchtezeigern und einer lückigen Baumreihe mit Kopfweiden.</p> <p>Im südöstlichen Bereich des Landschaftsschutzgebietes finden sich mehrere ca. 3 m hohe Böschungen, die einzelne Grünlandparzellen voneinander abgrenzen. Sie sind mit dichtem Schlehen-Weißdorn-Gebüsch mit einzelnen älteren Eichen oder in lückigeren Bereichen mit hochwüchsigen Ruderalfluren bewachsen. Das Grünland wird als Mähwiese genutzt, die obere Terrasse wurde mit jungen Obstbäumen bepflanzt.</p> <p>Im Bereich der Magerwiesen und –weiden bzw. des Borstgrasrasens finden sich Pflanzen der Roten Liste NRW.</p> <p>Das Gebiet liegt teilweise innerhalb folgender Biotopverbundflächen der LÖBF NRW:</p> <p>Im östlichen Bereich innerhalb der Biotopverbundfläche VB-DT- 3920-005 "An der Domäne Oelentrup", im westlichen Bereich innerhalb der Fläche VB-DT-3920-004 "Nebentalsysteme der Bega mit angrenzenden Hügeln westlich Bega" sowie zu einem geringen Teil im Bereich nördlich Wiemkenberg zu der Fläche VB-DT-3920-002 "Waldberge der westlichen Alverdissener Höhen", alle Flächen haben regionale Bedeutung.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-12		<p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotop-typen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Magerwiesen und -weiden (GB-3920-255, GB-3920-258), - Borstgrasrasen (GB-3920-258). <p>Das Gebiet ist ca. 58,8 ha groß.</p>
2.2-13	<p>Wald- und Grünlandkomplex Marksberg DGK 122</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Biotopkomplex aus Buchenwald, Grünland mit strukturierenden Kleingehölzen, Obstwiesen, Sukzessionsflächen und zwei Bachläufen nördlich und westlich von Marksberg.</p> <p>In dem Bachtal nordöstlich von Marksberg herrscht Weidegrünland vor. An den teilweise recht steilen Talhängen findet sich stellenweise Magergrünland. Entlang der Talstraße stockt eine dichte Hecke, an der Böschung am Südostrand des LSGs zahlreiche Einzelbüsche, an dem südexponierten Hang einzelne alte Eichen.</p> <p>Eine Obstwiese am nordexponierten Talhang wurde gerade zum größten Teil gerodet. Hier entspringt eine Quelle, die vom Weidevieh stark zertreten ist. Eine weitere ausgezäunte Quelle ist mit Brennesselfluren und Bäumen bestanden.</p> <p>Der eigentliche Bach fließt zunächst offen im Weidegrünland und ist hier ebenfalls stark zertreten. Zum größten Teil fließt er aber eingetieft und relativ naturnah in einem Kerbtal und wird hier von einem artenreichen Ufergehölz begleitet.</p> <p>Der südexponierte Talhang wird bei Marksberg von Buchenwald eingenommen. In dem Hallenwald mit starkem Baumholz sind Strauch- und Krautschicht nur schwach entwickelt. Der Buchenwald erstreckt sich über eine Kuppe bis hinab in das nächste Bachtal nördlich von Marksberg, dessen westexponierte Hänge ebenfalls mit Buchenwald, teilweise auch mit Fichten und Birken bestockt sind. Der kleine Bach ist überwiegend begradigt und weist nur ganz vereinzelte Ufergehölze auf. Eine Grünlandnutzung findet hier nur zwischen der Straße und dem Bach als Mähwiese statt. Zwischen Bach und Waldrand ist das Grünland brachgefallen und meist stark ruderalisiert.</p> <p>Im obersten Abschnitt wurden auf der brennesselreichen Grünlandbrache im Talgrund verschiedenste Gehölze gruppenweise angepflanzt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-13		<p>Der Talabschnitt westlich von Marksberg ist reicher strukturiert. Der Bach ist in diesem Bereich relativ naturnah und mäandriert leicht. Hier stockt zunächst ein kleines Erlenwäldchen mit ruderalisierter Krautschicht mit Brennessel und Brombeere. Die angrenzende großflächige Grünlandbrache ist weitgehend ebenfalls ruderalisiert, in Teilbereichen aber auch stark vernässt und binsenreich. Eine Grünlandnutzung findet nur südlich des Erlenwäldchens als kleinflächig ebenfalls vernässte Mähweide statt.</p> <p>Im weiteren Verlauf wird das Tal enger. Hier schließt sich eine Hochstaudenflur mit Gehölzsukzession (Weidengebüsch) an, die den gesamten Auenbereich des leicht mäandrierenden Baches einnimmt. Auf der Terrassenkante bildet eine Baumreihe aus alten Eichen den Abschluss gegen die angrenzenden Ackerflächen. Auch zur Straße hin stockt eine Baumreihe aus alten Pappeln, Eichen, Kirschen und Buchen.</p> <p>Nach Unterquerung der Landstraße verläuft der Bach begradigt zwischen Ackerflächen innerhalb einer Grünlandbrache, die zunächst von einer Obstwiese begleitet wird. Der Bach wird größtenteils von einem Brennesselstreifen und einigen Hochstauden gesäumt. Im Grünland und am Bach wachsen wenige Sträucher und eine alte Kopfweide.</p> <p>In den Nass- und Feuchtgrünlandbereichen finden sich Pflanzen der Vorwarnliste der Roten Liste NRW.</p> <p>Das Gebiet liegt innerhalb der Biotopverbundfläche der LÖBF NRW VB-DT-3920-004 "Nebentalsysteme der Bega mit angrenzenden Hügeln westlich Bega" mit regionaler Bedeutung.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotop-typen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer (GB-3920-260, GB-3920-261) und - Nass- und Feuchtgrünland (GB-3920-262). <p>Das Gebiet ist ca. 42,6 ha groß.</p>
2.2-14	<p>Wald- und Grünlandkomplex Querental DGK 122, 123, 142, 143</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen alten Buchen-Hallenwald sowie die angrenzenden Grünlandbereiche im Querental.</p> <p>Der Buchen-Hallenwald findet sich an den steilen, südost- und nordwestexponierten</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-14		<p>Hängen des Querentals. Die Buchen sind überwiegend im mittleren bis starken Baumholzalter. Eine Strauchschicht fehlt vollständig, die Krautschicht mit weißer Hainsimse ist nur lokal vorhanden. Lediglich im Talgrund in der Nähe eines temporär wasserführenden Baches mit kiesig-grobsteinigem, 1-2 m breiten Bachbett ist die Krautschicht gut ausgebildet, auch mit anspruchsvolleren Arten der Waldmeister-Buchenwälder und Hochstauden. Ein Waldmantel ist z. T. gut entwickelt. Das Grünland ist teilweise extensiv beweidet.</p> <p>Das Gebiet liegt innerhalb der Biotopverbundfläche der LÖBF NRW VB-DT-3920-004 "Nebentalsysteme der Bega mit angrenzenden Hügeln westlich Bega" mit regionaler Bedeutung.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 28,2 ha groß.</p>
2.2-15	<p>Quellbereiche der Exter</p> <p>DGK 124, 143, 144</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den aus drei Teilbereichen bestehenden Quellbereich der Exter westlich von Alverdissen.</p> <p>Der nördliche Bereich wird durch ein Muldentäl mit Grünlandnutzung und Gehölzstrukturen geprägt.</p> <p>Der mittlere Quellbach der Exter fließt, begleitet von verschiedenen Gehölzstrukturen, in einem flachen Muldentäl in der offenen Agrarlandschaft. Der Quellbereich liegt am Rande einer Viehweide mit einigen älteren Obstbäumen. Hier sammelt sich das Wasser aus Drainagen in einem kleinen flachen Tümpel mit niedrigwüchsigen Uferfluren. Knapp unterhalb davon liegt eine Wassergewinnungsanlage, die von hohen Pappeln mit Brennesselfluren umstanden wird. Der Bach fließt danach als schmales Rinnsal mit geringer Fließgeschwindigkeit in west-östlicher Richtung, begleitet von nitrophilen Hochstauden. Am Nordufer wird der Bach durch einen Gehölzsaum vom angrenzenden Acker abgeschirmt. Im mittleren Abschnitt liegt südlich des Baches im Bereich einer weiteren Quelle, die ebenfalls der Wassergewinnung dient, ein kleines Eschenwäldchen mit ruderalisierter Krautschicht, westlich angrenzend ein junger Erlenforst.</p> <p>Im südlichen Teilgebiet entspringt die Exter als naturnaher Quellbach mit beidseitigem Ufergehölz und Quellflur. Ein Teilbereich wird durch ein bodensaures seggenreiches Kleinsiegenried gebildet. Hier kommen Pflanzen der Roten Liste NRW vor.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-15		<p>Das Gesamtgebiet weist eine hohe strukturelle Vielfalt auf. Dem Bereich kommt eine Bedeutung als Korridor für Arten der Grünlandauen zu. Weiterhin ist er wichtig für die Vernetzung isolierter Magerstandorte und Gehölzbestände.</p> <p>Das Gebiet hat eine regionale Bedeutung und liegt innerhalb der Biotopverbundfläche der LÖBF NRW VB-DT-3920-006 "Oberlaufftal-system der Exter und angrenzende Wald-Offenland-Höhen".</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotop-typen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quellbereiche (GB-3920-232), - Fließgewässer (GB-3920-232), - Sümpfe und Riede (GB-3920-233). <p>Das Gebiet ist ca. 32,9 ha groß.</p>
2.2-16	<p>Östlingsbach DGK 124, 125</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Östlingsbach von der Quelle im Östlingstal bis in das Waldgebiet "Uhlentaler Buchen".</p> <p>Der Östlingsbach fließt als kleiner Quellbach in einem schmalen Kerbtal innerhalb von Weidegrünland mit einem begleitenden, sehr alten Baumbestand. Im Bereich der Quelle und entlang des obersten Bachabschnitts ist das extensiv beweidete Grünland stark vernässt. An den etwa 5 m hohen Böschungen des etwa 10 m breiten Tälchens steht eine Reihe aus sehr alten Eichen (Brusthöhendurchmesser bis 1 m) und einer Winterlinde. Daneben finden sich kleinflächig Magergrünland mit zahlreichen kleinen Weißdornbüschen sowie auch ruderalisierte Bereiche. Im mittleren Abschnitt stockt auf dem Talgrund ein alter Pappelforst, randlich finden sich auch Fichten und Lärchen sowie einige sehr alte Bergahorne. Der Boden ist auch hier quellig vernässt. Im weiteren Verlauf fließt der Bach mehr oder weniger begräbt, aber kaum eingetieft durch Fettweiden und wird von alten Kopfweiden begleitet.</p> <p>Nach Querung einer landwirtschaftlichen Hofstelle fließt der Östlingsbach als naturnaher, mäandrierender Bach mit beidseitigem Ufergehölz durch das Waldstück "Uhlentaler Buchen". Der Bach wird von einem Eschen-Wald begleitet und ist quellig durchsickert und periodisch überflutet.</p> <p>Der Östlingsbach verläuft weiter östlich nach einer längeren Verrohrung in das Dorotheental.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-16		<p>Das Landschaftsschutzgebiet zeichnet sich durch eine hohe strukturelle Vielfalt aus. Der Biotopkomplex ist gut ausgebildet und weist Feucht- und Nassgrünland, Magergrünland, Magerrasen und Altholz auf.</p> <p>Das Gebiet hat eine lokale Bedeutung und liegt innerhalb der Biotopverbundfläche der LÖBF NRW VB-DT-3920-007 "Hohe Asch, Gr. Egge, Hettberg, Rott, Brommberg und Mönkeberg".</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotop-typen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quellbereiche (GB-3920-104), - Fließgewässer (GB-3920-237), - Auwälder (GB-3920-237), - Nass- und Feuchtgrünland (GB-3920-104). <p>Das Gebiet ist ca. 13,3 ha groß.</p>
2.2-17	<p>Dorotheental DGK 125, 126, 145, 146</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst mehrere Sieke mit Quellbereichen und Bachläufen, die nach Osten fließen und in Niedersachsen in die Schwarze Beeke und die Humme münden.</p> <p>Das Sieksystem um das Dorotheental teilt sich in mehrere Muldentäler auf.</p> <p>Im Südwesten befindet sich der Eichengrund, ein sehr tiefes, reich strukturiertes Muldental mit Brachflächen in fortgeschrittener Sukzession, das vom Kneeburg ins Uhlental führt. Auf halber Höhe entspringt ein naturnaher Quellbach, der entlang einer Obstwiese fließt und in das vom Pulsfeld kommende Gewässer mündet.</p> <p>Am Pfarrkamp verläuft das naturnahe Gewässer mit einem naturnahem Gehölzsaum durch ein weiteres Muldental teilweise eingetieft durch einen Eschenauenwald.</p> <p>Im Uhlental fließt das Gewässer bis zu 1,5 m eingetieft naturnah durch einen Eschenauenwald und vorbei an künstlich angelegten, nicht intensiv genutzten Teichen zum Dorotheental.</p> <p>Hier fließen weitere Gewässer dazu, von Westen kommt das Hangwasser vom Moosberg, von Norden der Östlingsbach. Das in West-/Ostrichtung verlaufende Tal weist neben Ackerflächen auch Brachflächen, Gehölzbe-reiche und Magergrünland auf.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-17		<p>Von Kropsheide schließt sich ein zweiter Grünlandbereich an, in dem in mehreren naturnahen Quellbereichen ein Gewässer entspringt, das durch einen gewässerbegleitenden Eschenauenwald nach Osten fließt und außerhalb des Landschaftsplangebietes mit dem Gewässer aus dem Dorotheental zusammenfließt.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet weist eine hohe strukturelle Vielfalt und eine gut ausgebildete Pflanzengesellschaft mit einer hohen Artenvielfalt auf und ist wertvoll für Höhlenbrüter, Wiesenvögel, Libellen, Amphibien, gebüschbewohnende Tierarten und Kleinsäuger. Der Bereich dient als Kern-, Vernetzungs- und Refugialbiotop für Lebensgemeinschaften des Kalkbuchenwaldes und typischer Kulturbiotope.</p> <p>Das Gebiet hat eine regionale Bedeutung und liegt innerhalb der Biotopverbundfläche der LÖBF NRW VB-DT-3920-013 "Wald-Grünland-Komplexe um Sonneborn".</p> <p>Im Gebiet kommt folgende § 62 LG-Biotop-typen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quellbereiche (GB-3921-213, GB-3921-214), - Fließgewässer (GB-3921-212), - Magerwiesen und -weiden (GB-3921-210, GB-3921-211). <p>Das Gebiet ist ca. 58,5 ha groß.</p>
2.2-18	<p>Lütter Bachtal</p> <p>DGK 139, 140</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Oberlauf des Lütter Baches nördlich von Stumpenhagen, der sich im Landschaftsplan Nr. 7 "Lemgo" als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen fortgesetzt.</p> <p>Abschnittsweise mäandriert der Bach naturnah, er ist umgeben von einer ausgeräumten Acker- und Grünlandnutzung und weist nur vereinzelte Ufergehölze auf.</p> <p>Das Gebiet hat Bedeutung als Refugial- und Vernetzungsbereich in der ausgeräumten Ackerlandschaft.</p> <p>Das Gebiet liegt innerhalb der Biotopverbundfläche der LÖBF NRW VB-DT-3919-014 "Talsystem des Lütter Baches östlich Vossheide" mit regionaler Bedeutung.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 3,2 ha groß.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-19	<p>Diepkebachtal</p> <p>DGK 140, 141</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das Diepkebachtal südlich und nördlich des Siedlungsbereiches Wendlinghausen.</p> <p>Südlich von Wendlinghausen verläuft der hier nur grabenartige Bach innerhalb grünlandgenutzter, mit Gehölzen strukturierter Bereiche.</p> <p>Östlich des Schloßparkes durchfließt der Diepkebach zunächst in stark begradigter Form und in wenig bewegtem Gelände eine weitläufige Grünlandfläche. Über weite Strecken ist ein dichtes Ufergehölz vorhanden.</p> <p>Im weiteren Verlauf grenzen Ackerflächen teilweise direkt an das Gewässer an. Teilweise sind jedoch auch Uferstreifen angelegt. Hier liegt ein kleiner naturnaher Teich, der einen Röhrichtsaum aufweist. Der Mündungsbereich des Baches in die Bega liegt innerhalb des NSG 2.1-5.</p> <p>Nördlich des Schloßparkes liegen einige von größeren Gehölzen umstandene Teiche.</p> <p>Dem Gesamtgebiet kommt die Funktion eines Vernetzungsbiotopes mit hohem Entwicklungspotential in einer ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft zu.</p> <p>Der Bereich ist insbesondere wertvoll für Amphibien, Libellen und zahlreiche Vogelarten.</p> <p>Das Gebiet liegt innerhalb der Biotopverbundfläche der LÖBF NRW VB-DT-3920-004 "Nebentalsysteme der Bega mit angrenzenden Hügeln westlich Bega" mit regionaler Bedeutung.</p> <p>Im Gebiet sind folgende Biotope gemäß § 62 LG geschützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stillgewässer (GB-3920-275). <p>Das Gebiet ist ca. 20,7 ha groß.</p>
2.2-20	<p>Hermsiek</p> <p>DGK 142, 143, 162, 163</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Siekbereich um Sibbentrup, in dem ein Zulauf zur Bega entspringt.</p> <p>Das Hermsiek ist ein abwechslungsreicher Komplex aus Buchenwald, extensiv genutztem Grünland und gliedernden Hecken und Baumreihen an recht steilen, terrassierten Hängen unterschiedlicher Exposition inmitten einer intensiv ackerbaulich genutzten Umgebung.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-20		<p>Im mittleren Abschnitt liegt ein von Nordost nach Südwest verlaufendes Muldental. Im Talgrund ist im Nordosten ein ehemaliger Hohlweg eingeschnitten, der mit alten Eichen bestanden ist. Der linke Unterhang wird als mäßig magere Mähweide extensiv genutzt.</p> <p>Weiter unterhalb schließt sich am Hang ein Buchenwald verschiedenster Altersklassen bis hin zum starken Baumholz an. Stellenweise sind viele Eichen beigemischt. Im Südwesten stockt im Talgrund ein Mischbestand aus Eschen, Pappeln und Erlen. Hier liegt der Quellbereich des kleinen, temporär wasserführenden Baches, der im weiteren Verlauf bis Sibbentrup als wegbegleitender Graben fließt und hier teils von Ufergehölzen, teils von nitrophilen Hochstauden begleitet wird.</p> <p>Im Nordwesten des Gebietes ziehen sich weitere Hangbereiche mit Buchenwald, kleinflächig durch Böschungen terrassiertem Weidegrünland und verbindenden Baumreihen und Hecken in Richtung Teutberg. Die angrenzenden Flächen sind entweder in Ackernutzung oder nach und nach in Fichtenforste umgewandelt worden.</p> <p>Unterhalb von Sibbentrup verläuft der aus dem Hermsiek kommende kleine Bach mit Ufergehölzen und angrenzenden Grünlandbereichen inmitten von Ackerflächen. Der Bach ist ca. 1 m breit und begradigt. Er wird besonders im westlichen Abschnitt von einem alten Ufergehölz begleitet, das sich aus Erlen, Weiden, Pappeln, Eschen und Eichen zusammensetzt.</p> <p>Nahe Bega befinden sich einige Kleingärten in der Bachaue. Der mittlere Abschnitt wird geprägt durch ein Pappelfeldgehölz mit mittlerem bis starkem Baumholz. Südlich von Sibbentrup weitet sich das Gebiet zu einem größeren Weidegrünland aus, das teilweise von Obstbäumen durchsetzt ist und am Westrand von einer Hecke begrenzt wird.</p> <p>Das Gesamtgebiet hat eine Bedeutung als Vernetzungsbiotop zwischen der Bega-Aue und auenfernen Waldgebieten.</p> <p>Das Hermsiek ist ein gut ausgebildeter Biotopkomplex mit einer hohen strukturellen Vielfalt. Der Bereich ist wertvoll für Höhlen-, Hecken- und Gebüschbrüter und dient als Vernetzungsbiotop. Es kommen wertvolle Grünlandflächen und Lebensraumtypen nach Anhang I-FFH vor.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-20		<p>Das Gebiet hat eine regionale Bedeutung und liegt innerhalb der Biotopverbundfläche der LÖBF NRW VB-DT-3920-008 "Nebentälchen und Oberlauffälchen der Bega bei Barntrup".</p> <p>Das Gebiet ist ca. 44,5 ha groß.</p>
2.2-21	<p>Eichelbach</p> <p>DGK 143, 163, 164</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen von Struchtrup und Wierborn zur Bega verlaufenden Zufluss.</p> <p>Der Eichelbach entsteht aus mehreren naturnah mäandrierenden Bachläufen nördlich und östlich von Wierborn.</p> <p>Der östliche Zulauf entsteht in einem ausgedehnten, an einem mäßig steilen, südöstlich exponierten Hang stehenden Buchenhochwald mit Hallenwaldcharakter. Im Südosten des Waldes entspringen zwei kleine naturnahe Quellbäche, die nur gering in den Keuper-Untergrund eingetieft und aufgrund der starken Beschattung relativ vegetationsarm sind. Sie vereinigen sich im Krähengrund und fließen nach Wierborn.</p> <p>Der nördliche Zulauf entsteht in Struchtrup aus Hangdruckwasser vom Bromberg und fließt durch ein Muldental über Grünlandflächen Richtung Süden, wobei weitere Zuflüssen aus den altholz- und strukturreiche Buchenwäldern und westlich gelegenen Ackerflächen hinzukommen.</p> <p>Der ca. 1 - 1,50 m breite Bach ist auf kurzer Strecke dynamisch mäandrierend mit zahlreichen Auskolkungen und Anrissen. Er fließt durch einen artenreichen Buchen-Mischwald mit Althölzern, der sehr altersheterogen und reich strukturiert ist. In der reich ausgebildeten Krautschicht wachsen anspruchsvolle Arten der Waldmeister-Buchenwälder.</p> <p>Am Bach finden sich stellenweise schmale Fragmente des Erlen-Eschen-Waldes. Im Gebiet befinden sich mehrere intensiv bewirtschaftete Fischteiche, am Ostrand zusätzlich ein kleiner, unbewirtschafteter Teich mit niedrigwüchsigen Uferfluren und einer Wasserlinsendecke.</p> <p>Ganz im Süden stockt auf dem feucht-nassen Talgrund ein junger Weidenwald. Im Nordosten zieht sich ein alter Buchenwald mit Hallenwaldcharakter und schwach ausgebildeter Krautschicht den Hang hinauf. Ein weiterer, temporär wasserführender Nebenbach fließt im Nordwesten durch eine schmale Grünland-</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-21		<p>brache inmitten von Ackerflächen. Hier stehen einige alte Obstbäume auf einer Böschung.</p> <p>Westlich von Wierborn führt das Bachtal durch Weidegrünland und entlang gliedernder Gehölzstrukturen am Rande der Bega-Aue. Der kleine Bach ist begradigt und am Siedlungsrand am Rande der Gärten auch befestigt. Er wird von einzelnen alten Silberweiden begleitet, die meist als Kopfweiden gepflegt werden.</p> <p>Das Grünland nördlich des Baches wird mit Pferden beweidet und ist gegen die angrenzenden Ackerflächen abschnittsweise durch dichte Hecken mit einzelnen alten Eichen abgegrenzt. Südlich des Baches ist eine mäßig feuchte, stark ruderalisierte Grünlandbrache mit jungen Obstbäumen bepflanzt worden. Am Bahndamm, der das Gebiet von der Bega-Aue abtrennt, stocken Eichen, Pappeln und andere Gehölze.</p> <p>Das Gesamtgebiet hat eine Bedeutung als Vernetzungsbiotop zwischen der Bega-Aue und auenfernen Waldgebieten.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet weist einen gut ausgebildeten Biotopkomplex mit einer hohen strukturellen Vielfalt auf und ist wertvoll für Amphibien, Libellen, Höhlenbrüter, Hecken- und Gebüschbrüter. Im Bereich kommen naturnahe Bäche, Lebensraumtypen nach Anhang I-FFH, Altholz und wertvolle Grünlandflächen vor.</p> <p>Das Gebiet hat eine regionale bis landesweite Bedeutung und liegt innerhalb der Biotopverbundflächen der LÖBF NRW VB-DT-3920-007 "Hohe Asch, Gr. Egge, Hettberg, Rott, Bromberg u. Mönkeberg, VB-DT-3920-008 "Nebentälchen und Oberlauftälchen der Bega bei Bartrup", VB-DT-3920-009 "Begatal zwischen Farmbeck und Bartrup".</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotop-typen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quellbereiche, - Fließgewässer (beide GB-3920-236). <p>Das Gebiet ist ca. 37,5 ha groß.</p>
2.2-22	<p>Hecken- und Grünlandkomplex Bromberg</p> <p>DGK 144</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Hecken-Grünlandkomplex auf den ostexponierten Muschelkalkhängen des Bromberges.</p> <p>Der durch Muldentäler gegliederte, wellige</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-22		<p>Hangbereich ist durch Böschungen terrassiert, auf denen Hecken, Baumgruppen und Einzelbäume stocken. Die steilen Hänge werden in kleinen Parzellen als Weidegrünland für Pferde und Rinder genutzt. Sehr kleinflächig findet sich auch Magergrünland. Oberhalb schließen in flacher Kuppenlage ausgedehnte Ackerflächen an.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet weist einen gut ausgebildeten Biotopkomplex mit einer hohen strukturellen Vielfalt auf. Die Heckenlandlandschaft und die Grünlandflächen sind wertvoll für Hecken- und Gebüschbrüter.</p> <p>Das Gebiet hat eine regionale Bedeutung und liegt innerhalb der Biotopverbundfläche der LÖBF NRW VB-DT-3920-007 "Hohe Asch, Gr. Egge, Hettberg, Rott, Brommberg und Mönkeberg".</p> <p>Das Gebiet ist ca. 11,2 ha groß.</p>
2.2-23	<p>Hecken- und Grünlandkomplex Schmalental</p> <p>DGK 144</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein flaches Muldental mit Weidegrünland, das durch zahlreiche Hecken, Baumgruppen und Obstbaumbestände reich strukturiert ist und westlich angrenzende Waldbestände.</p> <p>An dem überwiegend südwestlich exponierten Hang stocken entlang von Böschungskanten unterschiedlich dichte Hecken mit einzelnen älteren Bäumen. Ein kleines Feldgehölz mit alten Buchen wird mitbeweidet. Einige Bereiche sind mit Obstbäumen bestanden. Im Talgrund verläuft ein asphaltierter Weg. Im Norden grenzt direkt der Große Kalksteinbruch am Saalberg an. Der Talraum mit seiner kleinräumig wechselnden Nutzungsstruktur ist ein wertvoller Landschaftsbestandteil im Gegensatz zu den großflächigen Ackerbereichen im Osten.</p> <p>Im Westen grenzt ein alter Laubmischwald (starkes Baumholz) mit zahlreichen Arten der Waldmeister-Buchenwälder an. Am unteren Waldrand ist zur angrenzenden Pferdeweide hin meist ein dichter Waldmantel entwickelt.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet weist einen gut ausgebildeten Biotopkomplex mit einer hohen strukturellen Vielfalt, einer gut ausgebildeten Pflanzengesellschaft mit hoher Artenvielfalt und einem Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH auf. Die Heckenlandlandschaft und die Grünlandflächen sind wertvoll für Hecken-, Gebüsch- und Höhlenbrüter.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-23		<p>Der Bereich stellt einen Kern-, Vernetzungs- und Refugialbiotop für Lebensgemeinschaften typischer Kulturbiotope dar.</p> <p>Das Gebiet hat eine regionale Bedeutung und liegt innerhalb der Biotopverbundfläche der LÖBF NRW VB-DT-3920-013 "Wald-Grünland-Komplexe um Sonneborn".</p> <p>Das Gebiet ist ca. 15,4 ha groß.</p>
2.2-24	<p>Hecken- und Grünlandkomplex Sonneborn</p> <p>DGK 165, 166</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst zwei Teilbereich des ausgedehnten Grünland- und Heckenbereiches westlich und östlich von Sonneborn.</p> <p>Westlich von Sonneborn liegt ein ausgedehnter Grünlandbereich in einer hügelig-welligen Landschaft mit zahlreichen Muldentälern, gegliedert durch zahlreiche Hecken und andere Gehölze. Insbesondere entlang der vielen, meist asphaltierten Wege, sowie an Böschungen stocken sehr gehölzarten- und strukturreiche Hecken. In den Säumen und an Wegrändern finden sich neben ruderalen Staudenfluren oftmals Elemente thermophiler Saumgesellschaften. Das Grünland wird zum größten Teil nicht mehr bewirtschaftet, lediglich im Süden wird eine Fläche von Pferden beweidet. In den Grünlandbrachen finden sich stellenweise einige Magerkeitszeiger. Ältere Brachen beginnen zu verbuschen.</p> <p>Östlich von Sonneborn befindet sich zwischen dem Siedlungsrand und ausgedehnten Ackerflächen ein terrassierter Hangbereich mit Magergrünland und Hecken in südostexponierter Lage auf dem Unterem Muschelkalk der Sonneborner Hochfläche. Der Bereich besteht aus magerem, blütenreichen Grünland, das teils mit Pferden beweidet wird, teils seit kurzer Zeit brach liegt. Eine bis zu 4 m hohe, vollbesonnte Straßenböschung ist teilweise locker mit Büschen bestanden, teilweise sehr steinig und nur schütter bewachsen. Die Hecken und Wege weisen überwiegend magere, blütenreiche Säume mit thermophilen Arten auf.</p> <p>Dieser reich strukturierte, sonnenexponierte und wärmebegünstigte Hecken- und Grünlandkomplex auf Muschelkalkböden ist ein besonders wertvoller Landschaftsbestandteil in dem sonst überwiegend intensiv ackerbaulich bewirtschafteten Lößhügelland östlich von Sonneborn, insbesondere für thermophile Tier- und Pflanzenarten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-24		<p>Das Landschaftsschutzgebiet weist einen großen, gut ausgebildeten Biotopkomplex mit hoher struktureller Vielfalt, hoher Artenvielfalt, hohem Blütenreichtum und kulturhistorische Landnutzungsformen auf.</p> <p>Die Heckenlandlandschaft und die Grünlandflächen mit dem Magergrünland sind wertvoll für Hecken und Gebüschbrüter, wärmeliebende Arten und Reptilien.</p> <p>Der Bereich dient als Kern-, Vernetzungs- und Refugialbiotop f. Lebensgemeinschaften des Kalkbuchenwaldes und der typischen Kulturbiotope.</p> <p>Das Gebiet hat eine regionale Bedeutung und liegt innerhalb der Biotopverbundfläche der LÖBF NRW VB-DT-3920-013 "Wald-Grünland-Komplexe um Sonneborn".</p> <p>Im Gebiet kommt folgender § 62 LG-Biotoptyp vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Magerwiesen und –weiden (GB-3921-219). <p>Das Gebiet ist ca. 47,7 ha groß.</p>
2.2-25	<p>Wald- und Grünlandkomplex Blumenstein DGK 161</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen reich strukturierten Grünland-Gehölzkomplex mit angrenzendem alten Buchenwald in stark hängiger Lage bei Blumenstein.</p> <p>Das Gelände ist örtlich durch ehemalige Ackerterrassen geprägt, die von älteren Obstbäumen bestanden sind und Magerkeitszeiger aufweisen. Das Grünland ist stellenweise recht mager, dabei teils reich an Blütenpflanzen, in nicht mehr beweideten Bereichen auch artenarm. Auch die Ackerbrachen im Norden, die ebenfalls durch Böschungen terrassiert sind, auf denen Obstbäume und lückige Hecken stehen, sind wiesenartig und blütenreich ausgebildet.</p> <p>Im Osten liegt im Talgrund ein kleiner Tümpel mit Igelkolben-Röhricht, der teilweise von Wildschweinen zerwühlt ist. Der hier ablaufende Bach wurde an den Talrand verlegt. Im Nordosten stocken zwei Feldgehölze aus alten Buchen, die keine Krautschicht aufweisen. Das westliche Feldgehölz wurde teilweise frisch abgeholzt.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich bis an den südlichen Siedlungsrand von Bega.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-25		<p>Das Gebiet liegt innerhalb der Biotopverbundfläche der LÖBF NRW VB-DT-3919-015 "Bewaldete Berge im nördlichen Teil der Blomberger Höhen" mit regionaler Bedeutung.</p> <p>Im Gebiet kommt folgender § 62 LG-Biotop-typ vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer (GB-3920-254). <p>Das Gebiet ist ca. 15,6 ha groß.</p>
2.2-26	<p>Biotopkomplex Kleiner Hagen</p> <p>DGK 161</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine reich strukturiert Grünlandfläche von lokaler Bedeutung.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet liegt an einem nordexponierten Hang. Das Weidegrünland scheint nicht mehr genutzt zu werden. Neben ruderalisierten Stellen mit vielen Brennesseln gibt es einige mäßig magere Bereiche. Am Oberhang stehen zwei größere Baumgruppen aus sehr alten Eichen, von denen einzelne abgestorben sind. Am Unterhang befinden sich zwei kleine Teiche mit Wasserlinsen-decken, die von Fichten und Brennesseln umgeben sind. Der restliche, stark ruderalisierte Talgrund wurde mit jungen Obstbäumen bepflanzt.</p> <p>Das Gebiet ist wertvoll für Höhlenbrüter, ihm kommt Bedeutung als Trittsteinbiotop zu.</p> <p>Das Gebiet liegt innerhalb der Biotopverbundfläche der LÖBF NRW VB-DT-3919-015, "Bewaldete Berge im nördlichen Teil der Blomberger Höhen" mit regionaler Bedeutung.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 5,2 ha groß.</p>
2.2-27	<p>Steinkensbachtal</p> <p>DGK 162, 182</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein reich strukturiertes, von Grünland und Gehölzstrukturen geprägtes Bachtal lokaler Bedeutung, das sich südlich von Bentrup inmitten weitläufiger, intensiv genutzter Ackerflächen von Süd nach Nord erstreckt.</p> <p>Der Bach tritt erstmals in einem etwa 7 ha großen Waldgebiet, das teils mit Buchen und Eichen, teils mit Fichten bestockt ist, zutage. Er bildet sich aus den Hangwässern der umliegenden Ackerfluren, wo er über Drainage-</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-27		<p>rohre dem Wäldchen zugeführt wird. Der temporär wasserführende Quellbach wird hier zunächst von einem schmalen, fragmentarisch ausgebildeten Eschenwald, später von einem Birkenwald mit ruderalisierter Krautschicht begleitet. Westlich des Waldes liegt eine größere extensiv genutzte Wiese, die in Waldrandnähe stellenweise stark vernässt und binsenreich ist. Der Bach verläuft unterhalb des Waldes in einem schmalen Mulden-tal, dessen quellig vernässte Sohle mit Grau- und Schwarzerlen aufgeforstet wurde. Innerhalb dieser Waldfläche findet sich eine Sumpf- und Riedfläche.</p> <p>Weiter unterhalb verbreitert sich das Tal etwas und wird beiderseits von Baumreihen und Hecken eingerahmt. Fast entlang des gesamten Bachlaufes ist ein Ufergehölz vorhanden. Der Bach fließt hier zunächst entlang einer kleinflächigen Nassgrünlandbrache, anschließend weitgehend ohne Ufergehölz durch einen extensiven Grünlandbereich, der nur stellenweise einige Feuchtezeiger aufweist. Am Nordrand dieses Grünlandbereichs sind zwei kleine Teiche mit niedrigwüchsigen Uferfluren.</p> <p>Hier zweigt entlang eines trockenen Grabens eine Baumreihe aus alten Eichen nach Westen in die angrenzenden Ackerflächen ab. Im weiteren Verlauf liegt westlich des Baches eine wiesenartige Ackerbrache, darin in einer Senke ein weiterer, verlandender Teich.</p> <p>Östlich des Baches stockt auf quellig vernässtem Grund ein Erlen-Bruchwald mit zahlreichen Pappeln und einer weitestgehend ruderalisierten Krautschicht mit Brennessel-Dominanz, aber auch kleinen Quellbächen mit flutender Vegetation aus Aufrechtem Merk. Bis zum Siedlungsrand von Bentrup erstreckt sich dann Weidegrünland, das nur in Bachnähe etwas vernässt ist. Hier mündet von Westen ein weiterer kleiner Bach, der begradigt entlang einer stark vernässten Ackerbrache fließt. Er entspringt in einem kleinen, quelligen Erlen-Weiden-Wäldchen, an dessen Rand sich ein weiterer kleiner, hypertropher Teich mit Wasserlinsendecke und Röhricht befindet.</p> <p>Unterhalb des Dorfes Bentrup fließt der Bach am linken Talrand und wird von Erlen- Ufergehölz und Pappeln begleitet. Aus westlicher Richtung kommend mündet der Flachssiek-bach in den Steinkensbach. Die etwa 50 m</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-27		<p>breite Aue wird als Mähwiese genutzt. Am rechten Talrand stockt zunächst eine Pappelreihe, im weiteren Verlauf eine Hecke. Im mittleren Abschnitt verläuft der Bach innerhalb des Grünlands und wird von einem dichten Ufergehölz aus zumeist jüngeren Erlen und einigen alten Kopfweiden begleitet. Am linken Talrand stehen auf einer bis zu 5 m hohen Böschung oberhalb des Baches alte Eichen.</p> <p>Am rechten Talrand ist das Grünland stark vernässt. Hier steht auch eine mächtige, abgestorbene Eiche mit einem Brusthöhendurchmesser von mehr als 1 m. Im weiteren Talverlauf ist der Bach begradigt und an den rechten Talrand verlegt worden, wird aber auch hier von alten Erlen gesäumt. Südlich der angrenzenden Kläranlage stockt auf der Talsohle ein junger Erlenforst mit völlig ruderalisierter Krautschicht, die fast nur aus Brennessel besteht. Darin wurden sechs kleine, relativ naturnahe Gewässer angelegt.</p> <p>Der Mündungsbereich des Steinkensbaches in die Bega liegt innerhalb des Naturschutzgebiet 2.1-5.</p> <p>Nördlich von Bentrup liegt ein Feldgehölz mit altem Baumbestand im Bereich einer ehemaligen Mergelkuhle mit steilen Böschungen, das von Acker und Grünland umgeben ist.</p> <p>Die Sohle und die Hänge der Mergelkuhle sind mit altem Laubmischwald bestockt, der ein geschlossenes Kronendach bildet. Die Bäume erreichen Brusthöhendurchmesser von bis zu 70 cm. Die Abgrabungsfläche ist von der flachen Seite im Osten her zugänglich. Die übrigen Hänge bilden ein Halbrund und sind bis zu 15 m hoch. Die Sohle ist nach Westen geneigt und dort am tiefsten. In der Baumschicht dominiert die Buche. Eine Strauchschicht ist nur lückig ausgebildet, während die Krautschicht zumeist gut entwickelt ist.</p> <p>Es dominieren Arten der mesophilen Buchenwälder. Die Fläche wird durch die teilweise massive Ablagerung von landwirtschaftlichen Abfällen, Bauschutt und sonstigem Unrat beeinträchtigt.</p> <p>Die überwiegend gut ausgeprägten Biotoptypen des gesamten Gebietes besitzen eine hohe Bedeutung als Vernetzungsbiotop. Sie sind insbesondere wertvoll für Amphibien, Libellen, Höhlenbrüter, Wasser- und Wiesenvögel sowie für Hecken- und Gebüschbrüter.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-27		<p>Das Gebiet liegt innerhalb der Biotopverbundfläche der LÖBF NRW VB-DT- 3920-004 "Nebentalsysteme der Bega mit angrenzenden Hügeln westlich Bega" mit regionaler Bedeutung.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotoptypen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stillgewässer (GB-3920-103, GB-4020-172, GB-4020-173), - Nass- und Feuchtgrünland (GB-4020-174, GB-4020-235), - Sümpfe und Riede (GB-4020-206). <p>Im Bereich der § 62 LG Biotoptypen finden sich Pflanzen der Vorwarnliste der Roten Liste NRW.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 28,2 ha groß</p>
2.2-28	<p>Biotopkomplex Riddersgrund</p> <p>DGK 165</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen kleinflächigen Komplex aus Kalkfelsen, Halbtrockenrasenresten und Gebüsch entlang einer südwestexponierten Wegböschung mit dem nordöstlich angrenzenden Ackerland und Heckenstrukturen südlich von Sonneborn.</p> <p>Die bis zu 5 m hohen Felsen sind teilweise von Gehölzen beschattet, teilweise voll besonnt und nur spärlich bewachsen. Im Norden des Gebietes findet sich an der hier westexponierten Böschung kleinflächig ein Kalkmagerrasen, der allerdings durch Verfilzung und Ruderalisierung sowie aufkommende Gehölze stark beeinträchtigt ist. Angrenzende Bereiche sind bereits völlig verbuscht, ebenso wie die Böschung im Südosten des Gebietes. Bei ausbleibenden Pflegemaßnahmen ist abzusehen, dass auch der übrige Teil in absehbarer Zeit verbuschen wird.</p> <p>Nordöstlich des Felsens werden die angrenzenden Ackerflächen mit den vorhandenen Gehölz- und Heckenstrukturen mit einbezogen.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet weist einen wertvollen künstlichen Gesteinsbiotop mit Trockenrasenflächen mit hoher Artenvielfalt auf. Dieser Bereich ist wertvoll für wärmeliebende Arten, Schmetterlinge, Reptilien und Hecken- und Gebüschbrüter.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-28		<p>Das Gebiet hat eine regionale Bedeutung und liegt innerhalb der Biotopverbundflächen der LÖBF NRW VB-DT-3920-013 "Wald-Grünland-Komplexe um Sonneborn" und VB-DT-3920-014 "Sandersberg, Eilenberg, Kappberg und Riddersgrund".</p> <p>Das Gebiet ist ca. 4,50 ha groß.</p>
2.2-29	<p>Grießebach</p> <p>DGK 165, 166, 184, 185</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Grießebach mit seiner Aue und den angrenzenden Laubwäldern auf dem Gebiet der Stadt Barntrup und einen Zulauf zur Bega im Frettholz.</p> <p>Der ca. 1-2 m breite Grießebach entspringt auf dem Gebiet der Stadt Blomberg und fließt zunächst in Ost-West-Richtung. Der mäandrierende, naturnahe Bachlauf wird von feuchten Erlen- und Eschenwäldern mit hohem Totholzanteil begleitet. Zwischen diesem Auenwaldbereich und der Landstraße stockt ein sehr altersheterogener Buchen-Eichen-Mischwald.</p> <p>Aufgrund einer kleinen Wasserscheide im Frettholz verläuft ein von Süden vom Rauenberg kommendes namenloses Gewässer nach Westen zur Bega. Der relativ naturferne, strukturarme Bachlauf verläuft durch Acker- und Grünlandflächen mit vereinzelt Gehölzbeständen.</p> <p>Nördlich des Frettholzes verläuft der Grießebach zuerst in Süd-/Nordrichtung und verschwenkt dann nach Osten Richtung Sonneborn.</p> <p>Er fließt außerhalb des Waldes durch Acker-, Grünland- und Brachflächen, vereinzelt mit bewirtschafteten Fischteichen im Nebenschluss. Teilweise ist der Bach durch Steinschüttungen befestigt und größtenteils wird er von einem naturnahen Ufergehölz begleitet.</p> <p>Im Sevinghäuser Kamp durchfließt der Grießebach große Acker- und Grünlandflächen, begleitet von einem Ufergehölz, quert den Bahndamm und verläuft durch Brachflächen nördlich und südlich des ehemaligen Bahnkörpers.</p> <p>Nördlich der Bahnlinie liegt bei Sevinghausen ein reich strukturierter alter Laubmischwald mit wechselnden Dominanzen in der Baumschicht an einem sanft geneigten, südöstlich exponierten Unterhang. Der Waldbereich wird durch den Verlauf der Bahnlinie im Tal und im Norden durch die vielbefahrene Bundesstra-</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-29		<p>ße 1 begrenzt. In einem Streifen parallel zur Straße stockt ein lichter, sehr strukturreicher alter Buchenwald mit üppiger Naturverjüngung in der Strauch- und 2. Baumschicht. Neben Bergahorn und Eschen kommen hier auch Buchen, Kirschen und Bergulmen auf. Im Südwesten sind auch Pappeln in höheren Anteilen beigemischt. In den übrigen Bereichen dominiert meist der Bergahorn, stellenweise auch alte Eichen. Strauch- und Krautschicht sind meist gut ausgebildet, es herrschen Arten der Waldmeister-Buchenwälder vor.</p> <p>Zwischen Sevinghausen und Sonneborn fließt der Grießebach südlich der Bahnlinie im Schatten des Waldmantels durch Brachflächen. Der ehemalige Bahnkörper ist reich strukturiert mit Brachflächen und Gehölzbereichen. Zwischen der Bahnlinie und der B 1 liegen weitere Brach- und Ackerflächen.</p> <p>Entlang des Sportplatzes von Sonneborn wird der Grießebach in einem schmalen Bett vorbeigeführt und verläuft südöstlich von Sonneborn durch große landwirtschaftlich genutzte Flächen Richtung Niedersachsen.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet weist einen Biotopkomplex mit hoher struktureller Vielfalt und hoher Artenvielfalt mit einem Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH auf.</p> <p>Der naturnahe Wald ist wertvoll für Höhlenbrüter, die Grünland- und Heckenstrukturen für Hecken- und Gebüschbrüter.</p> <p>Der Bereich dient als Kern-, Vernetzungs- und Refugialbiotop für Lebensgemeinschaften des Kalkbuchenwaldes und der typischen Kulturbiotope.</p> <p>Das Gebiet hat eine regionale Bedeutung und liegt innerhalb der Biotopverbundflächen der LÖBF NRW VB-DT-3920-008 "Nebentälchen und Oberlauftälchen der Bega bei Bartrup" und VB-DT-3920-013 "Wald-Grünland-Komplexe um Sonneborn".</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotop-typen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer, - Auwälder (beide GB-4020-234). <p>Das Gebiet ist ca. 57,4 ha groß.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-30	<p>Papenquellbachtal</p> <p>DGK 181, 182</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das durch Ufergehölze und Hecken strukturierte Papenquellbachtal mit lokaler Bedeutung inmitten einer intensiv ackerbaulich genutzten Umgebung.</p> <p>Der Papenquellbach durchfließt den Geltungsbereich des Landschaftsplanes nur in einem kleinen Teilstück nördlich von Riechenberg bis nördlich von Hestrup. In westliche Richtung wird der Bach als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen im Landschaftsplan Nr. 11 "Blomberg" weitergeführt.</p> <p>Nach Eintritt in das eigentliche Siektal westlich des Waldes auf Blomberger Gebiet wird der ca. 1 m breite Bach meist von Ufergehölzen, stellenweise auch von Uferhochstauden begleitet. Im östlichen Abschnitt wird der Talgrund als Mähwiese bewirtschaftet. Hier liegen in einer Brachfläche mehrere naturnahe Kleingewässer mit Wasserlinsendecken. Weiter unterhalb wurde der Bach an den Talrand verlegt. Der Talgrund wird hier beackert. Die Talhänge sind teils mit ruderalen Säumen, teils mit älteren Eichen und anderen Gehölzen bewachsen.</p> <p>Die naturnahe Bachaue besitzt als Vernetzungsbiotop in intensiv ackerbaulich genutztem Umfeld eine große Bedeutung. Sie ist insbesondere wertvoll für Libellen, für Höhlenbrüter sowie für Hecken- und Gebüschbrüter.</p> <p>Im Bereich des Stillgewässers finden sich Pflanzen der Roten Liste NRW.</p> <p>Das Gebiet liegt innerhalb der Biotopverbundfläche der LÖBF NRW VB-DT-4019-002 "Nebentäler der Marpe und angrenzende Hügel" mit regionaler Bedeutung.</p> <p>Im Gebiet kommt folgender § 62 LG-Biotoptyp vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stillgewässer (GB-4020-011). <p>Das Gebiet ist ca. 10,8 ha groß.</p>
2.2-31	<p>Selbecke</p> <p>DGK 182, 183</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Selbecke von ihrem Quellgebiet bis zur Mündung in die Bega.</p> <p>Die Selbecke wird geprägt durch ein Bachtal mit einem naturnah mäandrierenden, kleinen Bach und bachbegleitenden Erlenwäldern zwischen der Ortslage von Selbeck und</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-31		<p>Ackerflächen im Westen sowie ausgedehnten Buchenwäldern im Osten. Der Bach wird im oberen Bereich zunächst nur einreihig von Erlen sowie von mehreren sumpfigen Quellbereichen gesäumt. Auf der übrigen Talsohle stockt hier ein junger Eichen-Mischwald, örtlich mit viel Pappel.</p> <p>Östlich von Selbeck verbreitert sich das Tal. Im Bereich zahlreicher weiterer Quellen stockt ein Erlen-Bruchwald mittleren Alters. Trockener Bereiche wurden ebenfalls mit jüngeren Erlen oder Eichen aufgeforstet. Im Norden ist ein Quellbach zu einem größeren Teich aufgestaut, der von Erlen umstanden ist und auch eine Insel mit Erlen aufweist. Stellenweise ist ein schmales Röhricht entwickelt.</p> <p>Unterhalb des Spielplatzes tritt der Bach aus dem Wald und verläuft in einer schmalen, grünlandgeprägten Bachaue mit gliedernden Gehölzen, die inmitten der intensiv ackerbaulich genutzten Landschaft liegt. Die ca. 1 m breite Selbecke durchzieht die Aue. Zunächst fließt der Bach gestreckt, aber relativ naturnah mit Steilufem am Talrand entlang des südöstlich angrenzenden Waldes.</p> <p>Unterhalb wurde der Bach an den westlichen Talrand verlegt und begradigt. Er wird hier von lückigem Erlenufergehölz begleitet, auf offenen Strecken mit Hochstaudenfluren. Lokal stehen einige Kopfweiden.</p> <p>Auf der östlichen, bis zu 8 m hohen Talkante stockt ein Feldgehölzstreifen mit alten Eichen. Die Aue wird im oberen Bereich als Intensivwiese genutzt. Kleinflächig finden sich einige Feuchtezeiger. Im unteren Bereich sind Ackerstilllegungsflächen.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet stellt eine wertvolle Bachaue mit einem naturnahen Bach, wertvollen Grünlandflächen, Kleingewässern, Quellvorkommen und naturnahen Waldbereichen dar. Die Selbecke ist ein Vernetzungsbiotop für Lebensgemeinschaften der halboffenen Landschaft und wertvoll für Amphibien.</p> <p>Das Gebiet hat eine regionale Bedeutung und liegt innerhalb der Biotopverbundflächen der LÖBF NRW VB-DT-4020-003 "Blomberger Wald und Hurn".</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotoptypen vor:</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-31		<p>- Quellbereiche / Fließgewässer / Bruch- und Sumpfwälder / Stillgewässer (alle GB-4020-222).</p> <p>Das Gebiet ist ca. 19,5 ha groß.</p>
2.2-32	<p>Hahnebach</p> <p>DGK 183</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein abschnittsweise naturnahes, teilweise auch parkartig geprägtes Bachtal mit naturnahem Bachlauf, bachbegleitenden Erlen-Auen- und Bruchwäldern und zahlreichen Teichen, das im Oberlauf von Laub- und Nadelwäldern, im Unterlauf von Ackerland umgeben ist und bis an den Siedlungsrand von Barntrup reicht.</p> <p>Der Bachoberlauf führt nur zeitweise Wasser. Die westliche Quelle liegt im Buchenwald und ist durch die starke Beschattung fast vegetationslos. Die östliche Quelle ist direkt oberhalb eines querenden Waldweges zu einem Kleingewässer mit niedrigwüchsigen Uferfluren aufgestaut. Die beiden Quellbäche verlaufen zunächst im Buchenwald (mittleres Baumholz). Hier finden sich nur einzelne Erlen und Milzkrautfluren.</p> <p>Östlich der Quellbereiche liegt ein relativ kleinflächiges Buchen-Altholz auf einem mäßig steilen, nordwestexponierten Hang im Barntruper Stadtwald inmitten jüngerer Fichten- und Laubholzbestände. Die Buchen erreichen Brusthöhendurchmesser von bis zu 90 cm.</p> <p>Der Bestand ist stark aufgelichtet und weist viel Naturverjüngung im Dickungsalter auf. Die lückig ausgebildete Krautschicht entspricht dem Arteninventar azidophiler Hainsimsen-Buchenwälder. Stellenweise dominieren Verlichtungszeiger wie Brombeere oder Landreitgras.</p> <p>Dieser Buchenwald ist nur ein kleiner, isolierter Restbestand mit naturnaher Artenzusammensetzung in der näheren, sonst großflächig mit Fichtenforsten bestockten Umgebung.</p> <p>Im weiteren Verlauf des Hahnebaches stockt auf quellig vernässtem Boden ein bachbegleitender Erlen-Eschenwald mit reicher Krautschicht aus Nässezeigern. Unterhalb eines weiteren querenden Waldweges setzt sich dieser zunächst fort, bis der bis hierher naturnahe Bach zu zwei Teichen aufgestaut wird.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-32		<p>Weiter unterhalb stockt ein trockener Erlenwald, ein angrenzender Fichtenkahlschlag wurde mit jungen Erlen aufgeforstet. Unterhalb eines weiteren querenden Weges wird das Gelände flacher. Hier finden sich mehrere größere Fischteiche, die kaum typische Vegetation aufweisen.</p> <p>Der Rest der Talaue wird von einem seggenreichen Erlen-Bruchwald mit Pappeln eingenommen. Im Osten schließt hier Weidegrünland an, überwiegend mit zahlreichen Obstbäumen.</p> <p>Unterhalb eines weiteren querenden Weges verläuft der Bach begradigt, aber mit gut ausgeprägter flutender Unterwasservegetation, durch einen parkartigen Grünlandstreifen mit alten Einzelbäumen und wird dabei von einem sehr alten Ufergehölz aus Erlen, Weiden und Eichen begleitet. Am Siedlungsrand von Bartrup finden sich zwei weitere Teiche mit fragmentarisch ausgebildetem Röhricht.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet weist einen Biotopkomplex mit hoher struktureller Vielfalt mit tw. prioritären Lebensraumtypen nach Anhang I-FFH auf.</p> <p>Die Bachaue mit ihren Quellvorkommen in naturnahem Wald mit Altholz (Auen- und Bruchwald) ist wertvoll für Amphibien und Höhlenbrüter.</p> <p>Der Wert des Gebietes liegt in seiner Funktion als Kern- und Refugialbiotop für waldgeprägte Arten und Lebensräume und als Vernetzungsbiotop.</p> <p>Das Gebiet hat eine regionale Bedeutung und liegt innerhalb der Biotopverbundflächen der LÖBF NRW VB-DT-3920-008 "Nebentälchen und Oberlauffälchen der Bega bei Bartrup" und VB-DT-4020-003 "Blomberger Wald und Hurn".</p> <p>Das Gebiet ist ca. 34,8 ha groß.</p>
2.2-33	<p>Siektal westlich Schwelentrup</p> <p>DGK 100</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein überwiegend beweidetes, reich strukturiertes, teils auch bewaldetes Bachtal von lokaler Bedeutung.</p> <p>Im Norden entspringt der hier nur temporär fließende Bach in einer schmalen ruderalisierten, feuchten Grünlandbrache zwischen Ackerflächen. Im weiteren Verlauf fließt er zunächst durch einen Buchenmischwald (mittleres bis starkes Baumholz). Kurz vor dem Aus-</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-33		<p>tritt in das Weidegrünland ist der Talgrund quellig vernässt, hier stockt kleinflächig ein bachbegleitender Erlenwald mit Milzkrautfluren. Im südlichen Abschnitt fließt der Bach durch ein beweidetes, asymmetrisches Sohlental mit flachem Westhang und teilweise sehr steilem Osthang. Hier ist das Grünland zum Teil sehr mager ausgeprägt.</p> <p>Der Bach ist bis auf wenige stark zertretene Viehtränken ausgezäunt und wird meist von nitrophilen Hochstauden gesäumt, stellenweise auch von Erlen-Uferghölz und einigen jüngeren Kopfweiden. Ganz im Süden wurde ein relativ naturnaher Teich angelegt. Hier stockt an dem steilen Talhang ein dichtes, mitbeweidetes Feldgehölz aus Buchen und Hainbuchen.</p> <p>Das Gebiet ist wertvoll für Amphibien.</p> <p>Das Gebiet liegt innerhalb der Biotopverbundfläche der LÖBF NRW VB-DT-3919-016 "Mühlenberg und Hillbachtal nördlich Dörentrup" mit regionaler Bedeutung.</p> <p>Im Gebiet kommen folgende § 62 LG-Biotop-typen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer (GB-3920-269), - Stillgewässer (GB-3920-272), - Auwälder (GB-3920-269), - Magerwiesen und –weiden (GB-3920-271). <p>Das Gebiet ist ca. 4,7 ha groß.</p>
2.2-34	<p>Grüner Siek DGK 142</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den langgestreckten schmalen Grünen Siek westlich des Hofes Altrogge mit einem nur temporär wasserführenden Graben inmitten einer intensiv ackerbaulich genutzten Landschaft.</p> <p>Der Graben weist eine Sohle mit einer ruderalisierten Feuchtgrünlandbrache auf, die von zahlreichen Kopfweiden bewachsen ist. Im oberen, nordöstlichen Abschnitt wird die Mulde als Mähwiese bewirtschaftet. Stellenweise finden sich einige Feuchtezeiger. Der restliche Teil stellt sich als ruderalisierte Feuchtgrünlandbrache mit wechselnden Dominanzen von Rohrglanzgras und Brennessel dar. Darin stehen zahlreiche Kopfweiden, teils locker gruppiert, teils gebüschartig zusammengeschlossen. An einer Böschung am südöstlichen Talrand stockt eine dichte Hecke, stellenweise wurden hier auch Fichten angepflanzt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-34		<p>Diese Geländemulde mit hoher struktureller Vielfalt stellt in der ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Landschaft ein bedeutendes Refugial- und Vernetzungsbiotop dar. Sie ist insbesondere wertvoll für Feldsäuger, Feldvögel sowie für Hecken- und Gebüschbrüter</p> <p>Das Gebiet ist ca. 5,5 ha groß.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-34</p>	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in ökologisch besonders wertvoll strukturierten Bereichen mit Wasser-, Klima- und Biotopschutzfunktionen, - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern, Wald- und Grünlandbereichen unterschiedlicher Feuchtstufen, Feldgehölzen, Hecken und Obstwiesen, - zur Erhaltung morphologisch ausgeprägter Bereiche zur Sicherung der landschaftlichen Eigenart und Vielfalt für die Erholung, - zur Erhaltung wertvoller Biotopkomplexe aus Wald-Grünlandbereichen, Fließgewässern und Quellen sowie Biotopen nach § 62 LG mit wichtigen Refugial-, Puffer-, Trittstein- und Vernetzungsfunktionen, - zur Erhaltung und Wiederherstellung wichtiger Rückzugsräume für die bedrohte Tier- und Pflanzenwelt, - zur Sicherung von kulturhistorisch bedeutsamen Landschaften, z. B. Terrassenkulturlandschaften, - zur Sicherung der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden und die dörflichen Siedlungsstrukturen prägenden Freiraumelemente. <p>III. VERBOTE</p> <p>Es verboten:</p> <p>1. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p>	<p>Zum Schutz der unter Landschaftsschutz stehenden Flächen sind nach § 34 (2) LG unter besonderer Beachtung von § 1 (3) LG und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert:</p> <p>Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstbäume.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-34</p>	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, jagdlich, fischereilich, gartenbaulich oder gärtnerisch genutzten Flächen sowie das Freischneiden von Hochsitzen/ Jagdkanzeln, - die ordnungsgemäße Pflege und Erhaltung von Gehölzen, - Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentlichen Erschließungsanlagen, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - die Entnahme von Obstbäumen aus Obstwiesen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, soweit entsprechender Ersatz geleistet wird, - die Entnahme von Nadel- und Ziergehölzen, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, soweit diese vorher mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - die Mahd von Brachflächen im Turnus von 3 - 5 Jahren, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>2. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p>	<p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen, - Rinden- und Stammverletzungen an Bäumen, - Verwendung von Herbiziden. <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zzgl. 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Bei der Beseitigung von <i>Impatiens glandulifera</i> (Drüsiges oder Indisches Springkraut), <i>Solidago gigantea</i> und <i>Solidago canadensis</i> (Riesengoldrute und Kanadische Goldrute), <i>Herculeum mantegazzianum</i> (Herculesstaude), <i>Prunus serotina</i> (Spätblühende Traubenkirsche) sowie <i>Reynoutria sachalinense</i> (Staudenknöterich) handelt es sich um Maßnahmen, die Glied.-Nr. 2.A) Unberührtheitsklausel entsprechen und als Pflegemaßnahme im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten.</p> <p>Ausgenommen sind die Flächen, für die unter Glied.-Nr. 5.2 die natürliche Entwicklung festgesetzt ist.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-34</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land-, forstwirtschaftlich, jagdlich, fischereiwirtschaftlich, gartenbaulich oder gärtnerisch genutzter Flächen, - Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentlichen Erschließungsanlagen soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, soweit diese vorher mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - Maßnahmen der ordnungsgemäßen Schädlingsbekämpfung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>3. gebietsfremde Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen, - das Aussetzen einheimischer und gewässertypischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege, - Wiederansiedlung von ehemals heimischen Tierarten, soweit dies vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde, - das Aussetzen jagdbaren, standortgerechten heimischen Wildes und die Imkerei soweit dies vorher mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Glied.-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p> <p>Bei der Erstellung von Hegeplänen ist eine Abstimmung zwischen unterer Landschaftsbehörde und Fischerei erforderlich.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-34	<p>4. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>5. Wald-, Gehölz- oder Brachflächen oder andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu düngen, zu kälken, auf ihnen Gülle, Klärschlamm, Bioabfälle oder Biozide auszubringen, Brachland zu bewirtschaften sowie Holz chemisch zu behandeln,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Wald im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,- Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz und Schutz vor Borkenkäfern, einschließlich des Schutzes für liegendes Holz,- Kompensationskalkung auf Waldflächen, soweit dies vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>6. Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen oder die Vegetationsdecke zu zerstören,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>7. Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p>	<p>Hierbei wird auf den Erlass des MURL vom 18.04.1986, Az.: IV A 1 31-03-00.00, zur "Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW" verwiesen.</p> <p>Das Umwandlungsverbot für Grünland gilt für die Flächen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung des Landschaftsplans als Grünland genutzt wurden, mit Ausnahme der in Glied.- Nr. 2 ausgeführten Sonderfälle.</p> <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes oder verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-34	<ul style="list-style-type: none">- das Betreten des Gebietes sowie das Führen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei-, wasserwirtschaftlicher oder jagdlicher Tätigkeiten,- das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung und Unterhaltung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentlicher Erschließungsanlagen,- das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,- das Befahren des Gebietes durch den Eigentümer im Rahmen seiner Aufsichtspflicht,- das Betreten von ausgewiesenen Wanderwegen sowie von Flächen im Rahmen des Wintersports entsprechend der bisherigen Nutzung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>8. im Gebiet Motorsport zu betreiben oder Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>9. Einrichtungen für den Wasser-, Eis- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportarten zu betreiben,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- unvorausbestimmbare Landungen von Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>10. im Gebiet zu reiten,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-34</p>	<p>- das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen, soweit die Freistellungsregelung des Kreises Lippe für das Reiten in der freien Landschaft und im Walde nichts anderes vorsieht,</p> <p><u>Ausnahme:</u> Eine allgemeine Ausnahme von diesem Verbot gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Reiten über Stoppelfelder, - das Reiten durch den Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nießbraucher, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>11. Hunde außerhalb von Wegen frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Jagd, - die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden, - der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Beweidung, <p>ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>12. zu lagern oder Feuer zu machen oder in Wasserflächen zu baden,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist, - das Verbrennen von im Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfällen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der Hecken- und Gehölzflächen, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist, 	<p>Aufgrund der §§ 50 ff. LG werden im Kreis Lippe Waldbereiche ausgewiesen, in denen das Reiten nur auf rechtsverbindlich gekennzeichneten Reitwegen gestattet ist oder für die ein Reitverbot unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gilt. In den übrigen Gebieten ist das Reiten in dem nach §§ 50 und 54a LG definierten Umfang freigestellt.</p> <p>Grünabfälle und Strauchschnitt sind vorrangig einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Hierzu sollten die anfallenden Grünabfälle am Entstehungsort zerkleinert und einer öffentlichen Kompostierungsanlage zugeführt werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-34	<ul style="list-style-type: none">- die Unterhaltung eines Feuers im Wald von Waldbesitzern und Personen, die im Wald beschäftigt werden, von Personen, die auf Grund sonstiger Vorschriften zulässige oder behördlich angeordnete oder genehmigte Maßnahmen durchführen und die zur Jagd ausübung Berechtigten sowie die Imker während der Ausübung ihrer Tätigkeit,- das Baden durch den Eigentümer bzw. Nießbraucher, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>13. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o. ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen,- Aufklärungstafeln im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, der Fischerei und der Jagd, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>14. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer o. ä. dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte,	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-34</p>	<ul style="list-style-type: none"> - das zeitweilige Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten, - das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen im Rahmen von Feldvorführungen auf Ackerflächen, - das zeitweilige Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäfererei, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>15. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder wesentlich zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verlegung von Leitungen für die Anlage und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung, - das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, - das Verlegen von Leitungen in den Seitenräumen von Straßen und Wegen soweit dies vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde, - Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsanlagen und Erschließungsanlagen <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>16. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p>	<p>Als wesentliche Änderungen gelten nicht Maßnahmen wie Fundamentsanierungen, Isolatorenauswechslungen, Auswechslungen einzelner Eisenteile und gleichartiger Masten, Seilauswechslungen sowie Anstriche.</p> <p>Sofern eine Leitung ersetzt werden muss, handelt es sich um eine Neuverlegung. Diese stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich auf kleinere Ver- und Entsorgungsleitungen zur Erschließung von Hof- und Gebäudeflächen im Außenbereich. Das Einvernehmen wird dann erteilt, sofern die Leitungen im Seitenstreifen, in der Bankette, in den Böschungen oder in den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verlaufen und dadurch schützenswerte Landschaftselemente nicht betroffen werden.</p> <p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftliche Aufschlüsse und die Veränderung von nicht befestigten (grünen) Wegen.</p> <p>Sofern eine Leitung ersetzt werden muss, handelt es sich um eine Neuverlegung. Diese</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-34</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und Erschließungsanlagen, - die Entnahme von Materialien in geringem Umfang für den Eigenbedarf, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, - das Entfernen von Lesesteinen auf Ackerflächen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>17. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder einzuleiten</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, - die Anlage von Silage- und Futtermieten auf Ackerflächen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>18. Fischteiche bzw. Netzgehegeanlagen herzustellen sowie Wasserflächen anzulegen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer oder ihren Wasserchemismus zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p>	<p>stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.</p> <p>Die Ausbesserung von vorhandenen Wirtschaftswegen soll mit ortsüblichem Material erfolgen.</p> <p>Zu Stoffen zählen auch Gülle, Klärschlamm, Bioabfälle und Biozide.</p> <p>Die erlaubte Lagerung ist nur außerhalb von § 62-Biotopen zulässig.</p> <p>Hierzu zählt auch die Lagerung von Rundballen.</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfasst. Es wird diesbezüglich auf das Beteiligungsgebot verwiesen.</p> <p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-34</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>19. jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitzen, Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</p> <p><u>unberührt von diesem Verbot bleiben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Fütterung innerhalb von Notzeiten gemäß § 25 (1) Landesjagdgesetz (LJG) und die Gewöhnungsfütterung mit kräuterreichem Grasheu gemäß § 1 (2) der Fütterungsverordnung an den dazu vorgesehenen Stellen, soweit dies vorher einvernehmlich mit der unteren Jagd- und unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde, - das Aufstellen, die Errichtung und die Unterhaltung von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, - das Aufstellen, die Errichtung und die Unterhaltung von Jagdkanzeln in landschaftsangepasster Holzbauweise im Wald und am Waldrand, - die Unterhaltung vorhandener Wildäsungsflächen, - die Anlage von Wildäsungsflächen auf Acker, 	<p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet. Im Rahmen des Ersatzes bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit ist die Verwendung von PVC-Rohren mit dem kleinsten für diese Leitung technisch üblichen Durchmesser gestattet. Die genaue Ausführung wird im Einzelfall im Rahmen eines Ortstermins zwischen der unteren Landschaftsbehörde und dem Bewirtschafter einvernehmlich festgelegt. Diese Abstimmung erfolgt auch bei notwendigen Durchleitungen durch das Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen in Folge der Verlegung von Drainagen auf Flächen angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen. Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems werden am Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern. Über die Durchführung selbst ist im Falle kreiseigener Flächen vorab Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde herzustellen.</p> <p>Vorhandene Anlagen genießen Bestandschutz.</p> <p>Das Fütterungsverbot bezieht sich nicht auf die Hegefütterung von Fasanen aus Futterrohren und die Fütterung von Rebhühnern.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-34</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die Anlage von Kirtungen, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Jagd- und Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>20.bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen außerhalb von Gebäuden sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, - die Errichtung oder Änderung von Anlagen und Einrichtungen <ul style="list-style-type: none"> - gem. § 65 (1) Nr. 2, 3, 6, 8, 9, 14, 18, 19, 20, 21, 27-29, 34-41, 44, 45, 48 u. 49 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), - gem. § 65 (2) und § 66 BauO NRW, - ortsübliche Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,25 m über Geländeoberfläche bei Grundstücken, die bebaut sind oder deren Bebauung genehmigt ist, - der Bau von forstwirtschaftlichen Wegen, die keinen Straßencharakter haben und für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet wird und für die keine erheblichen Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachteilige oder erhebliche Veränderung der Bodengestalt erforderlich werden, - das vorübergehende Aufstellen von Brutboxen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei. 	<p>Die Regelung des Landschaftsplanes führt nicht zu zusätzlichen ökonomischen Erschwernissen bei der Realisierung von Baumaßnahmen.</p> <p>Als ortsübliche Einfriedungen sind Holzzäune, Maschendraht oder Gehölzanzpflanzungen zu bezeichnen.</p> <p>Auf die Bestimmungen des Runderlasses des MURL "Leitbild für den nachhaltigkeitsgerechten forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen" vom 01.09.1999 - III A 35-00-00.00 - wird verwiesen.</p> <p>Bei der Verwendung von Recycling-Baustoffen ist der Verwerterlass des Landes NRW einzuhalten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-34</p>	<p><u>Ausnahme</u></p> <p>Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag nach Maßgabe von Glied.-Nr. 2 eine Ausnahme von diesem Verbot für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorhaben gem. § 35 (1) BauGB sowie - Vorhaben gem. § 35 (4) BauGB <p>sofern diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der Schutzzweck nicht entgegensteht,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>21. sonstige Tätigkeiten auszuüben, die zu einer Veränderung des Gebietscharakters oder zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter führen können.</p>	
<p>2.2-2 bis 2.2-34</p>	<p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist das folgende Gebot durchzuführen:</p> <p>1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen,</p>	<p>Das festgesetzte Gebot ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Das festgesetzte Gebot bezieht sich auf Maßnahmen im Rahmen von Unterhaltungsplänen an Fließgewässern.</p> <p>Die genannten Maßnahmen können im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.</p> <p>Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.</p> <p>Außerdem ist der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989 (Ministerialblatt Nr. 39 vom 18.06.1999) "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen (5. Auflage 1999)" zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3	<p>NATURDENKMALE</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 22 LG werden die unter den Gliederungs-Nrn. 2.3-1 bis 2.3-27 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt.</p> <p>Für alle Naturdenkmale, die unter den Gliederungs-Nrn. 2.3-1 bis 2.3-27 im Text und in der Festsetzungskarte sowie in den dazugehörigen Detailkarten festgesetzt sind, gelten die unter den Gliederungs-Nrn. 2.3 III. genannten Festsetzungen.</p> <p>Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat Schäden an Naturdenkmalen oder Gefahren, die von ihnen ausgehen, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.</p>	<p>Nach § 22 LG werden Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis 5 ha als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz</p> <p>a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder</p> <p>b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit</p> <p>erforderlich ist.</p> <p>Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmales notwendige Umgebung einbeziehen.</p> <p>Als Naturdenkmal können z. B. festgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gehölze wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen oder Alleen, - geomorphologische Einzelemente, - flächenbezogene Objekte wie geologische Aufschlüsse, Mergelkuhlen oder Quellbereiche. <p>Nach § 34 Abs. 5 LG obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 Abs. 1 Nr. 3 LG der unteren Landschaftsbehörde.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.3-1 bis 2.3-20</p>	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Gehölze (2.3-1 bis 2.3-20)</p> <p>Für die unter den Glied.-Nr. 2.3-1 bis 2.3-20 als Naturdenkmal festgesetzten Einzelbäume und Baumgruppen wird der Wurzelbereich als Schutzfläche ausgewiesen. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten. Für Baumreihen und Alleen gilt der in der Detailkarte festgesetzte Schutzbereich.</p>	
<p>2.3-1</p>	<p>1 Mehrlingsbuche am Burgensteig zwischen Stein- und Mühlingsberg</p> <p>Gemarkung Schwelentrup Flur 2 Flurstück 14 tw.</p> <p>DGK 82</p>	
<p>2.3-2</p>	<p>Eichenallee am alten Fischweg</p> <p>Gemarkung Schwelentrup Flur 10 Flurstück 156 tw.</p> <p>DGK 101, 121</p>	
<p>2.3-3</p>	<p>1 Linde und 1 Walnuss Domäne Göttentrup</p> <p>Gemarkung Schwelentrup Flur 4 Flurstück 525 tw.</p> <p>DGK 120</p>	
<p>2.3-4</p>	<p>1 Höltkestamm (Wildapfel) in "Cruel's Baumgarten" am Ziegenhirtenweg</p> <p>Gemarkung Humfeld Flur 9 Flurstück 33 tw.</p> <p>DGK 122</p>	
<p>2.3-5</p>	<p>Grenzeiche Dudenhausen</p> <p>Gemarkung Alverdissen Flur 16 Flurstück 104 tw.</p> <p>DGK 126</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-6	2 Eichen am Umspannwerk Stumpenhagen Gemarkung Hillentrup Flur 11 Flurstück 224 tw. DGK 140	
2.3-7	2 Eschen am östlichen Rand der Schlosswiese bei Schloss Wendlinghausen Gemarkung Wendlinghausen Flur 3 Flurstück 19 tw., 20 tw. DGK 140	
2.3-8	1 Linde auf dem Hofgrundstück Am Humberbach 17 Gemarkung Humfeld Flur 6 Flurstücke 605 tw. DGK 142	
2.3-9	2 Eichen und 1 Ruine an der Flachsrotte in Uhlental Gemarkung Sonneborn Flur 15 Flurstück 73 DGK 145	
2.3-10	3 Eichen Uhlental 4 Gemarkung Sonneborn Flur 15 Flurstück 55 DGK 145	
2.3-11	1 Eiche in der Feldflur "Ramsfeld" nördlich Sommersell Gemarkung Sommersell Flur 1 Flurstück 57 tw. DGK 161	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-12	1 Linde auf dem Hofgrundstück Bartruper Str. 1 in Bentrup Gemarkung Sommersell Flur 4 Flurstück 1 tw. DGK 162	
2.3-13	"Dicke Linde" südwestlich vom Gut Mönchshof an der K 60 Gemarkung Bartrup Flur 18 Flurstück 82 tw. DGK 162	
2.3-14	1 Eiche am Teichufer südlich von Bentrup Gemarkung Sommersell Flur 4 Flurstück 5 tw. DGK 162	
2.3-15	Wierborner Allee Gemarkung Bartrup Flur 12 Flurstück 26 tw., 703 tw., 704 tw. DGK 163	
2.3-16	1 Feldahorn am Dingelstedtpfad in Bartrup Gemarkung Bartrup Flur 2 Flurstück 1113 tw. DGK 164	
2.3-17	1 Linde im Steinkensbachtal südlich Bentrup Gemarkung Sommersell Flur 4 Flurstück 7 tw. DGK 182	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-18	<p>4 Eichen in Oesterröden</p> <p>Gemarkung Barntrup Flur 16 Flurstück 48 tw.</p> <p>DGK 184</p>	
2.3-19	<p>4 Hügellinden in Oesterröden</p> <p>Gemarkung Barntrup Flur 16 Flurstück 46 tw.</p> <p>DGK 184</p>	
2.3-20	<p>Allee Domäne Barntrup</p> <p>Gemarkung Sonneborn Flur 9 Flurstück 11 tw., 20 tw.</p> <p>DGK 184</p>	
2.3-1 bis 2.3-20	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung der Gehölze als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 LG wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit als in besonderem Maße die Landschaft gliedernde Elemente.</p>	
2.3-1 bis 2.3-20	<p>III. VERBOTE</p>	<p>Zum Schutz der Naturdenkmale sind nach § 34 (3) LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-1 bis 2.3-20	<p>Es ist verboten:</p> <p>1. das Naturdenkmal ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, Teile davon abzutrennen oder es auf andere Weise in seinem Wachstum, Erscheinungsbild oder seiner Funktion zu beeinträchtigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen im Schutzbereich in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,- die ordnungsgemäße Erhaltung und Pflege des Naturdenkmals soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde,- Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsanlagen sowie öffentlichen Erschließungsanlagen, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>2. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land-, forstwirtschaftlich, gärtnerisch oder jagdlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,	<p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none">- Beschädigung des Wurzelwerkes,- Rinden- oder Stammverletzungen,- Verwendung von Herbiziden,- Verdichten des Bodens im Wurzelbereich. <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Das Verbot umfasst auch das Aufasten, Auslichten oder Beschneiden von Bäumen soweit es sich nicht um Maßnahmen im Rahmen der Unberührtheitsklauseln unter Glied.-Nr. 2 handelt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-1 bis 2.3-20	<ul style="list-style-type: none">- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie öffentlichen Erschließungsanlagen, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden,- Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßen- und Wegeunterhaltung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>3. Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>4. Brachflächen oder andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu düngen, zu kälken oder auf ihnen Gülle, Klärschlamm, Bioabfälle oder Biozide auszubringen sowie Brachland zu bewirtschaften,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>5. im Schutzbereich zu lagern oder Feuer zu machen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>6. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o.ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-1 bis 2.3-20	<ul style="list-style-type: none">- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen und nicht am geschützten Gehölz selbst angebracht werden,- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie nicht am geschützten Gehölz selbst angebracht werden,- die der amtlichen Kennzeichnung des Naturdenkmals dienende Beschilderung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>7. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>8. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentlichen Erschließungsanlagen, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Das Verbot schließt auch die Verlegung oberirdischer Stromleitungen im Kronentraufbereich von Bäumen ein.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.3-1 bis 2.3-20</p>	<p>9. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentlichen Erschließungsanlagen, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>10. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern oder Tau- und Streusalz oder ähnlich wirkende Stoffe anzuwenden,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>11. den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>12. jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitzen, Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten oder zu ändern oder Wild zu füttern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Das Verbot umfasst auch die Anlage von Silage- und Futtermieten.</p> <p>Zu Stoffen zählen auch Biozide, Bioabfälle, Gülle oder Klärschlamm.</p> <p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet. Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems wird am Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern.</p> <p>Für vorhandene Anlagen besteht Bestandschutz.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-1 bis 2.3-20	<p>13. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen außerhalb von Gebäuden sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>14. sonstige Handlungen auszuführen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.</p>	
2.3-21 bis 2.3-27	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Flächenbezogene Objekte</p> <p>Für die unter Glied.-Nr. 2.3-21 bis 2.3-27 als Naturdenkmal festgesetzten Flächenobjekte ergibt sich der jeweilige Schutzbereich aus der Festsetzungskarte und der Detailkarte.</p>	
2.3-21	<p>Hohlweg "Knicksstücksweg", Abzweigung des Krummenstücksweg von der K 39</p> <p>Gemarkung Hillentrup Flur 1 Flurstücke 39 tw., 40 tw., 41 tw., 42 tw., 50 tw., 53 tw., 55 tw., 127 tw.,</p> <p>DGK 99</p>	
2.3-22	<p>Hohlweg "Am Dreesch" am Krubberg</p> <p>Gemarkung Hillentrup Flur 4 Flurstücke 1 tw., 2 tw., 3 tw., 4 tw., 5 tw.,</p> <p>DGK 100</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-23	<p>Hohlweg "Alter Dienstweg" zwischen der Straße Friedenstal und dem Interessentenweg nordöstlich der Gärtnerei</p> <p>Gemarkung Humfeld Flur 8 Flurstücke 43 tw., 44, 45 tw., 48 tw., 49 tw., 335 tw.</p> <p>Flur 9 Flurstück 93 tw.</p> <p>DGK 121</p>	
2.3-24	<p>Hohlweg "Mühlenweg" zwischen den Höfen Schakenberg und Altrogge</p> <p>Gemarkung Humfeld Flur 4 Flurstück 29 tw., 30 tw., 31 tw.</p> <p>Gemarkung Bega Flur 1 Flurstücke 78 tw., 82 tw.,</p> <p>DGK 142</p>	
2.3-25	<p>Zwei Mergelkuhlen am Siekberg</p> <p>Gemarkung Barntrop Flur 20 Flurstück 5 tw., 6 tw.</p> <p>DGK 163</p>	<p>Das Naturdenkmal umfasst zwei isoliert in der Ackerflur gelegene Mergelkuhlen im Gipskeuper (Schluff-, Ton- u. Mergelsteine), z. T. mit Althölzern aus Buche, Ahorn, Esche, Eiche und Vogelkirsche bestockt, mit ausgeprägten Gebüschgesellschaften im Waldmantel. Die Mergelkuhlen haben einen Durchmesser von 50 - 100 m, die Wände sind steilrandig, die Sohle ist eben. Die nordöstliche Mergelkuhle ist intermittierend wasserführend mit Weidengebüsch, aber ohne ausgeprägte Wasservegetation. Die südliche ist überwiegend mit Eschen und alten Buchen, z. T. auch mit Fichten bestockt. Hier finden sich frische Ablagerungen landwirtschaftlicher Abfälle. Die Mergelkuhlen bilden ein geowissenschaftliches Objekt mit hoher struktureller Vielfalt und RL-Pflanzenarten und sind wertvoll für Amphibien, Libellen und Hecken- und Gebüschbrüter.</p> <p>Im nördlichen Teilgebiet kommt folgender § 62 LG-Biototyp vor:</p> <p>- Stillgewässer (GB-3920-253).</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-26	<p>Weiher westlich des Eilenberges</p> <p>Gemarkung Sonneborn Flur 8 Flurstück 34 tw.</p> <p>DGK 165</p>	<p>Das Naturdenkmal umfasst ein ständig wasserführendes Kleingewässer mit Röhricht und fragmentarisch entwickeltem Ufergehölzstreifen. Das Gewässer ist besonnt, hat eine Größe von etwa 20 x 40 m und ist zum Schutz vor Trittschäden umzäunt.</p> <p>Das Kleingewässer stellt als Vernetzungsbiotop einen gut ausgebildeten Biotopkomplex mit hoher struktureller Vielfalt und RL-Pflanzenarten dar, der wertvoll für Libellen und Amphibien ist,</p> <p>Im nördlichen Teilgebiet kommt folgender § 62 LG-Biototyp vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stillgewässer (GB-3920-238)
2.3-27	<p>Steinbruch Steinberg</p> <p>Gemarkung Barstrup Flur 16 Flurstück 54 tw.</p> <p>DGK 184</p>	<p>Der aufgelassene Steinbruch zeigt massigen Schilfsandstein mit großen Schrägschichtungskörpern und kleineren, rinnenförmigen Erosionsdiskordanzen. Der Schilfsandstein liegt hier als hellgrauer, toniger, z.T. bindemittelarmen Sandstein vor.</p>
2.3-21 bis 2.3-27	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Sicherung landeskundlich, natur- und erdgeschichtlich bedeutsamer Bereiche, - zur Erhaltung von geologischen Aufschlüssen, einzigartiger Trittsteinbiotope und kulturhistorischen Elementen aus wissenschaftlichen Gründen, - zum Schutz von erhaltenswerten typischen Lebensgemeinschaften. 	
2.3-21 bis 2.3-27	<p>III. VERBOTE</p>	<p>Zum Schutz der Naturdenkmale sind nach § 34 (3) LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.3-21 bis 2.3-27</p>	<p>Es ist verboten:</p> <p>1. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, Erscheinungsbild oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land-, forstwirtschaftlich, jagdlich oder gärtnerisch genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - die ordnungsgemäßen Erhaltung und Pflege von Gehölzen, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie öffentlichen Erschließungsanlagen, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - die Entnahme von Nadel- und Ziergehölzen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Zur Erreichung des Schutzzwecks sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert: Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung von Gehölzen kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Rinden- und Stammverletzungen, - Verwendung von Herbiziden, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich. <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Das Verbot umfasst auch das Aufasten Auslichten oder Beschneiden von Bäumen soweit es sich nicht um Maßnahmen im Rahmen der Unberührtheitsklauseln unter Glied.-Nr. 2 handelt.</p> <p>Bei der Beseitigung von <i>Impatiens glandulifera</i> (drüsiges oder indisches Springkraut), <i>Solidago gigantea</i> und <i>Solidago canadensis</i> (Riesengoldrute und Kanadische Goldrute), <i>Heracleum mantegazzianum</i> (Herculesstauden), <i>Prunus serotina</i> (Spätblühende Traubeneiche) sowie <i>Reynoutria sachalinense</i> (Staudenknöterich) handelt es sich um Maßnahmen, die Gliederungs-nr. 2 A Unberührtheitsklausel entsprechen und als Pflegemaßnahmen im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-21 bis 2.3-27	<p>2. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land-, forstwirtschaftlich, jagdlich oder gärtnerisch genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie öffentlichen Erschließungsanlagen, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>3. Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>4. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisig-, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-21 bis 2.3-27	<p>5. Wald-, Gehölz-, Brachflächen oder andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu düngen, zu kälken oder auf ihnen Gülle, Klärschlamm, Bioabfälle oder Biozide auszubringen, Brachland zu bewirtschaften sowie Holz chemisch zu behandeln,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz und Schutz vor Borkenkäfern, einschließlich des Schutzes für liegendes Holz, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>6. Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen oder die Vegetationsdecke zu zerstören,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>7. den Schutzbereich außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreten des Gebietes im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forstwirtschaftlicher oder jagdlicher Tätigkeiten, - das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung und Unterhaltung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentlicher Erschließungsanlagen, - das Betreten des Gebietes durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, 	<p>Das Umwandlungsverbot für Grünland gilt für die Flächen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Landschaftsplan als Grünland genutzt wurden mit Ausnahme der in Glied.-Nr. 2 aufgeführten Sonderfälle.</p> <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes sowie verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-21 bis 2.3-27	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>8. im Gebiet Motorsport zu betreiben oder Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>9. Einrichtungen für den Wasser-, Eis- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportarten zu betreiben,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- unvorausbestimmbare Landungen von Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>10. im Gebiet zu reiten,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>11. Hunde außerhalb von Wegen frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Jagd,- der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Beweidung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>12. im Schutzbereich zu lagern, Feuer zu machen oder in Wasserflächen zu baden,</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-21 bis 2.3-27	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>13. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o.ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>14. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>15. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentlichen Erschließungsanlagen, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Das Verbot schließt auch die Verlegung oberirdischer Stromleitungen im Kronentraufbereich von Bäumen ein.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-21 bis 2.3-27	<p>16. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Entnahme von Materialien in geringem Umfang für den Eigenbedarf durch den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten, soweit dies vorher im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentlichen Erschließungsanlagen, soweit diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>17. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern oder Tau- und Streusalz oder ähnlich wirkende Stoffe anzuwenden,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>18. Wasserflächen einschl. Fischteiche bzw. Netzgehegeanlagen herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschl. ihrer Ufer oder ihren Wasserchemismus zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,-</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Das Verbot umfasst auch die Anlage von Silage- und Futtermieten.</p> <p>Zu Stoffen zählen auch Biozide, Bioabfälle, Gülle oder Klärschlamm.</p> <p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen. Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet. Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems wird am Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-21 bis 2.3-27	<p>19. jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitzen, Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten oder zu ändern oder Wild zu füttern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>20. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen außerhalb von Gebäuden sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>21. Findlinge zu beschädigen, zu transportieren bzw. in ihrer natürlichen Lage zu verändern oder ihr Aussehen zu verändern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>22. sonstige Handlungen auszuführen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.</p> <p>3. ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN</p> <p>entfällt</p>	<p>Für vorhandene Anlagen besteht Bestandschutz.</p> <p>Zur Veränderung des Aussehens zählt auch das Anbringen von Gedenktafeln oder das Auftragen von Farbe.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>4.</p>	<p>BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG</p> <p>Aufgrund des § 25 LG werden für die unter der Gliederungs-Nr. 4 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragenen Flächen besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung getroffen.</p> <p>Die Grenzen der einzelnen Gebiete mit besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind in der Festsetzungskarte festgesetzt.</p>	<p>Der Landschaftsplan kann gem. § 25 LG in Naturschutzgebieten nach § 20 LG im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Erstaufforstungen die Verwendung bestimmter Baumarten vorschreiben oder ausschließen, - für Wiederaufforstungen die Verwendung bestimmter Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie - eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen <p>soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.</p> <p>Gemäß § 35 (1) LG sind die forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten.</p> <p>Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind die Festsetzungen nach § 25 LG in diese aufzunehmen.</p> <p>Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll vertraglich gem. § 36 (1) LG auf die Forstbehörde übertragen werden.</p> <p>Nach § 35 (2) LG überwacht die untere Forstbehörde die Einhaltung der Vorgaben dieser forstlichen Ge- und Verbote. Sie trifft im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die notwendigen Anordnungen.</p>
<p>4.1</p>	<p>Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten</p> <p>Für die unter Gliederungs-Nr. 4.1-1 bis 4.1-7 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragenen Flächen mit besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung ist festgesetzt, dass die Wiederaufforstung mit Laubholz der potentiell natürlichen Waldgesellschaften erfolgen muss,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt, wer entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG diese Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.</p>	<p>Die Festsetzung der Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten dient der Erhöhung bzw. Beibehaltung des Laubwaldanteils im Plangebiet, der Erhaltung von Lebensstätten für Pflanzen und Tiere und der Erhöhung der visuellen Vielfalt der Landschaft.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.1-1	<p>Waldflächen im NSG 2.1-1 "Alt-Sternberg und Steinberg"</p> <p>Gemarkung Schwelentrup</p> <p>Flur 2 Flurstücke 17 tw., 19tw., 79 tw., 80 tw., 112 tw., 140 tw., 142 tw., 144 tw., 145 tw., 146 tw., 228, 18 tw., 147</p> <p>Flur 9 Flurstück 38 tw.</p>	<p>DGK 82, 101</p>
4.1-2	<p>Waldflächen im NSG 2.1-2 "Tal der Exter"</p> <p>Gemarkung Alverdissen</p> <p>Flur 1 Flurstücke 28, 30, 33, 34, 62, 63, 66, 67, 68, 71, 72, 75, 76, 79, 80, 83, 84, 86, 87, 142</p> <p>Flur 2 Flurstücke 7, 8 tw., 12 tw., 14 tw., 17 tw., 18 tw., 21 tw., 22, 25, 26, 29, 30, 33, 35, 38, 39</p>	<p>DGK 103/123</p>
4.1-3	<p>Waldflächen im NSG 2.1-3 "Hecken- und Grünlandkomplex auf der Sonneborner Hochfläche und dem Knappberg"</p> <p>Gemarkung Sonneborn</p> <p>Flur 2 Flurstücke 47, 56 tw., 57 tw., 58 tw., 109 tw.,</p> <p>Flur 4 Flurstücke 4, 7, 8 tw., 9 tw., 18</p> <p>Flur 6 Flurstücke 191 tw., 193 tw.</p> <p>Flur 7 Flurstück 6 tw.</p>	<p>DGK 145, 146</p>
4.1-4	<p>Waldflächen im NSG 2.1-4 "Biotopkomplex am Mühlturm "</p> <p>Gemarkung Sonneborn</p> <p>Flur 7 Flurstücke 3 tw., 71 tw., 73 , 74, 75, 77 tw., 78 tw.</p>	<p>DGK 165</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.1-5	<p>Waldflächen im NSG 2.1-5 "Begatal"</p> <p>Gemarkung Brake</p> <p>Flur 3 Flurstücke 17 tw., 40 tw., 73 tw., 74 tw.</p> <p>Gemarkung Vossheide</p> <p>Flur 1 Flurstücke 24 tw., 35 tw., 36 tw., 66 tw., 67tw., 109 tw., 136 tw.</p> <p>Flur 2 Flurstücke 21 tw., 22 tw., 75 tw., 89 tw.</p> <p>Flur 3 Flurstücke 60 tw., 61 tw.</p> <p>Flur 5 Flurstück 9 tw.</p> <p>Gemarkung Lemgo</p> <p>Flur 13 Flurstücke 6 tw., 7 tw., 11, 17 tw.</p> <p>Gemarkung Wendlinghausen</p> <p>Flur 1 Flurstücke 10 tw., 14, 15, 17, 18, 19, 34, 35 tw.,</p> <p>Flur 4 Flurstücke 5 tw., 25 tw., 33, 117 tw.</p> <p>Gemarkung Hillentrup</p> <p>Flur 8 Flurstücke 57 tw., 417 tw., 426 tw., 427 tw.</p> <p>Flur 9 Flurstücke 292 tw., 316</p> <p>Flur 10 Flurstück 2 tw.</p> <p>Flur 11 Flurstücke 122 tw., 123, 129 tw., 140 tw., 141, 142 tw., 144 tw., 147 tw., 281 tw., 283 tw., 294 tw.</p> <p>Gemarkung Humfeld</p> <p>Flur 8 Flurstück 107</p>	<p>DGK 119, 120, 121, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 162, 163, 183, 184, 207</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.1-5	<p>Gemarkung Bega</p> <p>Flur 3 Flurstücke 96 tw., 97 tw., 98 tw.</p> <p>Flur 4 Flurstücke 16 tw., 19, 20, 199 tw.</p> <p>Gemarkung Barntrup</p> <p>Flur 4 Flurstücke 257 tw., 261 tw., 262 tw., 1150 tw., 1154 tw.</p> <p>Flur 5 Flurstücke 7 tw., 8 tw., 13 tw.</p> <p>Flur 16 Flurstücke 46 tw., 48 tw., 57 tw.</p> <p>Gemarkung Blomberg</p> <p>Flur 3 Flurstücke 32 tw., 35, 36, 37 tw., 38, 39 , 95 tw., 100 tw., 103tw.</p>	
4.2	<p>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</p> <p>Für die unter Glied.-Nr. 4.2-1 bis 4.2-7 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragenen Flächen mit besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung ist es verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kahlhiebe über 0,3 ha innerhalb von drei Jahren vorzunehmen, - Kahlhiebe über 1,0 ha innerhalb von drei Jahren auf Standorten zur Verjüngung von Eiche (natürliche Waldgesellschaften, Pot.Nat.) vorzunehmen, <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholzbestände, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt, wer entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG diese Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.</p>	<p>Die Festsetzung dient dazu, den Fortbestand hiebsreifer Bestände in ihrem äußeren Erscheinungsbild sowie hinsichtlich ihrer Leistungen für den Naturhaushalt nachhaltig sicherzustellen, da Kahlhiebe auf größeren Flächen den Erholungs- und Schutzwert auf Jahre hinaus einschränken, erhebliche Störungen hervorrufen und das Landschaftsbild beeinträchtigen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.2-1	<p>Waldflächen im NSG 2.1-1 "Alt-Sternberg und Steinberg"</p> <p>Gemarkung Schwelentrup</p> <p>Flur 2 Flurstücke 17 tw., 19tw., 79 tw., 80 tw., 112 tw., 140 tw., 142 tw., 144 tw., 145 tw., 146 tw., 228, 18 tw., 147</p>	DGK 82, 101
4.2-1	<p>Flur 9 Flurstück 38 tw.</p>	
4.2-2	<p>Waldflächen im NSG 2.1-2 "Tal der Exter"</p> <p>Gemarkung Alverdissen</p> <p>Flur 1 Flurstücke 28, 30, 33, 34, 62, 63, 66, 67, 68, 71, 72, 75, 76, 79, 80, 83, 84, 86, 87, 142</p> <p>Flur 2 Flurstücke 7, 8 tw., 12 tw., 14 tw., 17 tw., 18 tw., 21 tw., 22, 25, 26, 29, 30, 33, 35, 38, 39</p>	DGK 103/123
4.2-3	<p>Waldflächen im NSG 2.1-3 "Hecken- und Grünlandkomplex auf der Sonneborner Hochfläche und dem Knappberg"</p> <p>Gemarkung Sonneborn</p> <p>Flur 2 Flurstücke 47, 56 tw., 57 tw., 58 tw., 109 tw.,</p> <p>Flur 4 Flurstücke 4, 7, 8 tw., 9 tw., 18</p> <p>Flur 6 Flurstücke 191 tw., 193 tw.</p> <p>Flur 7 Flurstück 6 tw.</p>	DGK 145, 146
4.2-4	<p>Waldflächen im NSG 2.1-4 " Biotopkomplex am Mühlenturm "</p> <p>Gemarkung Sonneborn</p> <p>Flur 7 Flurstücke 3 tw., 71 tw., 73 , 74, 75, 77 tw., 78 tw.</p>	DGK 165

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.2-5	<p>Waldflächen im NSG 2.1-5 "Begatal"</p> <p>Gemarkung Brake</p> <p>Flur 3 Flurstücke 17 tw., 40 tw., 73 tw., 74 tw.</p> <p>Gemarkung Vossheide</p> <p>Flur 1 Flurstücke 24 tw., 35 tw., 36 tw., 66 tw., 67 tw., 109 tw., 136 tw.</p> <p>Flur 2 Flurstücke 21 tw., 22 tw., 75 tw., 89 tw.</p> <p>Flur 3 Flurstücke 60 tw., 61 tw.</p> <p>Flur 5 Flurstück 9 tw.</p> <p>Gemarkung Lemgo</p> <p>Flur 13 Flurstücke 5 tw., 6 tw., 7 tw., 11, 17 tw.</p>	<p>DGK 119, 120, 121, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 162, 163, 183, 184, 207</p>
4.2-5	<p>Gemarkung Wendlinghausen</p> <p>Flur 1 Flurstücke 10 tw., 14 tw., 15, 17, 18, 19, 34, 35 tw.</p> <p>Flur 4 Flurstück 5 tw., 25 tw., 33, 117 tw.</p> <p>Gemarkung Hillentrup</p> <p>Flur 8 Flurstücke 57 tw., 417 tw., 426 tw., 427 tw.</p> <p>Flur 9 Flurstücke 292 tw., 316</p> <p>Flur 10 Flurstück 2 tw.</p> <p>Flur 11 Flurstücke 122 tw., 123, 129 tw., 140 tw., 141, 142 tw., 144 tw., 147 tw., 281 tw., 283 tw., 294 tw.</p> <p>Gemarkung Humfeld</p> <p>Flur 8 Flurstück 107</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Gemarkung Bega</p> <p>Flur 3 Flurstücke 96 tw., 97 tw., 98 tw.</p> <p>Flur 4 Flurstücke 16 tw., 19 , 20 , 199 tw.</p> <p>Gemarkung Barstrup</p> <p>Flur 4 Flurstücke 257 tw., 261 tw., 262 tw. 1150 tw., 1154 tw.</p> <p>Flur 5 Flurstücke 7 tw., 8 tw., 13 tw.</p> <p>Flur 16 Flurstücke 46 tw., 48 tw., 57 tw.</p> <p>Gemarkung Blomberg</p> <p>Flur 3 Flurstücke 32 tw., 35, 36, 37 tw., 38, 39 , 95 tw., 100 tw., 103 tw.</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.	<p>ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN</p> <p>Aufgrund des § 26 LG werden die folgenden unter den Glied.-Nr. 5.1 bis 5.3 bezeichneten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt:</p> <p>5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume</p> <p>5.2 Anpflanzungen</p> <p>5.3 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie Beseitigung störender Anlagen</p> <p>Hierbei ist die Festsetzung im Text bzw. im Text und in der Festsetzungskarte im M 1:10000 maßgeblich.</p>	<p>Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG und der Entwicklungsziele nach § 18 LG sowie zur Erreichung des Schutzzweckes der nach den §§ 19 bis 22 LG besonders zu schützenden Teilen von Natur und Landschaft erforderlich sind.</p> <p>Hierunter fallen insbesondere die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotop) einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten, im Sinne des 5. Abschnittes des Bundesnaturschutzgesetzes, 2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen, 3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden, 4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten, 5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen. <p>Die Festsetzungen werden gem. § 26 (2) LG sowohl abgegrenzten Landschaftsräumen als auch bestimmten Grundstücksflächen zugeordnet.</p> <p>Bei den abgegrenzten Landschaftsräumen handelt es sich um die Naturschutzgebiete (2.1-1 bis 2.1-5, die Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen (2.2-2 bis 2.2-34), die Naturdenkmale (2.3-1 bis 2.3-27) sowie um die in der Festsetzungskarte dargestellten Anreicherungsräume im LSG 2.2-1.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.		<p>Anreicherungsräume sind Landschaftsräume mit wenigen gliedernden und belebenden Landschaftselementen.</p> <p>Die Festsetzungen in den abgegrenzten Landschaftsräumen und auf Einzelflächen können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel realisiert werden. Ein Rechtsanspruch auf die Umsetzung der Festsetzungen besteht nicht.</p> <p>Für die Flächen, auf denen in den abgegrenzten Landschaftsräumen Maßnahmen durchgeführt werden sollen, ist die fachliche Eignung im Einzelfall durch die untere Landschaftsbehörde festzustellen.</p> <p>Für die Umsetzung der Maßnahmen werden freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen.</p> <p>Auf die Städte Barntrup, Lemgo, Blomberg, die Gemeinde Dörentrup und den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>Die Festsetzung von Maßnahmen erfolgt unabhängig von anderen Gesetzen, Rechtsvorschriften, einzuhaltenden Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Bestimmungen oder notwendigen Anzeigen.</p> <p>Die Berücksichtigung von Anlagen der Ver- und Entsorgung, Drainleitungen, Sichtdreiecken sowie der Vorflut usw. erfolgt bei der Realisierung der Festsetzungen.</p>
5.1	<p>Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume</p> <p>Aufgrund des § 26 (1) Nr. 1 LG werden die unter den Glied.-Nr. 5.1-1 bis 5.1-21 bezeichneten Maßnahmen zur Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume zum einen in abgegrenzten Landschaftsräumen textlich festgesetzt. Zum anderen erfolgt bei Festsetzungen auf bestimmten Grundstücksflächen eine textliche und eine kartenmäßige Festsetzung in der Festsetzungskarte im M 1:10000.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden in abgegrenzten Landschaftsräumen textlich festgesetzt:</p>	<p>Die Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume dient der Sicherung des Naturhaushaltes, der Schaffung und Verbesserung von Lebensstätten gefährdeter oder empfindlicher Tier- und Pflanzenarten sowie der Gestaltung des Landschaftsbildes. Die neu geschaffenen Bereiche erfüllen darüber hinaus Trittstein- bzw. Vernetzungsfunktionen. Sie dienen der Erhöhung der biotischen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p>
5.1-1	<p>Umwandlung von Acker in Grünland bzw. Brachfläche</p>	<p>Zu Ackerflächen zählen auch Wildäcker.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> <p>5.1-1</p> <p>NSG 2.1-1 Alt-Sternberg und Steinberg NSG 2.1-2 Tal der Exter NSG 2.1-3 Hecken- und Grünlandkomplex auf der Sonneborner Hochfläche und dem Knappberg NSG 2.1-4 Biotopkomplex am Mühlenturm NSG 2.1-5 Begatal</p> <p>LSG 2.2-2 Hillbachtal LSG 2.2-3 Alter Sternberg LSG 2.2-4 Wald- und Grünlandkomplex Hillentrup LSG 2.2-6 Wald- und Grünlandkomplex Mühlenberg LSG 2.2-7 Wald- und Grünlandkomplex Huppigsberg LSG 2.2-8 Döhmerbach LSG 2.2-9 Dewesiek LSG 2.2-12 Hecken- und Grünlandkomplex Selberg-Friedenstal LSG 2.2-13 Wald- und Grünlandkomplex Marksberg LSG 2.2-15 Quellbereiche der Exter LSG 2.2-16 Östlingsbach LSG 2.2-17 Dorotheental LSG 2.2-18 Lütter Bachtal LSG 2.2-19 Diepkebachtal LSG 2.2-20 Hermsiek LSG 2.2-21 Eichelbach LSG 2.2-22 Hecken- und Grünlandkomplex Bromberg LSG 2.2-24 Hecken- und Grünlandkomplex Sonneborn LSG 2.2-25 Wald- und Grünlandkomplex Blumenstein LSG 2.2-26 Biotopkomplex Kleiner Hagen LSG 2.2-27 Steinkensbachtal LSG 2.2-28 Biotopkomplex Riddersgrund LSG 2.2-29 Gießebach LSG 2.2-30 Papenquellbachtal LSG 2.2-31 Selbecke LSG 2.2-33 Siektal westlich Schwelentrup LSG 2.2-34 Grüner Siek</p>	
<p>5.1-2</p>	<p>Extensivierung von Grünlandbereichen</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> <p>NSG 2.1-1 Alt-Sternberg und Steinberg NSG 2.1-2 Tal der Exter</p>	<p>Die Maßnahme beinhaltet z.B. den Verzicht oder die Einschränkung der Beweidung, Düngung, Kalkung oder Biozidausbringung entsprechend den Regelungen des Kreiskulturlandschaftsprogrammes und/oder die Aufhebung bzw. den Verzicht auf Unterhaltung von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-2	<p>NSG 2.1-3 Hecken- und Grünlandkomplex auf der Sonneborner Hochfläche und dem Knappberg</p> <p>NSG 2.1-4 Biotopkomplex am Mühlenturm</p> <p>NSG 2.1-5 Begatal</p> <p>LSG 2.2-2 Hillbachtal</p> <p>LSG 2.2-3 Alter Sternberg</p> <p>LSG 2.2-4 Wald- und Grünlandkomplex Hillentrup</p> <p>LSG 2.2-5 Biotopkomplex Krusfeld</p> <p>LSG 2.2-6 Wald- und Grünlandkomplex Mühlenberg</p> <p>LSG 2.2-7 Wald- und Grünlandkomplex Huppigsberg</p> <p>LSG 2.2-8 Döhmerbach</p> <p>LSG 2.2-9 Dewesiek</p> <p>LSG 2.2-10 Maiboltetal</p> <p>LSG 2.2-11 Mühlingsbachtal und Pottkuhlenteich</p> <p>LSG 2.2-12 Hecken- und Grünlandkomplex Selberg-Friedenstal</p> <p>LSG 2.2-13 Wald- und Grünlandkomplex Marksberg</p> <p>LSG 2.2-14 Wald- und Grünlandkomplex Querental</p> <p>LSG 2.2-15 Quellbereiche der Exter</p> <p>LSG 2.2-16 Östlingsbach</p> <p>LSG 2.2-17 Dorotheental</p> <p>LSG 2.2-18 Lütter Bachtal</p> <p>LSG 2.2-19 Diepkebachtal</p> <p>LSG 2.2-20 Hermsiek</p> <p>LSG 2.2-21 Eichelbach</p> <p>LSG 2.2-22 Hecken- und Grünlandkomplex Bromberg</p> <p>LSG 2.2-23 Hecken- und Grünlandkomplex Schmalental</p> <p>LSG 2.2-24 Hecken- und Grünlandkomplex Sonneborn</p> <p>LSG 2.2-25 Wald- und Grünlandkomplex Blumenstein</p> <p>LSG 2.2-26 Biotopkomplex Kleiner Hagen</p> <p>LSG 2.2-27 Steinkensbachtal</p> <p>LSG 2.2-28 Biotopkomplex Riddersgrund</p> <p>LSG 2.2-29 Grießebach</p> <p>LSG 2.2-30 Papenquellbachtal</p> <p>LSG 2.2-31 Selbecke</p> <p>LSG 2.2-32 Hahnebach</p> <p>LSG 2.2-33 Siektal westlich Schwelentrup</p> <p>LSG 2.2-34 Grüner Siek</p>	<p>Hierbei ist zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Nachbargrundstücke die Vorflutfunktion zu beachten.</p>
5.1-3	<p>Pflege von Brachflächen</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p>	<p>Zur Pflege von Brachflächen sind je nach Einzelfall folgende Maßnahmen notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschnittsweise Mahd alle 2- 5 Jahre im Herbst mit Entfernung des Mähgutes;

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-3	<p>NSG 2.1-1 Alt-Sternberg und Steinberg NSG 2.1-2 Tal der Exter NSG 2.1-3 Hecken- und Grünlandkomplex auf der Sonneborner Hochfläche und dem Knappberg NSG 2.1-4 Biotopkomplex am Mühlenturm NSG 2.1-5 Begatal</p> <p>LSG 2.2-2 Hillbachtal LSG 2.2-3 Alter Sternberg LSG 2.2-4 Wald- und Grünlandkomplex Hillentrup LSG 2.2-6 Wald- und Grünlandkomplex Mühlenberg LSG 2.2-7 Wald- und Grünlandkomplex Huppigsberg LSG 2.2-8 Döhmerbach LSG 2.2-9 Dewesiek LSG 2.2-11 Mühlingsbachtal und Pottkuhenteich LSG 2.2-12 Hecken- und Grünlandkomplex Selberg-Friedenstal LSG 2.2-13 Wald- und Grünlandkomplex Marksberg LSG 2.2-15 Quellbereiche der Exter LSG 2.2-16 Östlingsbach LSG 2.2-17 Dorotheental LSG 2.2-18 Lütter Bachtal LSG 2.2-19 Diepkebachtal LSG 2.2-20 Hermsiek LSG 2.2-21 Eichelbach LSG 2.2-22 Hecken- und Grünlandkomplex Bromberg LSG 2.2-24 Hecken- und Grünlandkomplex Sonneborn LSG 2.2-25 Wald- und Grünlandkomplex Blumenstein LSG 2.2-26 Biotopkomplex Kleiner Hagen LSG 2.2-27 Steinkensbachtal LSG 2.2-28 Biotopkomplex Riddersgrund LSG 2.2-29 Griefebach LSG 2.2-30 Papenquellbachtal LSG 2.2-31 Selbecke LSG 2.2-33 Siektal westlich Schwelentrup LSG 2.2-34 Grüner Siek</p>	<p>alternativ:</p> <p>- Mulchen der Brachflächen zur Erhaltung der Offenlandlebensräume und Verhinderung der Verbuschung.</p>
5.1-4	<p>Pflege von Sonderbiotopen</p>	<p>Bei den Sonderbiotopen handelt es sich um folgende Biotoptypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Magergrünland -Borstgrasrasen -Nass- und Feuchtgrünland

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Magergrünland</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> <p>NSG 2.1-3 Hecken- und Grünlandkomplex auf der Sonneborner Hochfläche und dem Knappberg</p> <p>NSG 2.1-4 Biotopkomplex am Mühlenturm</p> <p>LSG 2.2-4 Wald- und Grünlandkomplex - Hillentrup</p> <p>LSG 2.2-7 Wald- und Grünlandkomplex Huppigsberg</p> <p>LSG 2.2-9 Dewesiek</p> <p>LSG 2.2-12 Hecken- und Grünlandkomplex Selberg-Friedenstal</p> <p>LSG 2.2-13 Wald- und Grünlandkomplex Marksberg</p> <p>LSG 2.2-16 Östlingsbach</p> <p>LSG 2.2-17 Dorotheental</p> <p>LSG 2.2-24 Hecken- und Grünlandkomplex Sonneborn</p> <p>LSG 2.2-25 Wald- und Grünlandkomplex Blumenstein</p> <p>LSG 2.2-28 Biotopkomplex Riddersgrund</p> <p>LSG 2.2-30 Papenquellbachtal</p> <p>LSG 2.2-33 Siektal westlich Schwelentrup</p> <p>Borstgrasrasen</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> <p>LSG 2.2-9 Dewesiek</p> <p>LSG 2.2-12 Hecken- und Grünlandkomplex Selberg-Friedenstal</p> <p>LSG 2.2-30 Papenquellbachtal</p>	<p>-Röhrichte, Groß- und Kleinseggenriede -Moorflächen</p> <p>Zur Pflege von Magergrünland sind je nach Einzelfall folgende Maßnahmen notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einmalige Mahd im August eines jeden Jahres, das Mahdgut ist von der Fläche abzufahren, - Freistellen der Fläche im Turnus von 3 Jahren. <p>Zur Pflege von Borstgrasrasen sind je nach Einzelfall folgende Maßnahmen notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mahd jährlich ab 15.7. bzw. in Abhängigkeit vom Verlauf der Vegetationsperiode; das Mahdgut ist von der Fläche abzufahren, - Pflege in mehrjährigem Rhythmus, - extensive Beweidung mit Rindern, Schafen oder Pferden geeigneter Rassen bei angepasstem Viehbesatz.
5.1-4	<p>Nass- und Feuchtgrünland</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> <p>NSG 2.1-2 Tal der Exter</p> <p>NSG 2.1-5 Begatal</p>	<p>Zur Pflege von Nass- und Feuchtgrünland sind je nach Einzelfall folgende Maßnahmen notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mähen je nach Feuchtegrad; das Mahdgut ist von der Fläche abzufahren, - Freistellen der Fläche im Turnus von 5 bis 8 Jahren.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>LSG 2.2-2 Hillbachtal LSG 2.2-5 Biotopkomplex Krusfeld LSG 2.2-9 Dewesiek LSG 2.2-10 Maiboltetal LSG 2.2-11 Mühlingsbachtal und Pottkuhenteich LSG 2.2-13 Wald- und Grünlandkomplex Marksberg LSG 2.2-15 Quellbereiche der Exter LSG 2.2-16 Östlingsbach LSG 2.2-17 Dorotheental LSG 2.2-21 Eichelbach LSG 2.2-27 Steinkensbachtal LSG 2.2-29 Griefebach LSG 2.2-31 Selbecke LSG 2.2-32 Hahnebach</p> <p>Röhrichtbestände/Groß- und Kleinseggenriede</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> <p>NSG 2.1-5 Begatal</p> <p>LSG 2.2-5 Biotopkomplex Krusfeld LSG 2.2-9 Dewesiek LSG 2.2-10 Maiboltetal LSG 2.2-15 Quellbereiche der Exter</p>	<p>Zur Pflege der Röhrichtbestände/Groß- und Kleinseggenriede sind je nach Einzelfall folgende Maßnahmen notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschnittsweise Mahd der Röhrichtbestände und Seggenriede alle 3 Jahre außerhalb der Vegetationsperiode; das Material ist aus dem Gebiet zu entfernen.
<p>5.1-5</p>	<p>Freihalten geologischer Aufschlussbereiche von Gehölzaufwuchs und Erosionsmaterial</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> <p>NSG 2.1-3 Kalksteinbruch am Knappberg bei Sonneborn (GK-3921-001) NSG 2.1-4 Dolinenfeld bei der Mühlenruine südöstlich Alverdissen (GK-3920-004)</p> <p>LSG 2.2-10 Steinbruch im Maiboltetal (GK-3919-018)</p> <p>ND 2.3-27 Schilfsandsteinbruch Steinberg südlich Barntrup (GK-4020-004)</p>	
<p>5.1-5</p>	<p>LSG 2.2-1 Kalksteinbruch südlich von Alverdissen Kalksteinbruch nördlich von Sevinghausen, östlich Barntrup (GK-4020-005)</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-6	<p>Entfernen von Gehölzaufwuchs in einem Radius von 1 m um geomorphologische Elemente</p> <p>Diese Festsetzung entfällt in diesem Landschaftsplan.</p>	
5.1-7	<p>Pflege von Gehölz-Naturdenkmalen</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> <p>ND 2.3-1 1 Mehrlingsbuche am Burgensteig</p> <p>ND 2.3-2 Eichenallee am alten Fischweg</p> <p>ND 2.3-3 1 Linde und 1 Walnuss, Domäne Göttentrup</p> <p>ND 2.3-4 1 Höltkestamm "Cruel's Baumgarten"</p> <p>ND 2.3-5 Grenzeichen Dudenhausen</p> <p>ND 2.3-6 2 Eichen, Umspannwerk Stumpenhagen</p> <p>ND 2.3-7 2 Eschen, Schlosswiese Wendlinghausen</p> <p>ND 2.3-8 1 Linde, Am Hummebach 17</p> <p>ND 2.3-9 2 Eichen und 1 Ruine an der Flachsrotte in Uhlental</p> <p>ND 2.3-10 3 Eichen, Uhlental 4</p> <p>ND 2.3-11 1 Eiche, Ramsfeld nördlich Sommersell</p> <p>ND 2.3-12 1 Linde, Hofgrundstück Barntroper Str. 1</p> <p>ND 2.3-13 Dicke Linde</p> <p>ND 2.3-14 1 Eiche am Teichufer südlich Bentrup</p> <p>ND 2.3-15 Wierborner Allee</p> <p>ND 2.3-16 1 Feldahorn am Dingelstedtpfad in Barntrop</p> <p>ND 2.3-17 1 Linde im Steinkensbachtal südl. Bentrup</p> <p>ND 2.3-18 4 Eichen in Oesterröden</p> <p>ND 2.3-19 4 Hügellinden in Oesterröden</p> <p>ND 2.3-20 Allee Domäne Barntrop</p>	<p>Hierbei handelt es sich um folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausschneiden und Behandeln der morschen und beschädigten Stellen im Stammbereich, - Entfernen der befestigten Deckschicht im Wurzelbereich, Auflockerung des Bodens und Aufbringen von Oberboden, - Entfernen von Gehölzaufwuchs im Schutzbereich.
5.1-8	<p>Pflege von Hecken</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> <p>NSG 2.1-1 Alt-Sternberg und Steinberg</p> <p>NSG 2.1-3 Hecken- und Grünlandkomplex auf der Sonneborner Hochfläche und dem Knappberg</p> <p>NSG 2.1-4 Biotopkomplex am Mühlenturm</p>	<p>Zur Pflege der Hecken sind folgende Maßnahmen notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - abschnittweises Auf-den-Stock-setzen im Turnus von 8-12 Jahren. Die Abschnitte sollen nicht länger als ¼ der Gesamtheckenlänge umfassen. Dabei sind Einzelbäume als Überhälter zu erhalten. Das Schnittgut ist zu entfernen; ein Teil des Schnittgutes kann ggf. als Verbisschutz auf den geschnittenen Flächen abgelagert werden.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	LSG 2.2-3 Alter Sternberg LSG 2.2-6 Wald- und Grünlandkomplex Mühlenberg LSG 2.2-7 Wald- und Grünlandkomplex Huppigsberg LSG 2.2-12 Hecken- und Grünlandkomplex Selberg-Friedenstal LSG 2.2-13 Wald- und Grünlandkomplex Marksberg LSG 2.2-15 Quellbereiche der Exter LSG 2.2-20 Hermsiek LSG 2.2-21 Eichelbach LSG 2.2-22 Hecken- und Grünlandkomplex LSG 2.2-23 Hecken- und Grünlandkomplex Schmalental LSG 2.2-24 Hecken- und Grünlandkomplex LSG 2.2-25 Wald- und Grünlandkomplex Blumenstein LSG 2.2-26 Biotopkomplex Kleiner Hagen LSG 2.2-27 Steinkensbachtal LSG 2.2-30 Papenquellbachtal LSG 2.2-33 Siektal westlich Schwelentrup LSG 2.2-34 Grüner Siek	gert werden.
5.1-9	<p>Pflege von Kopfweiden und Obstbäumen</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p>	<p>Zur Pflege von Kopfweiden sind folgende Maßnahmen notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schneiden alle 7-10 Jahre, - Beachtung der charakteristischen Kopfbildungen. <p>Zur Pflege von Obstbäumen sind folgende Maßnahmen notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erziehungsschnitt an Jungbäumen vom 1. bis zum 8. Jahr, - fachgerechter Ertrags- bzw. Erhaltungsschnitt an Altbaumbeständen.
	NSG 2.1-1 Alt-Sternberg und Steinberg NSG 2.1-3 Hecken- und Grünlandkomplex auf der Sonneborner Hochfläche und dem Knappberg NSG 2.1-5 Begatal	<p>Hierbei handelt es sich um die in den Naturschutzgebieten 2.1-1 und 2.1-3 vorkommenden Obstbäume.</p> <p>Hierbei handelt es sich um die im NSG 2.1-5 vorkommenden Kopfbäume.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.1-9</p>	<p>LSG 2.2-5 Biotopkomplex Krusfeld LSG 2.2-11 Mühlingsbachtal und Pottkuhlenteich LSG 2.2-12 Hecken- und Grünlandkomplex Selberg-Friedenstal LSG 2.2-13 Wald- und Grünlandkomplex Marksberg LSG 2.2-16 Östlingsbach LSG 2.2-21 Eichelbach LSG 2.2-27 Steinkensbachtal LSG 2.2-30 Papenquellbachtal LSG 2.2-34 Grüner Siek LSG 2.2-3 Alter Sternberg LSG 2.2-4 Wald- und Grünlandkomplex Hillentrup LSG 2.2-7 Wald- und Grünlandkomplex Huppigsberg LSG 2.2-10 Maiboltetal LSG 2.2-12 Hecken- und Grünlandkomplex Selberg-Friedenstal LSG 2.2-13 Wald- und Grünlandkomplex Marksberg LSG 2.2-15 Quellbereiche der Exter LSG 2.2-20 Hermsiek LSG 2.2-23 Hecken- und Grünlandkomplex Schmalental LSG 2.2-25 Wald- und Grünlandkomplex Blumenstein LSG 2.2-32 Hahnebach LSG 2.2-34 Grüner Siek</p>	<p>Bei den LSG 2.2-5, 2.2-11 bis 2.2-13, 2.2-16, 2.2-21, 2.2-27, 2.2-30 und 2.2-34 handelt es sich um die im Gebiet vorkommenden Kopfbäume.</p> <p>Bei den LSG 2.2-3, 2.2-4, 2.2-7, 2.2-10, 2.2-12, 2.2-13, 2.2-15, 2.2-20, 2.2-23, 2.2-25, 2.2-32 und 2.2-34 handelt es sich um die im Gebiet vorkommenden Obstbäume.</p>
<p>5.1-10</p>	<p>Renaturierung von Fließgewässern</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> <p>NSG 2.1-1 Alt-Sternberg und Steinberg NSG 2.1-2 Tal der Exter NSG 2.1-5 Begatal</p> <p>LSG 2.2-2 Hillbachtal LSG 2.2-3 Alter Sternberg LSG 2.2-4 Wald- und Grünlandkomplex Hillentrup LSG 2.2-7 Wald- und Grünlandkomplex Huppigsberg LSG 2.2-8 Döhmerbach LSG 2.2-9 Dewesiek LSG 2.2-10 Maiboltetal</p>	<p>Zur Renaturierung von Fließgewässern sind folgende Maßnahmen notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entnahme von Verrohrungen, - Entfernung von künstlichen Sohlabstürzen, - Entfernung von Sohlverbau und Uferbefestigungen, - Erhöhung der Sohle, - Entfernung von Teichen aus dem Hauptanschluss durch Verlandung bzw. Schaffung einer Umgehung, - Entfernung von Wehranlagen, Förderung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit, - Verlegung von Gewässern, - Beseitigung von Quelfassungen, - Einbau von Sohlgleiten, - Herstellung der natürlichen Ufermorphologie

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.1-10</p>	<p>LSG 2.2-11 Mühlingsbachtal und Pottkuhlen- teich LSG 2.2-12 Hecken- und Grünlandkomplex Selberg-Friedenstal LSG 2.2-13 Wald- und Grünlandkomplex Marksberg LSG 2.2-15 Quellbereiche der Exter LSG 2.2-16 Östlingsbach LSG 2.2-17 Dorotheental LSG 2.2-18 Lütter Bachtal LSG 2.2-19 Diepkebachtal LSG 2.2-20 Hermsiek LSG 2.2-21 Eichelbach LSG 2.2-25 Wald- und Grünlandkomplex Blomenstein LSG 2.2.-26 Biotopkomplex Kleiner Hagen LSG 2.2-27 Steinkensbachtal LSG 2.2-29 Grießebach LSG 2.2-30 Papenquellbachtal LSG 2.2-31 Selbecke LSG 2.2-32 Hahnebach</p>	<p>- Anlage von Uferstreifen. Die Breite der Uferstreifen wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in den LSG mit besonderen Festsetzungen mindestens 10 m und in den NSG mindestens 25 m.</p>
<p>5.1-11</p>	<p>Renaturierung von Fischteichen und Stillgewässern</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> <p>NSG 2.1-5 Begatal</p> <p>LSG 2.2-2 Hillbachtal LSG 2.2-3 Alter Sternberg LSG 2.2-8 Döhmerbach LSG 2.2-9 Dewesiek LSG 2.2-10 Maiboltetal LSG 2.2-19 Diepkebachtal LSG 2.2-21 Eichelbach LSG 2.2-26 Biotopkomplex Kleiner Hagen LSG 2.2-27 Steinkensbachtal LSG 2.2-29 Grießebach LSG 2.2-30 Papenquellbachtal LSG 2.2-31 Selbecke LSG 2.2-32 Hahnebach</p>	<p>Zur Renaturierung von Fischteichen und Stillgewässern sind folgende Maßnahmen notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf eine fischereiliche Nutzung der vorhandenen Fischteiche, - Beseitigung der Fischteiche, - Umwandlung in Artenschutzgewässer, - Extensivierung der fischereiwirtschaftlichen Nutzung, - Anlage von Verlandungszonen, - Entfernung von Sohl- und Uferverbau, - Abflachung von Uferbereichen.
<p>5.1-12</p>	<p>Anlage von Artenschutzgewässern</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> <p>NSG 2.1-1 Alt-Sternberg und Steinberg NSG 2.1-5 Begatal</p> <p>LSG 2.2-2 Hillbachtal LSG 2.2-3 Alter Sternberg LSG 2.2-8 Döhmerbach LSG 2.2-9 Dewesiek LSG 2.2-10 Maiboltetal</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-12	LSG 2.2-11 Mühlingsbachtal und Pottkuhlenteich LSG 2.2-15 Quellbereiche der Exter LSG 2.2-16 Östlingsbach LSG 2.2-17 Dorotheental LSG 2.2-19 Diepkebachtal LSG 2.2-20 Hermsiek LSG 2.2-21 Eichelbach LSG 2.2-27 Steinkensbachtal LSG 2.2-29 Grießebach LSG 2.2-30 Papenquellbachtal LSG 2.2-31 Selbecke LSG 2.2-32 Hahnebach	
5.1-13	<p>Umwandlung von nicht bodenständigen Waldbereichen bzw. Gehölzbeständen in Auebereichen oder in Wald- und Grünlandkomplexen in bodenständigen Laubwald/ Gehölzbestand</p> NSG 2.1-2 Alt-Sternberg und Steinberg NSG 2.1-2 Tal der Exter NSG 2.1-5 Begatal LSG 2.2-2 Hillbachtal LSG 2.2-3 Alter Sternberg LSG 2.2-4 Wald- und Grünlandkomplex Hillentrup LSG 2.2-6 Wald- und Grünlandkomplex Mühlenberg LSG 2.2-7 Wald- und Grünlandkomplex Huppigsberg LSG 2.2-8 Döhmerbach LSG 2.2-9 Dewesiek LSG 2.2-10 Maiboltetal LSG 2.2-11 Mühlingsbachtal und Pottkuhlenteich LSG 2.2-12 Hecken- und Grünlandkomplex LSG 2.2-13 Wald- und Grünlandkomplex Marksberg LSG 2.2-14 Wald- und Grünlandkomplex Querental LSG 2.2-17 Dorotheental LSG 2.2-21 Eichelbach LSG 2.2-25 Wald- und Grünlandkomplex Blumenstein LSG 2.2-27 Steinkensbachtal LSG 2.2-29 Grießebach LSG 2.2-30 Papenquellbachtal LSG 2.2-31 Selbecke LSG 2.2-32 Hahnebach LSG 2.2-34 Grüner Siek	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-14	<p>Erhaltung von 5-10 starken Bäumen des Oberstandes je ha (insbesondere Horst- und Höhlenbäume) in über 120jährigen Laubwaldbeständen für die Zerfallsphase</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> <p>NSG 2.1-1 Alt-Sternberg und Steinberg NSG 2.1-2 Tal der Exter NSG 2.1-3 Hecken- und Grünlandkomplex NSG 2.1-4 Biotopkomplex am Mühlturm NSG 2.1-5 Begatal</p>	<p>Die hierfür vorgesehene Nutzungsentschädigung erfolgt nach Maßgabe der zu der jeweils geltenden Förderrichtlinie und Waldbewertungsrichtlinie NRW enthaltenen Holzpreise.</p>
5.1-15	<p>Bewirtschaftung von Niederwaldflächen</p> <p>Diese Festsetzung entfällt in diesem Landschaftsplan.</p>	
5.1-16	<p>Umsetzung von Maßnahmen, die den Strukturreichtum im FFH-Gebiet erhalten und fördern, insbesondere für die Lebensräume der für die Meldung der Gebiete ausschlaggebenden Arten- und Lebensgemeinschaften sowie für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie</p> <p>Diese Festsetzung gilt im Landschaftsraum:</p> <p>NSG 2.1-5 Begatal</p> <p>Folgende Maßnahmen werden bestimmten Grundstücken zugeordnet und zusätzlich zu den textlichen Festsetzungen in der Festsetzungskarte M 1: 10000 parzellenscharf festgesetzt:</p>	<p>Die Ziele und Maßnahmen des Pflege- und Entwicklungsplanes für das geplante Naturschutzgebiet Begatal (Büro Wiemann 1995) sind zu berücksichtigen.</p> <p>Die entsprechenden Maßnahmen werden in einem vom Landesbetrieb Wald und Holz für das FFH-Gebiet DE-3919-302 "Begatal" noch zu erarbeitenden Sofortmaßnahmenkonzept (SOMAKO) dargestellt.</p> <p>Auf geeigneten Flächen ist die Umwandlung landwirtschaftlicher Nutzflächen in bachbegleitende Auenwälder vorzusehen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-17	<p>Pflege von Obstwiesen, Obstbäumen, Hecken, Feldgehölzen und Kopfbäumen</p> <p>Diese Festsetzung gilt für folgende Grundstücke im LSG 2.2-1 Lipper und Pyrmonter Bergland:</p> <p>Gemarkung Barntrop</p> <p>Flur 1 Flurstücke 111 tw., 173 tw.</p> <p>Gemarkung Barntrop</p> <p>Flur 1 Flurstück 168 tw.,</p> <p>Flur 2 Flurstücke 516 tw., 517 tw., 1022 tw.</p> <p>Gemarkung Barntrop</p> <p>Flur 6 Flurstücke 34 tw., 38 tw., 59 tw., 60 tw., 156 t</p> <p>Gemarkung Bega</p> <p>Flur 6 Flurstück 123 tw.</p> <p>Gemarkung Sommersell</p> <p>Flur 2 Flurstück 31</p> <p>Gemarkung Sommersell</p> <p>Flur 5 Flurstücke 8 tw., 9 tw., 10 tw.</p> <p>Gemarkung Sommersell</p> <p>Flur 5 Flurstück 41</p> <p>Gemarkung Sommersell</p> <p>Flur 5 Flurstücke 12 tw., 20 tw.</p> <p>Gemarkung Sonneborn</p> <p>Flur 1 Flurstücke 11 tw., 37 tw., 38 tw.</p>	<p>Die erforderlichen Maßnahmen sind unter den Erläuterungen zu den Glied.-Nr. 5.1-8 und 5.1-9 beschrieben.</p> <p>Pflege von Hecken</p> <p>Pflege von Hecken</p> <p>Pflege von Hecken und Obstbäumen</p> <p>Pflege einer Obstwiese</p> <p>Pflege einer Obstwiese</p> <p>Pflege von Obstbäumen</p> <p>Pflege einer Obstwiese</p> <p>Pflege von Kopfweiden</p> <p>Pflege von Hecken</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-17	<p>Gemarkung Sonneborn Flur 1 Flurstücke 35 tw., 40 tw.</p> <p>Gemarkung Sonneborn Flur 4 Flurstücke 35 tw., 47 tw.</p> <p>Gemarkung Sonneborn Flur 5 Flurstücke 22 tw., 23 tw., 24 tw., 26 tw.</p> <p>Gemarkung Sonneborn Flur 7 Flurstücke 80 tw., 97 tw.</p> <p>Gemarkung Sonneborn Flur 8 Flurstücke 11 tw., 34 tw.</p> <p>Gemarkung Schwelentrup Flur 2 Flurstück 83 tw.</p> <p>Gemarkung Humfeld Flur 3 Flurstück 116 tw.</p> <p>Gemarkung Humfeld Flur 6 Flurstück 694 tw.</p> <p>Gemarkung Humfeld Flur 3 Flurstücke 65 tw., 90, 123, 149 tw.</p>	<p>Pflege von Obstbäumen</p> <p>Pflege von Hecken</p> <p>Pflege von Hecken</p> <p>Pflege von Hecken</p> <p>Pflege von Hecken</p> <p>Pflege von Hecken</p> <p>Pflege von Kopfweiden</p> <p>Pflege einer Obstwiese</p> <p>Pflege von Kopfweiden</p> <p>Pflege von Hecken</p>
5.1-18	<p>Renaturierung von Fließgewässern</p>	<p>Zur Renaturierung von Fließgewässern sind folgende Maßnahmen notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entnahme von Verrohrungen, - Beseitigung von Quelfassungen, - Entfernung von Teichen aus dem Hauptschluss durch Verlandung bzw. Schaffung einer Umgehung, - Anlage von Uferstreifen. <p>Die Breite der Uferstreifen wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt im LSG 2.2-1 mindestens 5 m.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.1-18</p>	<p>Diese Festsetzung gilt für folgende Grundstücke im LSG 2.2-1 Lipper und Pyrmonter Bergland:</p> <p>Wietrogsgraben:</p> <p>Gemarkung Sommersell</p> <p>Flur 1 Flurstücke 56 tw., 59 tw., 156 tw.</p> <p>Zulauf zum Wietrogsgraben südlich Sommersell:</p> <p>Gemarkung Sommersell</p> <p>Flur 4 Flurstücke 31 tw., 64 tw.</p> <p>Flur 5 Flurstücke 1 tw., 3 tw., 4 tw., 6 tw., 20 tw., 103 tw.</p> <p>Zulauf zum Grießebach im Frettholz:</p> <p>Gemarkung Barstrup</p> <p>Flur 16 Flurstücke 31 tw., 32 tw., 33 tw., 34 tw., 76 tw., 77 tw., 78 tw.</p> <p>Zulauf zur Exter:</p> <p>Gemarkung Alverdissen</p> <p>Flur 1 Flurstücke 119 tw., 120 tw., 121 tw., 145 tw.</p> <p>Flur 5 Flurstücke 1 tw., 4 tw.</p> <p>Östlingsbach nördlich Dorotheental:</p> <p>Gemarkung Alverdissen</p> <p>Flur 17 Flurstück 79 tw.</p> <p>Gemarkung Sonneborn</p> <p>Flur 14 Flurstücke 1 tw., 21 tw., 22 tw., 23 tw.</p>	<p>Entnahme von Verrohrungen und Anlage von Uferstreifen</p> <p>Entnahme von Verrohrungen und Anlage von Uferstreifen</p> <p>Anlage von Uferstreifen</p> <p>Anlage von Uferstreifen</p> <p>Entnahme der Verrohrung und Anlage von Uferstreifen</p>
<p>5.1-19</p>	<p>Renaturierung von Stillgewässern</p> <p>Diese Festsetzung entfällt in diesem Landschaftsplan.</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-20	<p>Wiederherstellung der ursprünglichen Morphologie</p> <p>Diese Festsetzung entfällt in diesem Landschaftsplan.</p>	
5.1-21	<p>Pflege und Entwicklung von Brachflächen</p> <p>Diese Festsetzung gilt für folgende Grundstücke im LSG 2.2-1 Lipper und Pyrmonter Bergland:</p> <p>Gemarkung Sonneborn</p> <p>Flur 4 Flurstück 38 tw.</p>	<p>Zur Pflege von Brachflächen sind je nach Einzelfall folgende Maßnahmen notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschnittsweise Mahd alle 2- 5 Jahre im Herbst mit Entfernung des Mähgutes, - Mulchen der Brachflächen zur Erhaltung der Offenlandlebensräume und Verhinderung der Verbuschung, - natürliche Sukzession. <p>Natürliche Sukzession</p>
5.2	<p>Anpflanzungen</p> <p>Aufgrund des § 26 (1) Nr. 2 LG werden die unter den Glied.-Nr. 5.2-1 bis 5.2-8 bezeichneten Anpflanzungen zum einen in abgegrenzten Landschaftsräumen textlich festgesetzt. Zum anderen erfolgt bei Festsetzungen auf bestimmten Grundstücksflächen eine textliche und eine kartenmäßige Festsetzung in der Festsetzungskarte im M 1:10000.</p> <p>Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen werden so umgesetzt, dass sie in den folgenden 5 Jahren die Grenze der Nachbarflächen nicht überschreiten. Für eine ordnungsgemäße Pflege in der Zukunft wird Gewähr getragen.</p> <p>Bei den Anpflanzungen sind in der Regel bodenständige, heimische, standortgerechte Gehölzarten zu verwenden. Bei Obstbaumpflanzungen sollen regionaltypische Obstsorten gewählt werden.</p>	<p>Die Anpflanzungen dienen der Schaffung von Lebensstätten, dem Schutz und der Vernetzung von Biotopen, der Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen gegenüber angrenzenden Ackerflächen, dem Bodenschutz, dem Ufer- und Gewässerschutz, der Waldrandgestaltung, der Verbesserung des Kleinklimas und des Bodenwasserhaushalts, dem Immissions- und Emissionsschutz, der Eingliederung von Gebäuden, Siedlungen, Verkehrswegen und sonstigen Anlagen in das Landschaftsbild sowie der Gliederung, Belebung und Bereicherung des Landschaftsbildes.</p> <p>Zu den Anpflanzungen rechnen nicht Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen (einschl. Voranbau, Unterbau und Nachbau) im forstfachlichen Sinne.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2	<p>Die Regelbreite einer mehrschichtig aufgebauten Gehölzpflanzung in der Flur beträgt zwei oder drei Pflanzreihen mit Reihenabständen von 1 m, der Pflanzabstand in der Reihe 1 m (auf Lücke gesetzt). Bei beengten Platzverhältnissen können die Anpflanzungen auch einreihig durchgeführt werden. An Gewässern wird die 1. Pflanzreihe an der Mittelwasserlinie bzw. am Gewässerrand mit 1,50 m Pflanzabstand in der Reihe ausgeführt. Bei beengten Platzverhältnissen können die Pflanzungen auch einreihig durchgeführt werden</p> <p>Die Pflanzgrößen sind in der Regel als Sträucher oder Heister der Pflanzgröße 2 x verpflanzt, 80 - 100 cm Höhe nach BdB zu wählen.</p> <p>Die Anlage von Waldrändern soll - sofern die natürliche Sukzession nicht zum Zuge kommt - durch eine Waldvorpflanzung in mindestens 10 m Breite mit einem vorgelagerten mindestens 5 m breiten Saum erfolgen.</p> <p>Die Bepflanzung von Straßenrändern soll in der Regel als geschlossene Baumreihe oder -gruppe durchgeführt werden. Der Pflanzabstand beträgt bei großkronigen Bäumen 1. Ordnung (Eichen, Linden) 20 m, bei kleinkronigen Bäumen (Hainbuchen) 10 m.</p> <p>Als Regelqualität für die zu verwendenden Bäume sind Hochstämme mit durchgehendem Leittrieb 2 x v, 12/14 mit Ballen anzunehmen.</p> <p>Um ein Anwachsen der Neuanpflanzungen nachhaltig sicherzustellen, müssen über einen Zeitraum bis zu 5 Jahren nach der Anlage der Pflanzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflanzen gegen Wildverbiss geschützt werden, - sich in der Neuanpflanzung entwickelnder <p>Ausgefallene Pflanzen sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.</p> <p>Kopfleiden sind in einem Abstand von mindestens 10 m zu pflanzen und innerhalb eines Zeitraumes von 7 –10 Jahren zu beschneiden.</p> <p>Obstbäume sind in einem Abstand von 12,5x12,5m zu pflanzen und innerhalb der ersten 8 Jahre mit einem regelmäßigen Erzie-</p>	<p>Bei Pflanzungen auf Waldflächen erfolgt die Festlegung der Baumarten im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde.</p> <p>Angepflanzt werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feldgehölze wie Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume, Gehölzstreifen oder Gehölzgruppen. <p>Die vorzunehmenden Anpflanzungen sollen vor allem an Straßen, Wegen, Flussläufen, Böschungen, Gräben sowie angrenzend an bebaute Gebiete realisiert werden. Es bieten sich insbesondere auch Ergänzungen von vorhandenen Pflanzungen an zum Aufbau und Ergänzung des Biotopverbundsystems.</p> <p>Im Plangebiet sollen insbesondere folgende Pflanzenarten verwendet werden:</p> <p>a) Zum Aufbau naturnaher Feldgehölze und</p> <p>Acer platanoides, Spitzahorn Acer pseudoplatanus, Bergahorn Acer campestre, Feldahorn Carpinus betulus, Hainbuche Cornus sanguinea, Hartriegel Corylus avellana, Hasel Crataegus spec., Weißdorn Fagus sylvatica, Buche Fraxinus excelsior, Esche Euonymus europaeus, Pfaffenhütchen Ilex aquifolium, Stechpalme</p> <p>Malus sylvestris, Wildapfel Prunus avium, Vogelkirsche Prunus spinosa, Schlehe Pyrus pyraeaster, Wildbirne Quercus petraea, Traubeneiche Quercus robur, Stieleiche Rosa canina, Hundsrose Salix caprea, Salweide Sambucus nigra, Holunder Sambucus racemosa, Traubenholunder Sorbus aucuparia, Eberesche Sorbus domestica, Speierling Sorbus torminalis, Elsbeere Ulmus minor, Feldulme Ulmus glabra, Bergulme</p> <p>b) Zum Aufbau naturnaher Ufergehölze:</p> <p>Alnus glutinosa, Erle Carpinus betulus, Hainbuche Corylus avellana, Hasel</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2	<p>lungsschnitten zu versehen.</p> <p>Die Mindestgröße von neu anzulegenden Obstwiesen beträgt 2.500 m².</p>	<p>Fraxinus excelsior, Esche Prunus padus, Traubenkirsche Quercus robur, Stieleiche Salix alba (auch als Kopfweide), Silberweide Salix aurita, Ohrchenweide Salix cinerea, Aschweide Salix fragilis (auch als Kopfweide), Bruch- Salix purpurea (auch als Kopfweide), Pur- Salix viminalis (auch als Kopfweide), Korbweide Viburnum opulus, Wasserschneeball</p> <p>c) Für Pflanzungen zur Gliederung des Landschaftsbildes an Straßen zusätzlich zu den unter a) genannten Arten:</p> <p>Aesculus hippocastanum, Kastanie Betula pendula, Birke Tilia cordata, Winterlinde Tilia platyphyllos, Sommerlinde</p> <p>d) Regionaltypische Obstsorten:</p> <p>Entlang von Straßen und landwirtschaftlichen Wegen sind aufgrund ihrer relativ schmalen Krone folgende Sorten geeignet:</p> <p><u>Äpfel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Rote Sternrenette - Rheinischer Bohnapfel - Landsberger Renette - Boskoop (für breite Straßenbankette) - Dülmener Rosenapfel (für breite Straßenbankette) - Biesterfelder Renette (für gute Anbau-lagen) - Gelber Edelapfel - Ontarioapfel - Kaiser Wilhelm - Graue Herbstrenette - Weißer Klarapfel - Roter Bellefleur - Wiedenbrücker - Winterglockenapfel <p><u>Birnen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Köstliche von Charneu - Westfälische Speckbirne (auch Westf. Glockenbirne oder Kuhfuß) - Clapps Liebling - Bunte Juli - Conference - Gellert's Butterbirne - Alexander Lucas - Gute Graue - Neue Poiteau

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2	<p>Folgende Maßnahmen werden in abgegrenzten Landschaftsräumen textlich festgesetzt:</p> <p>5.2-1 Anlage von Waldrandgesellschaften</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> <p>NSG 2.1-1 Alt-Sternberg und Steinberg NSG 2.1-2 Tal der Exter NSG 2.1-3 Hecken- und Grünlandkomplex auf der Sonneborner Hochfläche und dem Knappberg NSG 2.1-4 Biotopkomplex am Mühlenturm NSG 2.1-5 Begatal LSG 2.2-3 Alter Sternberg LSG 2.2-4 Wald- und Grünlandkomplex Hillentrop LSG 2.2-5 Biotopkomplex Krusfeld LSG 2.2-6 Wald- und Grünlandkomplex Mühlenberg LSG 2.2-7 Wald- und Grünlandkomplex Huppigsberg LSG 2.2-8 Döhmerbach LSG 2.2-9 Dewesiek LSG 2.2-10 Maiboltetal</p>	<p><u>Pflaumen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Hauszwetsche - Graf Althanns Reneklode - Große grüne Reneklode - Ouillins Reneklode <p>Für die Anlage von Obstwiesen ergänzend:</p> <p><u>Äpfel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Tannkrüger - Jakob Lebel - Extertaler - Westfälischer Gülderling - Gravensteiner - Jakob Fischer - Rheinischer Bohnapfel - Riesenboikenapfel - Westfälische Tiefenblüte - Schöner aus Nordhausen - Grahams Jubiläum <p><u>Kirschen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Heidelberger Riesenkirsche - Große schwarze Knorpelkirsche - Schneider's späte Knorpelkirsche - Regina - Große Prinzessin <p>Speierling (Wildobstart) (TÖB 54/5)</p> <p>Die nachfolgende aufgeführten Anpflanzungen sollen nur auf Einzelflächen durchgeführt werden, die vom Naturhaushalt und vom Landschaftsbild her hierfür geeignet sind.</p> <p>Hierbei handelt es sich vor allem um folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung über natürliche Sukzession, - randlicher Auftrieb in einem Bereich von bis zu 30 Meter, natürliche Sukzession und teilweise Ergänzung durch gezielte Pflanzung von Traubenkirsche, Wildbirne, Speierling und anderen Gehölzen, - Anpflanzung eines Waldrandes (Waldvorpflanzung) mit vorgelagertem Krautsaum.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-1	LSG 2.2-13 Wald- und Grünlandkomplex Marksberg LSG 2.2-14 Wald- und Grünlandkomplex Querental LSG 2.2-17 Dorotheental LSG 2.2-20 Hermsiek LSG 2.2-21 Eichelbach LSG 2.2-23 Hecken- und Grünlandkomplex Schmalental LSG 2.2-25 Wald- und Grünlandkomplex Blumenstein LSG 2.2-29 Grießebach LSG 2.2-31 Selbecke LSG 2.2-32 Hahnebach	
5.2-2	<p>Anlage und Ergänzung von Obstwiesen bzw. Obstbaumreihen</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> NSG 2.1-1 Alt-Sternberg und Steinberg NSG 2.1-3 Hecken- und Grünlandkomplex auf der Sonneborner Hochfläche und dem Knappberg LSG 2.2-3 Alter Sternberg LSG 2.2-4 Wald- und Grünlandkomplex Hillentrup LSG 2.2-7 Wald- und Grünlandkomplex Huppigsberg LSG 2.2-12 Hecken- und Grünlandkomplex Selberg-Friedenstal LSG 2.2-13 Wald- und Grünlandkomplex Marksberg LSG 2.2-14 Wald- und Grünlandkomplex Querental LSG 2.2-15 Quellbereiche der Exter LSG 2.2-17 Dorotheental LSG 2.2-20 Hermsiek LSG 2.2-22 Hecken- und Grünlandkomplex Bromberg LSG 2.2-23 Hecken- und Grünlandkomplex Schmalental LSG 2.2-24 Hecken- und Grünlandkomplex Sonneborn LSG 2.2-25 Wald- und Grünlandkomplex Blumenstein LSG 2.2-28 Biotopkomplex Riddersgrund LSG 2.2-32 Hahnebach LSG 2.2-1 Anreicherungsraum	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.2-3</p>	<p>Anpflanzung/Ergänzung von Hecken, Feldgehölzen und Baumgruppen</p> <p>Diese Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> <p>NSG 2.1-1 Alt-Sternberg und Steinberg NSG 2.1-3 Hecken- und Grünlandkomplex auf der Sonneborner Hochfläche und dem Knappberg NSG 2.1-4 Biotopkomplex am Mühlenturm NSG 2.1-5 Begatal</p> <p>LSG 2.2-2 Hillbachtal LSG 2.2-3 Alter Sternberg LSG 2.2-4 Wald- und Grünlandkomplex Hillentrup LSG 2.2-5 Biotopkomplex Krusfeld LSG 2.2-7 Wald- und Grünlandkomplex Huppigsberg LSG 2.2-12 Hecken- und Grünlandkomplex Selberg-Friedenstal LSG 2.2-13 Wald- und Grünlandkomplex Marksberg LSG 2.2-15 Quellbereiche der Exter LSG 2.2-16 Östlingsbach LSG 2.2-17 Dorotheental LSG 2.2-18 Lütter Bachtal LSG 2.2-19 Diepkebachtal LSG 2.2-20 Hermsiek LSG 2.2-21 Eichelbach LSG 2.2.22 Hecken- und Grünlandkomplex Bromberg LSG 2.2-23 Hecken- und Grünlandkomplex Schmalental LSG 2.2-24 Hecken- und Grünlandkomplex Sonneborn LSG 2.2-25 Wald- und Grünlandkomplex Blumenstein LSG 2.2-27 Steinkensbachtal LSG 2.2-30 Papenquellbachtal LSG 2.2-34 Grüner Siek</p> <p>LSG 2.2-1 Anreicherungsraum</p>	
<p>5.2-4</p>	<p>Anpflanzung von Baumreihen und Alleen</p> <p>Diese Festsetzung gilt im Landschaftsraum:</p> <p>LSG 2.2-1 Anreicherungsraum</p>	
<p>5.2-5</p>	<p>Anpflanzung von Ufergehölzen</p> <p>Die Festsetzung gilt in den Landschaftsräumen:</p> <p>NSG 2.1-5 Begatal</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.2-5</p>	<p>LSG 2.2-2 Hillbachtal LSG 2.2-3 Alter Sternberg LSG 2.2-5 Biotopkomplex Krusfeld LSG 2.2-10 Maiboltetal LSG 2.2-15 Quellbereiche der Exter LSG 2.2-18 Lütter Bachtal LSG 2.2-19 Diepkebachtal LSG 2.2-20 Hermsiek LSG 2.2-21 Eichelbach LSG 2.2-26 Biotopkomplex Kleiner Hagen LSG 2.2-27 Steinkensbachtal LSG 2.2-30 Papenquellbachtal LSG 2.2-34 Grüner Siek</p> <p>LSG 2.2-1 Anreicherungsraum</p> <p>Folgende Maßnahmen werden bestimmten Grundstücken zugeordnet und zusätzlich zu den textlichen Festsetzungen in der Festsetzungskarte M 1:10000 parzellenscharf festgesetzt:</p>	
<p>5.2-6</p>	<p>Anpflanzung einer Hecke</p> <p>Diese Festsetzung entfällt in diesem Landschaftsplan.</p>	
<p>5.2-7</p>	<p>Anpflanzung eines Ufergehölzes</p> <p>Diese Festsetzung gilt für folgende Grundstücke im LSG 2.2-1 Lipper und Pyrmonter Bergland:</p> <p>Gemarkung Sommersell</p> <p>Flur 1 Flurstücke 56 tw., 156 tw.,</p> <p>Gemarkung Humfeld</p> <p>Flur 3 Flurstücke 19 tw., 21 tw., 81 tw., 149 tw., 159 tw., 165 tw.,</p>	
<p>5.2-8</p>	<p>Ergänzung einer Obstwiese bzw. Obstbaumreihe</p> <p>Diese Festsetzung gilt für folgendes Grundstück im LSG 2.2-1 Lipper und Pyrmonter Bergland:</p> <p>Gemarkung Sommersell</p> <p>Flur 1 Flurstück 53 tw.</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3	Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie Beseitigung störender Anlagen Aufgrund des § 26 (1) Nr. 3 LG werden die unter den Gliederungs-Nr. 5.3-1 bis 5.3-3 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte im M 1:10000 eingetragenen Maßnahmen zur Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie Beseitigung störender Anlagen festgesetzt.	Die Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie Beseitigung störender Anlagen dient der Beseitigung von Gefahren, Störungen, Beeinträchtigungen oder Schäden des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes.
5.3-1	Beseitigung einer Zaunanlage	
	Diese Festsetzung entfällt in diesem Landschaftsplan.	
5.3-2	Beseitigung von baulichen Anlagen	
	Diese Festsetzung entfällt in diesem Landschaftsplan.	
5.3-3	Beseitigung von Freizeitanlagen	
	Diese Festsetzung entfällt in diesem Landschaftsplan.	

6. GENEHMIGUNGSVERMERKE

Planbestandteile

Der Landschaftsplan besteht aus folgenden satzungsgemäß festgelegten Teilen:

- der Entwicklungskarte (aufgeteilt in 6 Blätter)
- den textlichen Darstellungen und Erläuterungen der Entwicklungsziele
- der Festsetzungskarte (aufgeteilt in 6 Blätter)
- den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen
- den folgenden Detailkarten:

2.1-1 NSG	Alt-Sternberg und Steinberg	(aufgeteilt in 2 Blätter)	M 1:2000
2.1-2 NSG	Tal der Exter	(aufgeteilt in 2 Blätter)	M 1:2000
2.1-3 NSG	Hecken- und Grünlandkomplex auf der Sonneborner Hochfläche und dem Knappberg	(aufgeteilt in 3 Blätter)	M 1:2000
2.1-4 NSG	Biotopkomplex am Mühlenturm	(1 Blatt)	M 1:2000
2.1-5 NSG	Begatal gemäß FFH-Gebiet DE 3919-302 Begatal	(aufgeteilt in 25 Blätter)	M 1:2000
2.2-2 LSG	Hillbachtal	(aufgeteilt in 5 Blätter)	M 1:2000
2.2-3 LSG	Alter Sternberg	(aufgeteilt in 3 Blätter)	M 1:2000
2.2-4 LSG	Wald- und Grünlandkomplex Hillentrup	(aufgeteilt in 3 Blätter)	M 1:2000
2.2-5 LSG	Biotopkomplex Krusfeld	(aufgeteilt in 2 Blätter)	M 1:2000
2.2-6 LSG	Wald- und Grünlandkomplex Mühlenberg	(aufgeteilt in 2 Blätter)	M 1:2000
2.2-7 LSG	Wald- und Grünlandkomplex Huppigsberg	(aufgeteilt in 3 Blätter)	M 1:2000
2.2-8 LSG	Döhmerbach	(1 Blatt)	M 1:2000
2.2-9 LSG	Dewesiek	(aufgeteilt in 4 Blätter)	M 1:2000
2.2-10 LSG	Maiboltetal	(aufgeteilt in 3 Blätter)	M 1:2000
2.2-11 LSG	Mühlingsbachtal und Pottkuhlenteich	(aufgeteilt in 2 Blätter)	M 1:2000
2.2-12 LSG	Hecken- und Grünlandkomplex Selberg-Friedenstal	(aufgeteilt in 3 Blätter)	M 1:2000
2.2-13 LSG	Wald- und Grünlandkomplex Marksberg	(aufgeteilt in 3 Blätter)	M 1:2000
2.2-14 LSG	Wald- und Grünlandkomplex Querental	(1 Blatt)	M 1:2000
2.2-15 LSG	Quellbereiche der Exter	(aufgeteilt in 2 Blätter)	M 1:2000
2.2-16 LSG	Östlingsbach	(aufgeteilt in 2 Blätter)	M 1:2000
2.2-17 LSG	Dorotheental	(aufgeteilt in 5 Blätter)	M 1:2000
2.2-18 LSG	Lütter Bachtal	(1 Blatt)	M 1:2000
2.2-19 LSG	Diepkebachtal	(aufgeteilt in 3 Blätter)	M 1:2000
2.2-20 LSG	Hermesiek	(aufgeteilt in 5 Blätter)	M 1:2000
2.2-21 LSG	Eichelbach	(aufgeteilt in 5 Blätter)	M 1:2000
2.2-22 LSG	Hecken- und Grünlandkomplex Bromberg	(1 Blatt)	M 1:2000
2.2-23 LSG	Hecken- und Grünlandkomplex Schmalental	(1 Blatt)	M 1:2000
2.2-24 LSG	Hecken- und Grünlandkomplex Sonneborn	(aufgeteilt in 3 Blätter)	M 1:2000
2.2-25 LSG	Wald- und Grünlandkomplex Blumenstein	(1 Blatt)	M 1:2000
2.2-26 LSG	Biotopkomplex Kleiner Hagen	(1 Blatt)	M 1:2000
2.2-27 LSG	Steinkensbachtal	(aufgeteilt in 3 Blätter)	M 1:2000
2.2-28 LSG	Biotopkomplex Riddersgrund	(1 Blatt)	M 1:2000
2.2-29 LSG	Grießebach	(aufgeteilt in 6 Blätter)	M 1:2000
2.2-30 LSG	Papenquellbachtal	(aufgeteilt in 2 Blätter)	M 1:2000
2.2-31 LSG	Selbecke	(aufgeteilt in 3 Blätter)	M 1:2000
2.2-32 LSG	Hahnebach	(aufgeteilt in 2 Blätter)	M 1:2000
2.2-33 LSG	Siektal westlich Schwelentrup	(aufgeteilt in 2 Blätter)	M 1:2000
2.2-34 LSG	Grüner Siek	(1 Blatt)	M 1:2000

2.3-1	ND	1 Mehrlingsbuche am Burgensteig	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-2	ND	Eichenallee am alten Fischweg	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-3	ND	1 Linde und 1 Walnuss Domäne Göttentrup	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-4	ND	1 Höltkestamm Cruel's Baumgarten	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-5	ND	Grenzeiche Dudenhausen	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-6	ND	2 Eichen Umspannwerk Stumpenhagen	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-7	ND	2 Eschen Schlosswiese Wendlinghausen	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-8	ND	1 Linde Am Hummebach 17	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-9	ND	2 Eichen und 1 Ruine an der Flachsrotte in Uhlental	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-10	ND	3 Eichen Uhlental 4	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-11	ND	1 Eiche Ramsfeld nördlich Sommersell	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-12	ND	1 Linde Hofgrundstück Barntruper Str. 1	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-13	ND	Dicke Linde	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-14	ND	1 Eiche am Teichufer südlich Bentrup	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-15	ND	Wierborner Allee	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-16	ND	1 Feldahorn am Dingelstedtpfad in Barntrup	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-17	ND	1 Linde im Steinkensbachtal südl. Bentrup	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-18	ND	4 Eichen in Oesterröden	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-19	ND	4 Hügellinden in Oesterröden	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-20	ND	Allee Domäne Barntrup	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-21	ND	Hohlweg Knicksstückweg	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-22	ND	Hohlweg Am Dreesch am Krubberg	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-23	ND	Hohlweg Alter Dienstweg	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-24	ND	Hohlweg Mühlenweg	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-25	ND	Zwei Mergelkuhlen am Siekberg	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-26	ND	Weiher westlich des Eilenberges	(1 Blatt) M 1:2000
2.3-27	ND	Steinbruch Steinberg	(1 Blatt) M 1:2000

Anlagen

- Anlage 1 Umweltbericht
- Anlage 2 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG
- Anlage 3 Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 LG / Geologische Aufschlussbereiche und geomorphologische Einzelelemente in Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Lippe hat am 26.09.2005 gem. § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes beschlossen, den Landschaftsplan Nr. 6 "Oberes Begatal" aufzustellen. Der Beschluss wurde am 25.11.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

Detmold, den 26.11.2005

Der Landrat
gez. Heuwinkel

Stellvertr. Landrat
gez. Dittmar

Schriftführerin
gez. Otto

F.d.R.:
I.A.

gez. Diekmann

1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Vereine und Stellen

Eine 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Vereine und Stellen wurde aufgrund des Schreibens vom 22.08.2005 in der Zeit von 01.09.2005 – 15.10.2005 durchgeführt.

Detmold, den 16.10.2005

Der Landrat
I.A.
gez. Diekmann

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die öffentliche Darlegung und Anhörung gem. § 27b des Landschaftsgesetzes wurde in der Zeit vom 05.12.2005 bis 16.12.2005 durchgeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 25.11.2005.

Detmold, den 19.12.2005

Der Landrat
I.A.
gez. Diekmann

Öffentliche Auslegung

Der Kreistag des Kreises Lippe hat am 19.06.2006 gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes diesen Entwurf gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Detmold, den 20.06.2006

Der Landrat
gez. Heuwinkel

Schriftführerin
gez. Otto

F.d.R.: Der Landrat
I.A.
gez. Diekmann

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gem. § 27 c des Landschaftsgesetzes nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 25.07.2006 in der Zeit vom 14.08.2006 bis 15.09.2006 einschl. öffentlich ausgelegt.

Detmold, den 18.09.2006

Der Landrat
I.A.
gez. Diekmann

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Vereine und Stellen

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der nach §§ 58 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannten Vereine gem. § 27 a Landschaftsgesetz i.V.m. § 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes wurde aufgrund des Schreibens vom 09.08.2006 vom 14.08.2006 bis zum 15.09.2006 durchgeführt.

Detmold, den 18.09.2006

Der Landrat

I.A.
gez. Diekmann

Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Lippe hat in seiner Sitzung am 18.12.2006 gem. § 16 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Buchstabe g) der Kreisordnung für das Land NW in der zur Zeit geltenden Fassung den Landschaftsplan in dieser Fassung als Satzung beschlossen.

Detmold, den 19.12.2006

Der Landrat
gez. Heuwinkel

Schriftführerin
gez. Otto

F.d.R.:
I.A.
gez. Diekmann

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Detmold, den 23.04.2007

Bezirksregierung Detmold
Höhere Landschaftsbehörde
I.A.

gez. Bremer

Der Kreistag des Kreises Lippe ist am 18.06.2007 den in der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Detmold vom 23.04.2007 enthaltenen Auflagen beigetreten.

Detmold, den 19.06.2007

Der Landrat
gez. Heuwinkel

Schriftführerin
gez. Otto

F.d.R.:
I. A.
gez. Diekmann

Inkrafttreten, Einsichtnahme

Die Genehmigung des Landschaftsplanes gem. § 28 Abs. 2 Landschaftsgesetz sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind im Kreisblatt, Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden, am 25.06.2007 bekannt gemacht worden (KrBl. Lippe Nr. 27, S. 214 f.).

Detmold, den 26.06.2007

Der Landrat
I.A.

gez. Diekmann

Entwurfsbearbeitung

Bearbeitung: Kreis Lippe, untere Landschaftsbehörde
Dipl. Ing. K. Dümmler, Dipl. Ing. S. Stritzke

Außerkräftreten bestehender Verordnungen

Mit Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes treten gem. § 73 (1) in Verbindung mit § 42 a (1) Satz 6 LG folgende Verordnungen über die Ausweisung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes außer Kraft:

- Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Lemgo vom 22.11.1968, Amtliches Verkündungsblatt für den Kreis Lemgo und seine Gemeinden Nr. 3 vom 30.01.1969
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Lippe in den Städten Bad Salzuflen, Barntrup, Blomberg, Detmold, Lage, Lemgo, Lügde, Oerlinghausen sowie in den Gemeinden Dörentrup, Extertal und Leopoldshöhe vom 13.08.1999, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 184. Jg., Nr. 39 vom 27.09.1999, S 265 – 267,
- Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet Begatal in den Städten Lemgo, Barntrup und Blomberg sowie in der Gemeinde Dörentrup vom 11. Dezember 1996, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 182. Jahrg., Nr. 2 vom 6. Januar 1997
- Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet "Knappberg" bei Sonneborn, Landkreis Lemgo, vom 12. Januar 1962, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 147. Jg., Nr. 7 vom 12.02.1962,
- 1. Nachtragsverordnung über das Naturschutzgebiet "Knappberg" bei Sonneborn, Landkreis Lemgo, vom 21.06.1966, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 151. Jg., Nr. 26 vom 27.06.1966.

Die Außerkraftsetzung der angeführten Verordnungen erfolgt nur für die Bereiche, die im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegen.